

MAV-Mitteilungen



MAV Münchener AnwaltVerein e.V. | Mitglied im Deutschen AnwaltVerein

April 2010



Spaziergänge in München: Frühling

In diesem Heft

MAV Intern

Editorial	2
Das Wichtigste vom Verein in aller Kürze	2
Vom Schreibtisch der Vorsitzenden	3
Neues vom Münchener Modell	4
Aus der Praxis - Wenn der eigene Mandant mit der Ermordung seiner Frau droht! - Ein Erfahrungsbericht	5
MAV-Service	6
Sportliches	6
Die Kanzlei als Ausbilder	6

Aktuelles

Gebührenrecht von RA Norbert Schneider	7
Gebührenrecht von Dipl. Rpfli Karin Scheungrab	9
Aktuelles	10
6. Münchner Erbrechts- u. Nachlassgerichtstag 2010	11
6. Bayerischer Arbeitsrechtstag 2010	13
Interessante Entscheidungen	14

Nachrichten | Beiträge

Aus dem Ministerium der Justiz und für Verbraucherschutz ..	14
Personalia	15
Interessantes	16
Nützliches und Hilfreiches	16
Neues vom DAV	19
Impressum	22

Buchbesprechungen

Krumm/Kuhnert/Schmidt: Straßenverkehrssachen - Basiswissen, Strategien, Arbeitshilfen	23
Moosmayer: Compliance - Praxisleitfaden... ..	23
Bockemühl: Handbuch des FAStrafR	25
Saenger/Ullrich/Siebert: ZPO- Formularhandbuch	25

Kultur | Rechtskultur

„Verdammt in alle Ewigkeit“ Heribert Prantl (Nachdruck) ..	26
München: Katastrophen, Bierig	27
Kulturprogramm	28

Angebot | Nachfrage

Stellenangebote und mehr	31
--------------------------------	----



Editorial

Im Schlaglicht auf der Suche

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

2 | die Parteien sind auf der Suche nach Konzepten. Wie schön, dass man sich beim nahenden Osterfest zum Suchen ganz unverdächtig unter Volk mischen kann. Und die Linke ermuntert: „Wer Angst davor haben sollte, durch die Linkspartei im Fall deren Regierungsteilnahme "entreichert" zu werden, der könnte eigentlich entspannt durchatmen: Nach einer Umverteilung müssten Reiche weniger Angst davor haben, Mordopfer zu werden und auch nicht mehr davor, im Ghetto zu leben.“ (<http://die-linke.de/>; Stand 21.03.2010).

Achten Sie also beim Ostereiersuchen mit Ihren Kindern in Hellabrunn darauf, dass Sie nicht zu viele Eier ... Und da behaupte noch einer, in Deutschland gebe es keine politischen Traditionen.

Die Kanzlerin erkennt diese Entwicklung schon längst und hat das ideale Gegenrezept: Wachstum! Das ist für uns in Bayern nicht neu, denn wir wissen: Die größten Eier stammen bekanntlich vom Strauß. Überraschenderweise fühlen derzeit aber alle nur noch Schale.

Jürgen Rüttgers lässt sich derweil lax über Legehennen aus: „Die kommen, wann sie wollen, die gehen, wann sie wollen und haben keine Ahnung, was sie tun.“ Dabei wurde doch nur die Käfighaltung ab dem 01.01.2010 endgültig in Deutschland verboten.

Da hören wir den Ruf von Guido Westerwelle: „Eiersuchen muss sich wieder lohnen!“ Notfalls legt man sich die Eier selbst ins Nest.

Die beim Bemalen benutzten Farben haben (in einigen Regionen) übrigens folgende Bedeutungen(<http://de.wikipedia.org/wiki/Osterei>): Gelb steht für den Wunsch nach Erleuchtung und Weisheit; Grün für Jugend und Unschuld (das ist jetzt auch schon länger her) und Rot symbolisiert den Opfertod Christi (die SPD

wählte zur Beschreibung der eigenen Situation schon immer drastische Bilder, doch Hartz IV hat nichts mit einer Heilsbotschaft gemein).

Zum Osterfest habe ich für Sie (und die Parteien) zwei kleine Geschenke, die Sie nicht einmal mehr suchen müssen:

<http://www.youtube.com/watch?v=RkNddCXSLvM>;

<http://www.youtube.com/watch?v=Bg5PDq2uz1Y&NR=1>

Ihr

Michael Dudek
Geschäftsführer

(<http://nachrichten.lvz-online.de/nachrichten/mitteldeutschland/vor-der-partei-die-linke-braucht-man-keine-angst-haben--loetzsch-und-ernst-im-interview/r-mitteldeutschland-a-22261.html>)

Meine Termine ...

Das war das Wichtigste, in aller Kürze

Montag, 22.02.

Treffen mit Herrn Präsidenten Zierl

Frau Heinicke und ich freuten uns sehr über den Gedankenaustausch mit Herrn Zierl. Es ging um Atmosphärisches und ganz praktische Fragen. Auf drei von ihnen will ich in aller Kürze eingehen:

- Das Familiengericht hat seine Telefonzeiten stark eingeschränkt. Grund hierfür ist die Mehrbelastung durch die Einführung der neuen EDV. Einerseits bietet diese EDV wesentlich mehr Möglichkeiten als die bisherige. Andererseits nimmt sie aber auch mehr Arbeitszeit in Anspruch. Herr Zierl bat um Verständnis. Wir haben allerdings um eine deutliche Verbesserung der Situation gebeten, weil die Beschränkung der Telefonzeiten auf einen Nachmittag pro Woche gerade für AnwältInnen eine starke Behinderung ihrer Arbeitsmöglichkeiten darstellt. Herr Zierl wird sich über unsere Abhilfeschläge Gedanken machen.

- Wegen des Themas „Beratungshilfe“ soll eine gemeinsame Arbeitsgruppe von AG und MAV demnächst ihre Arbeit aufnehmen. Bitte schicken Sie uns weiterhin konkrete Problemfälle, die dann bearbeitet werden können.

- Herr Zierl bat nochmals eindringlich darum, von Faxen „zur Sicherheit“ abzusehen. Man verfüge über eine Vielzahl leistungsfähiger EDV gestützter Faxgeräte, die aber immer häufiger überlastet würden. Darüber hinaus bestünde ein großer unnötiger Papierverbrauch, wenn Schriftsätze zunächst per Fax und dann im Original eingereicht würden - besonders dann, wenn die Abschriften gleich mitgefaxt würden. Bei Klagen käme es regelmäßig zu Doppelanlagen der Akten, was den Bearbeitungsaufwand ebenfalls stark erhöhen würde. Bitte berücksichtigen Sie diese Bitten bei Ihrer täglichen Büroorganisation.

Freitag, 05.03.

Geschäftsführerkonferenz des DAV

Der DAV hatte geladen und fast die Hälfte der Geschäftsführer der 250 Mitgliedsvereine (so viel wie noch nie) kamen zum Gedankenaustausch. Ich musste an meine erste Gf Konferenz 1995 denken. Sie hatte gerade mal fünfzehn Teilnehmer (geladen waren die zwanzig größten Anwaltvereine) und fand noch in Bonn statt. Seit dem hat sich der Kreis stetig erweitert. Dieses Mal freuten sich die Verantwortlichen besonders über Herrn Kollegen RA und Avvocato Dr. Stephan Grigolli, den Vorsitzenden des 2007 gegründeten DAV Italien, der für diese Konferenz von Mailand nach Berlin gekommen war.

Jetzt steht die Aufarbeitung dieser Konferenz mit dem MAV-Vorstand an. Ich werde Ihnen berichten.

Donnerstag, 11.03.

Treffen mit dem neuen HGF des LSWB

Der neue Hauptgeschäftsführer heißt Steffen Jahn, ist Diplomvolkswirt und hat viel vor beim LSWB. Die Zusammenarbeit zwischen den Verbänden von Steuerberatern und Anwälten in Bayern läuft schlicht problemlos. Ich wünsche Herrn Jahn viel Glück und Erfolg bei der Arbeit.



Vom Schreibtisch der Vorsitzenden

Vom Eise befr(ei)t....

Ob sich Eiersuchen wieder lohnen wird, kann ich Ihnen an dieser Stelle noch nicht verraten, habe aber gleich mal ein Ei – oder doch zwei? – im Titel versteckt. Ostern liegt bei Redaktionsschluss noch vor uns. Weil die Hoffnung zuletzt stirbt, hoffe ich, dass der große Showdown (Western statt Ostern!) die alten Hunde auf und neben dem Schr(ei)btisch rechtzeitig und vollständig ins Jenseits befördert, damit ich mich im Diesseits noch wohler fühle.

(Ei)nes lohnt sich aber immer – nicht nur an Ostern – die Lektüre unseres Hefts. Wie dramatisch unser Beruf sich manchmal gestalten kann (und welchen Sinn Dinge wie das Münchener Modell machen, von dem Sie im Heft auch wieder lesen können), wird anschaulich aus dem Erfahrungsbericht der Kollegen Färbinger und Förschner, der den Umgang mit einer Morddrohung durch den eigenen Mandanten gegen den Prozessgegner (Ehefrau) betrifft (Seite 5). Im Editorial des Kollegen Dudek finden Sie neben vorösterlichen Doppeldeutigkeiten („Eiersuchen muss sich wieder lohnen“) einen Hinweis, der büroorganisatorisch wertvoll, umweltschonend und gerichtspflegend zugleich ist. Weil dieser Tipp so fundamental ist, will ich ihn auch an dieser Stelle wiederholen: Der Doppelversand von Schriftstücken per Fax und im Original macht nicht immer Sinn, verbraucht viel Papier, führt gelegentlich bei Klageeinreichung zur doppelten Aktenzeichenvergabe und freut den Regenwald ebenso wenig wie unseren Amtsgerichtspräsidenten Zierl und seine Kollegen. Helfen Sie mit, die Gerichte insoweit zu entlasten, damit sie für ihre Kernaufgaben – wie z.B. die telefonische Erreichbarkeit – genügend Personalreserve haben.

Besondere Freude hat mir bei der Lektüre des Hefts auch der Beitrag von Martin Stadler gemacht, in dem es um Bier und Katastrophen geht, aber gar nicht dramatisch, sondern eher erheiternd. Endlich ahne ich, wie der „Operator“ zu seinem Namen gekommen sein könnte. Also löschen Sie Ihren Wissensdurst auch auf Seite 27. Eher unverdaulich fand ich allerdings auf Seite 10 den Hinweis, dass bei einer Umfrage von Reader's Digest zur Vertrauenswürdigkeit von Berufsträgern die Anwälte abgeschlagen im Mittelfeld landeten. Das spiegelt nicht die Realität unserer Vertrauenswürdigkeit wider – aber doch eine Wahrnehmung der Realität und sollte uns Ansporn sein, sowohl an der Verbesserung der Realität als auch an der Verbesserung der Wahrnehmung der Realität durch unsere potentiellen und aktuellen Mandanten zu arbeiten. Keine Dienstleistung ist so gut, dass sie nicht noch besser werden könnte. Zu einer guten anwaltlichen Dienstleistung gehört aus meiner Sicht auch das Erzeugen von Vertrauen – nicht durch Manipulation, sondern durch ein konkret gelebtes, transparentes und anständiges Verhalten. Bei meinem zweiten Berlinbesuch in diesem Jahr vor kurzem hat der Berufsrechtsausschuss des DAV die Vorbereitung seiner Veranstaltung zum Thema „Anwaltsethik“ auf dem Anwaltstag in Angriff genommen. Wir wollen versuchen, in Aachen vom Allgemeinen, das in Braunschweig bei der Podiumsdiskussion noch im Vordergrund stand, zum Konkreten zu kommen. Leitthema des diesjährigen Anwaltstages ist übrigens die Kommunikation – die inhaltliche Verbindung zu den vorher angesprochenen

Gedanken lässt sich unschwer ziehen. Kommunikation ist in mehrfacher Hinsicht ein prägender Teil unserer Tätigkeit: Bei den Fällen geht es oft um gestörte Kommunikation und was nützt die beste Rechtskenntnis, wenn man sie Mandant und Gericht nicht angemessen kommunizieren kann. So sehr es schlicht nervt, wenn Mandanten Fragen stellen, die häufig objektiv überflüssig sind (O-Ton aus einer Mail eines Mandanten, dem ich einen Schriftsatz des Gegners zur Kenntnisnahme übermittelt hatte „Was bedeutet kostenpflichtige Klageabweisung?“, „Warum wiederholt die Gegenseite diese Behauptung, die wir doch in dem letzten Schreiben schon mit Argumenten widerlegt haben?“), irgendwie kann ich verstehen, dass Mandanten nur dann vertrauen können, wenn sie sich informiert fühlen und nachvollziehen können, was da eigentlich in einem Prozess mit ihnen und ihrer Sache passiert und habe bei der Mailantwort auf die Fragen versucht, mein Genervtsein im Zaum zu halten.

Ach ja, in der guten alten Zeit war sicherlich manches einfacher, manches aber auch nicht, weil es Pioniere einfach schwerer haben. Deswegen finde ich es mehr als angemessen (nicht nur aus lokalpatriotischen Gründen), dass der DAV die erste deutsche Anwältin, Maria Otto zur Namenspatin seines Anwältinnen-Preises gemacht hat. Mein erster Besuch in Berlin in diesem Jahr (gerade mal 5 Tage vor dem zweiten, der März war hektisch) galt der Verleihung des Maria-Otto-Preises an seine erste Preisträgerin, Dr. Gisela Wild aus Hamburg. Es war ein rundum gelungener, inspirierender und anregender Abend in der Mendelssohn-Remise (ganz nah am Gendarmenmarkt, tagsüber ein kleines Museum, das den Besuch sehr lohnt). Kurzum: Die abgedruckte Meldung aus der DAV-Depesche bietet nur einen Abglanz des wirklichen Abends – vielleicht ist es hier ebenso wie mit der eigentlichen Vertrauenswürdigkeit der Anwälte und dem Bild der Bevölkerung davon.

Ein tolles Zitat muss ich einfach an dieser Stelle wiedergeben, nach einem Gespräch am Rande eines Vortragsabends in der Bayerischen Versorgungskammer (am Abend vor dem Maria-Otto-Preis) hat mir Kollege Ottheinz Kääh eine Kopie seines Dezember-Editorials in einem Online-Informationssdienst zur Verfügung gestellt. Dort hat er im Zusammenhang mit einer Revision über den Streitwert von € 220,54 die nachfolgenden, wirklich goldenen Worte gefunden:

*„Endlich können Dinge einheitlich entschieden werden, die wegen des geringen Streitwerts sonst beim Bundesgerichtshof nie gelandet sind und vielleicht auch den dortigen Richtern den Blick verstellen haben, was die Praktiker eigentlich drückt. Komme aber nun niemand auf die Idee, die Mühe und Last und Arbeit der Revisionsrichter an Streitwerten und damit an Gerichtskosten zu messen. **Wer Recht an Geld misst, hat Demokratie nicht verstanden.**“*

Eine Formulierung, die es perfekt auf den Punkt bringt, Kommunikation in Perfektion – noch mal Chapeau, lieber Ottheinz! Auf Vortrag und Diskussion bei der Versorgungskammer (gutes Anschauungsmaterial in Sachen Wahrnehmung der Justiz im Zusammenhang mit der Gerechtigkeit) komme ich ein andermal zurück. Bis dahin beabsichtige ich, u.a. im Volkstheater Anfang April „radikal jung“ zu bleiben oder wieder zu werden. Sollte Ihnen Ostern und Frühling aber schon Festival genug sein, sehen wir uns halt bei Gericht oder

beim Wiederlesen

Petra Heinicke
1. Vorsitzende

P.S. Als kleines Osterei ein Videotipp für Freunde der Volkswirtschaft:

Geben Sie bei google „Fear the Boom and Bust“ ein, als vierter Treffer erscheint der Link auf ein Video, in dem Sie John Maynard Keynes und Friedrich August von Hayek bei einem klasse Rap über Markttheorien zwischen Bullen, Bären und im Keller der Federal Reserve Bank sehen können – 7 Minuten voller Spaß und Bildung (den deutschen Text finden Sie auch im Internet) und voll von „Animal Spirit“.

P.P.S. Wer's lieber live mag, nicht vergessen, Richterkabarett „Recht so“ am 10. April in der Black Box im Gasteig, Vorverkauf bei München-Ticket. D.O.

Neues vom Münchener Modell

Münchener Modell am Oberlandesgericht ?

Die Einen halten das Münchener Modell für ausgemachten Blödsinn, die Anderen - und das sind die Meisten - haben noch nie einen solchen Fall gehabt. Das war die Reaktion der Kollegen am Oberlandesgericht auf die Frage nach derartigen Verfahren.

Hieraus kann offensichtlich nur auf den Siegeszug des Münchener Modells geschlossen werden:

Offenbar können die meisten Verfahren nach dem Münchener Modell vom Amtsgericht erfolgreich in dem Sinne bearbeitet werden, dass sie nicht bis zum Oberlandesgericht vordringen.

Einer der wenigen Fälle, der zum Oberlandesgericht kam und angeblich nach dem Münchener Modell bearbeitet worden war, erschöpfte sich in Wirklichkeit in einer Ansammlung von Verfahrensverstößen. In diesem Verfahren hatte das Jugendamt einen Antrag nach § 1666 BGB gestellt, diesen lediglich mit einem Vierzeiler begründet, woraufhin den Eltern ohne weitere Ermittlungs- oder Beratungstätigkeiten die elterliche Sorge durch End-Beschluss unter Bezugnahme auf die Gründe im Antrag des Jugendamtes entzogen worden war.

Auf die Frage nach dem Münchener Modell war vielleicht auch auf Grund dieses Verfahrens bisweilen von den Kollegen zu vernehmen, dass man sich doch lieber an das Gesetz halten wolle.

Eine Motivation, auch in der zweiten Instanz nach dem Münchener Modell zu arbeiten, besteht daher kaum.

Es stellt sich die Frage, wie die Bearbeitung nach dem Münchener Modell in der zweiten Instanz überhaupt aussehen könnte.

Nachdem bei der Vorgehensweise nach dem Münchener Modell durch das Amtsgericht bereits sämtliche Möglichkeiten, angefangen von der Beratung, Mediation, der Einschaltung eines Verfahrensbeistandes, bis hin zur Erholung eines Sachverständigengutachtens genutzt wurden, stellt sich die weitere Frage, ob nach Abschluss der Instanz nicht nur noch der Entscheider gefragt ist.

Zu klären ist daher, welche die Stärken des Münchener Modells sind, ob sie sich auf das Oberlandesgericht übertragen lassen und in welcher Form die Besonderheiten einer zweiten Instanz zusätzlich genutzt werden können.

a) Als wesentlich erscheint bei der Vorgehensweise nach dem Münchener Modell der Umstand, dass die Sache zügig behandelt wird. Nach Ziffer 4 des Leitfadens findet der erste Termin binnen eines Monats statt. Das Beschleunigungsgebot ist durch Inkrafttreten des § 155 FamFG jetzt auch für das Oberlandesgericht verbindlich.

b) Von großer Bedeutung ist im Verfahren nach dem Münchener Modell die Sachlichkeit, das Vermeiden von herabsetzenden Äußerungen über den anderen Elternteil im Verfahren.

Im Verfahren vor dem Oberlandesgericht ist dies nicht so einfach zu verwirklichen.

Schon ein Beschluss, der das Umgangsrecht anders regelt, als der Antragsteller sich das vorgestellt hat,

kann für ihn demütigenden Charakter haben. Denn aus der Begründung des Beschlusses muss sich in der Regel ergeben, dass der Antragsteller nicht die Voraussetzungen für die von ihm gewünschten Umgangskontakte erfüllt. Es liegt auf der Hand, dass dieser Umgangsberechtigte bisweilen das Bedürfnis verspürt, zurückzuschlagen. Erschwerend wirkt sich dabei aus, dass in den Verfahren, die bis zum Oberlandesgericht gelangen, oft schwierigste Persönlichkeiten beteiligt sind.

c) Der vorgegebene Ablauf im Verfahren nach dem Münchener Modell sorgt für Transparenz. Es gibt keinen Grund, aus dem dies im Verfahren vor dem Oberlandesgericht nicht fortgesetzt werden könnte. Zusätzliche Transparenz ist dadurch gegeben, dass die im Verfahren vor dem Amtsgericht erhaltenen Ermittlungsergebnisse, die die Grundlage für die neue Entscheidungsfindung bilden, den Beteiligten bereits vorliegen.

d) Der Umstand, dass im Verfahren vor dem Amtsgericht bereits alle Ermittlungsmöglichkeiten ausgeschöpft wurden, erleichtert das Verfahren vor dem Oberlandesgericht. In der Regel können im Interesse einer Verfahrensbeschleunigung neben den unmittelbar Betroffenen und ihren Prozessbevollmächtigten alle in der ersten Instanz Beteiligten, nämlich der Verfahrensbeistand, der Umgangspfleger, Sachverständiger, Jugendamt zum ersten Termin geladen werden.

Anders als beim Amtsgericht besteht die Arbeit des Oberlandesgerichts in der Regel darin, dass zum einen Teil die bereits vorliegenden Ergebnisse neu bewertet werden; zum anderen Teil ist zu klären, ob die beim Amtsgericht eingeholten Ergebnisse weiterhin zutreffen. Bisweilen hat sich die erstinstanzliche Entscheidung als Weichenstellung mit unerwarteten Folgen erwiesen.

Günstig im Sinne einer Beschleunigung wirkt sich dabei aus, dass nunmehr auch die nicht unmittelbar Betroffenen wie das Jugendamt und die Sachverständigen, der Verfahrensbeistand und eventuell der Umgangspfleger mit der Sache vertraut sind und daher oft unmittelbar auf neu eingetretene Situationen reagieren können.

Die Kehrseite ist allerdings, dass häufig durch die erstinstanzlichen Aktivitäten Feindschaften zwischen den Beteiligten entstanden sind, die eine Zusammenarbeit hochgradig erschweren oder überhaupt unmöglich machen.

Entsprechend positiv kann sich deshalb das Hinzutreten des neuen Beteiligten auswirken: Des Richters. Und nicht nur, wenn die Chemie mit dem Amtsrichter nicht gestimmt hat, liegt hierin eine neue Chance. Denn jeder neue Beteiligte bringt wieder neue Impulse und Ideen in das Verfahren ein.

Hinzu kommt, dass oft auch die Rolle des Amtsrichters anders gesehen wird, als die des Richters am Oberlandesgericht, insbesondere dann, wenn er in Form eines Senats auftritt.

Ein einziges Verfahren ist bekannt, in dem die Anwälte ihr Rechtsmittel unter Hinweis darauf eingelegt hatten, dass sie nach dem Münchener Modell verhandeln wollten. In diesem Verfahren wurde auf Anregung des Beschwerdeführers sofort terminiert. Die Beschwerde selber hatte keine Begründung (aber Achtung: § 65 FamFG), gleichermaßen wurde darauf hingewiesen, dass eine gegnerische Stellungnahme nicht eingeholt wird. Ein Jugendamtsbericht wurde nicht erhalten. Im Termin wurde eine Vereinbarung geschlossen.

In diesem Verfahren wurde offenbar in erster Linie die Chance genutzt, die darin besteht, dass ein anderer Richter in das Verfahren involviert wurde.

In manchen Fällen wäre das vielleicht einen Versuch wert!

Dorothea Wunderlin,

Richterin am Oberlandesgericht München, 12. Senat



Aus der Praxis

Wenn der eigene Mandant mit Ermordung seiner Frau droht!

-Ein persönlicher Erfahrungsbericht-

Jeder Anwalt kann in die Situation kommen, dass der eigene Mandant in einem vertraulichen Gespräch offen mit der Ermordung des Gegners droht. Im nachfolgenden Artikel möchte ich aus meiner persönlichen Sicht über meine Erfahrungen im Umgang mit einer solchen Drohung berichten. An meinen Artikel schließt sich die Schilderung des nach meiner Niederlegung des Mandats eingeschalteten Strafrechtlers an.

Zur Vorgeschichte:

Ein Mandant, den ich in einer Familiensache vertreten habe, schickte folgende (verkürzte) E-Mail: *Ich möchte nicht töten, sehe aber gerade keinen Weg mehr.*

Keine Minute nach dem die E-Mail abgeschickt war, wurde ich vom Mandanten angerufen, mit der Bitte ihm zu helfen. Weil mir ein geeigneter erfahrener Ansprechpartner nicht präsent war, bat ich mir zunächst 5 Minuten aus, um einen solchen zu suchen.

Nach einer kurzen Überlegung wie viel ich aufgrund der Schweigepflicht weitergeben darf, rief ich die Rettungsleitstelle an mit der Bitte, mir eine Telefonnummer für akute psychische Notfälle zu nennen, die Stelle solle außerdem Erfahrung im Umgang mit Morddrohungen haben. Mir wurde daraufhin das „Atriumhaus Psychiatrisches Krisenzentrum“ als geeignete Hilfestelle genannt. Diese Nummer gab ich an den Mandanten weiter, rief selbst dort an und bat mich in 15 Minuten zu informieren, ob das Krisenzentrum einen Anruf von meinem Mandanten erhalten habe. Nachdem mir vom Krisenzentrum nach 10 min mitgeteilt wurde, mein Mandant würde jetzt zu Ihnen kommen, sollte er in einer Stunde noch nicht da sein, würde vom Atriumhaus selbstständig die Polizei gerufen werden, ging ich davon aus, dass die von meinem Mandanten ausgehende Gefahr für sich und andere abgewendet war.

Zur Situation:

Als ich am nächsten Tag in die Kanzlei kam und meine E-Mails abrief erhielt ich eine E-Mail vom gestrigen Abend, die zu einer Zeit geschrieben worden war, in der besagter Mandant bereits im Atriumhaus hätte sein müssen, mit folgendem (verkürzten) Inhalt: *„Ich habe gerade mit meiner Frau telefoniert. Bei der nächsten Gelegenheit erschlage ich sie.“*

Mein sofortiger Anruf im Atriumhaus ergab, dass der Mandant gestern zwar nochmals angerufen hatte und dabei festgestellt wurde, dass das Atriumhaus nicht zuständig sei. Da die Mitarbeiterin des Krisendienstes keine konkrete Gefahr gesehen habe, habe man den Mandant an ein anderes Krisenzentrum in Wohnortnähe verwiesen. Dort wurde dem Mandanten ein Termin für den übernächsten Tag zugesichert.

Mittlerweile in Angst um das Leben der Gegnerin, sah ich mich nicht mehr in der Lage klare Entscheidungen unbeeinflusst zu treffen. Ich suchte mir daher Rat bei einer Kollegin. Im Gespräch haben wir entschieden, die Polizei zu informieren und diese mit ihrer Erfahrung im Umgang mit Bedrohungssituationen zunächst abstrakt über den Fall entscheiden zu lassen. Dazu rief ich beim Kommissariat für Opferschutz, dem K 105 an. Frau Klein, die mir persönlich bekannt ist, schätzte den Fall, wie sich im Nachhinein als zutreffend herausstellte, als sehr gefährlich ein.

Ihr machte vor allem Sorge, dass der Mandant bereits eine konkrete Begehungsform in der E-Mail genannt hatte. Zunächst weigerte ich mich, der Polizei den Namen meines Mandanten zu nennen und versuchte diesen auf dem Handy zu erreichen.

Als mir dies nicht gelang, entschied ich mich, den Namen und die Kontaktdaten des Mandanten an die Polizei weiterzugeben.

Die Polizei nahm darauf den Mandanten, der seinen Tatplan offensichtlich immer noch vor Augen hatte, in schwarz gekleidet vor dem Haus seiner Frau fest und ordnete eine Freiheitsentziehung gem. Art. 17, 18 PAG i.V.m. § 5 FEVG an. Im Rahmen seiner polizeilichen Vernehmung bekräftigte der Mandant die ernsthafte Absicht, seine Ehefrau durch Erwürgen zu töten. Als 2 Tage später der Ermittlungsrichter anrief und mich fragte, ob ich am Haftprüfungstermin teilnehmen wolle, entschloss ich mich, einen auf dem Gebiet des Strafrechts erfahrenen Anwalt beizuziehen, da ich große Sorgen hatte, dass gegen meinen Mandanten ein Haftbefehl wegen versuchten Mordes erlassen wird.

Bericht des Strafrechtlers:

Als mich der Kollege Färbinger anrief und mich fragte, ob ich in einer halben Stunde in der Ettstraße sein könne, dort würde gegen seinen Mandanten ein Haftbefehl eröffnet, sagte ich sofort zu und alle anderen Termine ab. In der Ettstraße teilte mir der Kollege Färbinger mit, was inzwischen geschehen war. Als ich den Mandanten in der Haftanstalt aufsuchte, um mir ein persönliches Bild von ihm zu machen, traf ich auf einen Menschen, der einen völlig psychotischen Eindruck machte und nach wie vor die Absicht äußerte, seine Frau umzubringen, weil er sonst keinen anderen Ausweg sehe. Nachdem er mir Vollmacht erteilt hatte, gab ich dem Mandanten die klare Anweisung, vor dem Ermittlungsrichter keine Angaben zu machen. Nach anfänglichem Widerstand ließ sich der Mandant darauf ein.

Gegenüber dem Ermittlungsrichter beantragte ich den Haftbefehl auf Art. 17 Abs. 1 Ziff. 1 PAG zu stützen, weil sich der Mandant m.E. in einem die freie Willensbestimmung ausschließendem Zustand bzw. in hilfloser Lage befand. Nachdem der Ermittlungsrichter zu verstehen gab, dass er beabsichtige, den Haftbefehl auf die Ziff. 2 „Verhinderung einer unmittelbar bevorstehenden Tat“ zu stützen, erklärte ich zu Protokoll, dass sich der Mandant aufgrund meines Eindrucks in einer hilflosen Lage befände.

Der Haftbefehl wurde erlassen und der Mandant nach Stadelheim verbracht. Da in Art. 20 PAG geregelt ist, dass die Dauer der Freiheitsentziehung höchstens 14 Tage betragen darf, galt es zu entscheiden, wie es mit dem Mandanten weitergehen soll.

Ich bat den Psychiater in Stadelheim den Mandanten zu untersuchen, um festzustellen, ob eine Einweisung in ein psychiatrisches Krankenhaus erforderlich sei. Nachdem er mit dem Mandanten gesprochen hatte, teilte mir der Gefängnispsychiater mit, er halte den Mandanten zwar nach wie vor für gefährlich, da er jedoch bei ihm keine Anzeichen für eine Psychose feststellen könne, scheidet eine Einweisung in eine psychiatrische Klinik aus.

Glücklicherweise kam der Mandant in Stadelheim zur Besinnung und erklärte sich mit dem Vorschlag einverstanden, sich freiwillig in einer psychiatrischen Klinik behandeln zu lassen. Nachdem ich mit den dortigen Ärzten Kontakt aufgenommen und den Fall geschildert hatte, erklärten sich diese bereit, den Mandanten aufzunehmen. Nach Ablauf der zwei Wochen, wurde der Mandant von der Polizei von Stadelheim in die Klinik gefahren.

Die Staatsanwaltschaft hat den Sachverhalt zunächst unter dem Aspekt eines versuchten Tötungsdeliktes geprüft und schließlich ein Ermittlungsverfahren wegen Bedrohung gem. § 241 StGB eingeleitet. Schließlich wurde das Verfahren antragsgemäß nach § 170 II StPO eingestellt, weil die Bedrohung „nur“ gegenüber dem eigenen Anwalt erfolgt war.

Von der Polizei und dem zuständigen Staatsanwalt wurde dem Kollegen Färbinger bestätigt, er habe in dem Gewissenskonflikt zwischen Wahrung der anwaltlichen Schweigepflicht und der ihm gem. § 138, 139 StGB auferlegten Verpflichtung, ein geplantes Verbrechen anzuzeigen, absolut richtig gehandelt. Unser Einsatz und die Bereitschaft des Mandanten, sich freiwillig stationär behandeln zu lassen, wurden von allen Seiten hervorgehoben.

RA Thomas Färbinger, RA Raimund Förschner, München

MAV - Service

Berufsrechtliche Beratung für Mitglieder - 4. Mai 2010

Bei allen berufsrechtlichen Fragen, wie z.B. Interessenskollisionen, Sozietätskonflikten, Problemen mit der Werbung u.a. können sich **MAV-Mitglieder** von unserem Ehrenmitglied, Herrn **RA Dr. Wieland Horn**, Geschäftsführer der Rechtsanwaltskammer beim BGH und Herausgeber der Textsammlung "Berufsrecht der Anwaltschaft", **kostenlos beraten lassen**.

Die berufsrechtliche Beratung findet statt

**jeden ersten Dienstag im Monat
ab 15.00 Uhr im AnwaltServiceCenter,
Prielmayerstr. 7 / Zimmer 63**

Die nächsten Termine: **04. Mai 2010**
08. Juni 2010

6 | Eine vorherige Terminvereinbarung ist zwingend erforderlich.

Nähere Informationen bzw. Anmeldung:

Münchener AnwaltVerein e.V.

AnwaltServiceCenter, Prielmayerstr. 7, Zi. 63

Frau Sabine Grüttner, Tel. 089 – 55 86 50 (Mo - Fr 9.00 -13.00 Uhr)

Sportliches

22. Bayerische Justizskimeisterschaft 2010 am Sudelfeld

Am Samstag, den 30.01.2010 fand die 22. Bayerische Justizskimeisterschaft 2010 wie auch die letzten Jahre am Sudelfeld statt. Dieses Mal jedoch nicht bei Sonnenschein oder gar einem traumhaften Wetter wie in den Vorjahren, sondern bei starkem Schneefall und Wind. Auch in diesem Jahr trafen sich wieder etwa 100 Juristen um den, vom SC Miesbach gesteckten, Riesenslalom zu bewältigen.

Frau Kollegin **RAin Martha März**, Lenggries (AG Wolfratshausen) und Herr Kollege **RA Alexander Koelle** (AG München) wurden wieder Bayerische Justizskimeister 2010 im Riesenslalom.



v. links: RA Alexander Koelle, Präsident des LG München II Christian Schmidt-Sommerfeld, RAin Martha März;

Darüber hinaus wurde das für absolut unmöglich Geglaubte wahr und das AG München gewann erstmalig die Mannschaftswertung vor dem Vorjahres- und fast schon Seriensieger AG Wolfratshausen und der JVA Lau-

Die Kanzlei als Ausbilder



Vertiefungskurse

zur Vorbereitung auf die Abschlussprüfung

für Rechtsanwaltsfachangestellte 2010/II

Ort: Rechtsanwaltskammer München,
Tal 33, 80331 München
Seminarraum III

Zeit: Dienstag, den 06. April 2010, 17.00 Uhr
Montag, den 12. April 2010, 17.00 Uhr
Dienstag, den 20. April 2010, 17.00 Uhr
Montag, den 26. April 2010, 17.00 Uhr
Montag, den 03. Mai 2010, 17.00 Uhr
Dienstag, den 10. Mai 2010, 17.00 Uhr
Montag, den 17. Mai 2010, 17.00 Uhr

**Die Veranstaltung ist kostenlos,
eine Anmeldung ist nicht erforderlich!**

fen-Lebenau. Dieser Sieg in der Mannschaftswertung ist vor allem der Teilnahme von Herrn Kollegen **RA Christian Wiedemann**, der für die Mannschaft ein gutes drittes Ergebnis herausfuhr, zu verdanken sowie der erneuten Teilnahme von Herrn Kollegen **RA Dr. Leo Plank**, der letztes Jahr leider nicht teilnahm, aber stets sehr gute Zeiten fährt, die für ein Abschneiden im Vorderfeld der Mannschaftswertung äußerst wertvoll sind. Dies zeigte sich schon im Jahr 2008 als das AG München aufgrund seiner Teilnahme den 2. Platz in der Mannschaftswertung erreichen konnte. Wenn im nächsten Jahr auch noch Herr Kollege **RA Marc Antor** - nach 2005 und 2006 (jeweils Platz 3 für das AG München in der Mannschaftswertung) - wieder teilnimmt, dann dürften die Chancen auf eine Titelverteidigung durch die Münchener Rechtsanwälte in der Mannschaftswertung sicherlich nicht schlecht sein.



Einzel- und Mannschaftspokal Justizskimeister 2010

Die Pokale der Mannschaftswertungen 2005 (3. Platz), 2008 (2. Platz), 2009 (3. Platz) und 2010 (1. Platz) haben einen neuen Standort gefunden und werden im ASC im Justizpalast für alle Interessierten zur Ansicht ausgestellt.

Weiter platzierten sich aus der Kollegenschaft sowie dem Kreise der MAV-Mitglieder:

Frau **Monika Hlavacek** (1. Platz Damen AK III, AG Gemünden), Herr **Dr. Leo Plank** (1. Platz Herren AK I, AG München), Herr **Hans Fischhaber** (2. Platz Herren AK II, AG Wolfratshausen), Herr **Peter zur Strassen** (2. Platz Herren AK III, AG Kaufbeuren), Frau **Dr. Christine Krepold-Zimmer** (3. Platz Damen AK II, AG Starnberg), Herr **Florian Bruder** (3. Platz Herren AK I), Frau **Ulrike Kuschel** (5. Platz Damen AK I, AG München), Herr **Christian Dietrich** (5. Platz Herren AK I, AG München), Frau **Katharina Divischek** (8. Platz Damen AK I, AG München), Herr **Michael Poitner** (7. Platz Herren AK II, AG Wolfratshausen), Herr **Christian Wiedemann** (8. Platz Herren AK II, AG München), Herr **Matthias Nanz** (10. Platz Herren AK II,), Herr **Dr. Robert Hänel** (11. Platz Herren AK II, AG Weilheim i. Obb.) und Herr **Klaus Rotter** (14. Platz Herren AK II, AG München). Die Justizbehörden Augsburg belegten den 4. Platz in der Mannschaftswertung, das RRT-Rotter Racing Team den 5. Platz, das AG Miesbach den 6. Platz, die StA München II den 7. Platz, das LG München II den 8. Platz, das AG Erding den 9. Platz, die JVA München den 10. Platz und die Justizbehörden Traunstein den 11. Platz.

Bei den Ski-Bikes gewann Herr Kollege **Matthias Nanz** vor Herrn Kollegen **Dr. Leo Plank**. Bei den Snowboards belegte Frau Kollegin **Ursula Becker** den 3. Platz und Herr Kollege **Julius Jacoby** den 4. Platz.

Wir gratulieren den Teilnehmer/-innen herzlich zu Ihren Erfolgen.

Interessierte finden die Ergebnislisten auf der Homepage des Münchener Anwalt Vereins unter www.muenchener.anwaltverein.de.

RA Alexander Koelle, München



In eigener Sache

Mit der Jahresrechnung 2010 haben unsere Mitglieder wieder ein zusätzliches Formular mit dem **Stammdatenabgleich** erhalten. Wir bedanken uns recht herzlich für die rege Rücksendung der Abfrage.

Um weitere Missverständnisse zu vermeiden, möchten wir darauf hinweisen, dass die Auflistung der Fachgebiete keinerlei Wertigkeit enthält, sondern lediglich für unsere Datenbank in Fachgebiet 1, Fachgebiet 2 usw. aufgeschlüsselt ist.

Um den Verwaltungs- und damit Kostenaufwand des Vereins so gering wie möglich zu halten, bitten wir als Beleg für das Finanzamt (**Steuererklärung**) die entsprechende Jahresrechnung zu verwenden. Eine separate Zahlungsbestätigung ist als steuerlicher Nachweis nicht notwendig.

Herzlichen Dank für Ihr Verständnis!

Ihre Geschäftsstellen des MAV

MAV Münchener Anwaltverein e.V.

Gebührenrecht

Die Dritte Variante des § 15a Abs. 2 RVG

Zum 5. 8. 2009 ist der neue § 15a RVG in Kraft getreten, wonach sich ein Kostenerstattungsschuldner im Kostenfestsetzungsverfahren grundsätzlich nicht auf eine Anrechnung der Geschäftsgebühr berufen kann, es sei denn,

- er hat den Anspruch auf eine der beiden Gebühren erfüllt (1. Var.),
- wegen einer dieser Ansprüche besteht gegen ihn bereits ein Vollstreckungstitel (2. Var.),
- beide Gebühren werden in demselben Verfahren gegen ihn geltend gemacht (3. Var.).

Über den Anwendungsbereich dieser dritten Variante besteht in der Praxis offenbar Unklarheit. So ist immer wieder die Ansicht anzutreffen, es reiche, dass die Geschäftsgebühr eingeklagt worden sei. Rechtsstreit und Kostenfestsetzungsverfahren seien ein Verfahren, so dass sich in diesem Falle der Erstattungsschuldner auf die Anrechnung berufen könne.

Dass dies nicht richtig sein kann, ergibt sich schon aus der zweiten Variante. Wenn schon die „gleichzeitige“ Geltendmachung in Erkenntnis- und Festsetzungsverfahren ausreichen würde, um die Anrechnung zu vollziehen, dann wäre die Alternative, dass die Geschäftsgebühr bereits tituliert sein müsse, völlig überflüssig.

Erkenntnisverfahren und anschließendes Kostenfestsetzungsverfahren sind nicht dasselbe Verfahren i.S.d. § 15 Abs. 2, 3. Var. RVG. Im Erkenntnisverfahren ist der Richter zuständig, der über die Klage nach den Vorschriften der ZPO entscheidet (u. a. Vollbeweis); im Kostenfestsetzungsverfahren entscheidet dagegen der Rechtspfleger nach den dort geltenden Verfahrensgrundsätzen (u. a. Glaubhaftmachung). Es handelt sich um gesonderte Verfahren, die zwar zwischen den selben Parteien stattfinden, aber völlig anders ausgestaltet sind und völlig andere Streitgegenstände betreffen (OLG Stuttgart AGS 2010, 25 = AnwBl 2010, 146 = RVGreport 2010, 72; OLG München OLG 2009, 875 = MDR 2009, 1417 = JurBüro 2010, 23 = AnwBl 2009, 880 = RVGreport 2009, 467).

Eine andere Auslegung würde auch dem Sinn und Zweck des Gesetzes widersprechen. Erklärtes Ziel des Gesetzgebers war es, dem Kostenerstattungsschuldner zu verwehren, sich auf eine Anrechnung der Gebühren zu berufen. Nur dann, wenn die anrechnungsfreie Titulierung der zweiten Gebühr dazu führen würde, dass der Kostenerstattungsschuldner insgesamt mehr erstatten müsste, als der Erstattungsberechtigte im Innenverhältnis gegenüber seinem Anwalt zahlen muss, soll die Anrechnung zu berücksichtigen sein. § 15a Abs. 2 RVG dient damit ausschließlich dem Zweck den Kostenerstattungsschuldner vor einer doppelten Inanspruchnahme zu schützen, nicht aber vor einer einfachen Inanspruchnahme.

Mit „demselben Verfahren“ i. S. d. § 15a Abs. 2 RVG sind also nur die Fälle gemeint, in denen das Gericht über beide aufeinander anzurechnenden Gebühren zugleich entscheiden muss.

Beispiel (Gleichzeitiges Geltendmachen im Mahnverfahren):

Im Mahnverfahren macht der Antragsteller eine Forderung in Höhe von 4.000,00 € geltend sowie eine daraus zuvor entstandene Geschäftsgebühr, die er als vorgerichtliche Kosten anmeldet, nämlich



1. 1,3-Geschäftsgebühr, Nr. 2300 VV RVG (Wert: 4.000,00 €)	318,50 €
2. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV RVG	20,00 €
Zwischensumme	338,50 €
3. 19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV RVG	64,32 €
Gesamt	402,82 €

Da im Mahnverfahren bereits mit dem Vollstreckungsbescheid auch die 1,0-Verfahrensgebühr nach Nr. 3305 VV RVG tituliert wird und es hier keine gesonderte Kostenfestsetzung gibt, greift jetzt § 15a Abs. 2 RVG zum Schutz des Schuldners. Zwar können beide Gebühren (Geschäftsgebühr und Verfahrensgebühr) im Mahnverfahren geltend gemacht werden, insgesamt aber nicht mehr als der um die Anrechnung verminderte Gesamtbetrag.

Soweit also die Geschäftsgebühr als vorgerichtliche Position in den Mahnbescheid mit aufgenommen wird, muss bei der Titulierung der Mahnverfahrensgebühr (Nr. 3305 VV RVG) gem. § 15a Abs. 2, 3. Var. RVG die Anrechnung der Geschäftsgebühr berücksichtigt werden. Im Vollstreckungsbescheid dürfen daher nur noch tituliert werden:

1. 1,0-Verfahrensgebühr, Nr. 3305 VV RVG (Wert: 4.000,00 €)	245,00 €
2. gem. Vorbem. 3 Abs. 4 VV RVG anzurechnen, 0,65 aus 4.000,00 €	-159,25 €
1. 0,5-Verfahrensgebühr, Nr. 3308 VV RVG (Wert: 4.000,00 €)	122,50 €
3. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV RVG	20,00 €
Zwischensumme	228,25 €
4. 19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV RVG	43,36 €
Gesamt	271,61 €

Ein weiterer Anwendungsfall der dritten Variante ist dann gegeben, wenn im Erkenntnisverfahren sowohl Geschäfts- als auch Verfahrensgebühr aus derselben Sache geltend gemacht werden, etwa wenn die Kosten eines Vorprozesses zuzüglich der vorgerichtlich entstandenen Kosten geltend gemacht werden, oder, was in der Praxis häufiger vorkommt, die Kosten eines selbständigen Beweisverfahrens zuzüglich vorgerichtlicher Kosten.



Beispiel (Gleichzeitiges Geltendmachen im Rechtsstreit):

Der Kläger hatte zur Feststellung von Mietmängeln (Wert: 8.000,00 €) zunächst ein selbständiges Beweisverfahren eingeleitet. Nach Abschluss des Beweisverfahrens werden die Mängel beseitigt. Der Kläger klagt nunmehr als Schadensersatz die Kosten des Beweisverfahrens sowie die dazu gehörige vorgerichtliche 1,3-Geschäftsgebühr ein. Auch jetzt muss der Kläger die Anrechnung gegen sich gelten lassen; er kann insgesamt nur verlangen:

I. Vorgerichtliche Vertretung

1. 1,3-Geschäftsgebühr, Nr. 2300 VV RVG (Wert: 8.000,00 €)	535,60 €
2. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV RVG	20,00 €
Zwischensumme	555,60 €
3. 19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV RVG	105,56 €
Gesamt	661,16 €

II. Beweisverfahren

1. 1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV RVG (Wert: 8.000,00 €)	535,60 €
2. gem. Vorbem. 3 Abs. 4 VV RVG anzurechnen, 0,65 aus 8.000,00 €	-267,80 €
3. 1,2-Terminsgebühr, Nr. 3100 VV RVG (Wert: 8.000,00 €)	494,40 €
4. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV RVG	20,00 €
Zwischensumme	782,20 €
5. 19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV RVG	148,62 €
Gesamt	930,82 €

Summe I + II

1.591,98 €

Darüber hinaus ist ein weiterer Anwendungsfall des § 15a Abs. 2, 3. Var. RVG gegeben, wenn im Kostenfestsetzungsverfahren sowohl die Geschäfts- als auch die Verfahrensgebühr geltend gemacht werden. Diese Variante kommt in verwaltungsgerichtlichen Verfahren regelmäßig vor, da hier die Geschäftsgebühr des Widerspruchsverfahrens festgesetzt werden kann.



Beispiel (Gleichzeitiges Geltendmachen im Kostenfestsetzungsverfahren):

Der Kläger beauftragt seinen Anwalt im Verwaltungsverfahren (Wert: 8.000,00 €), im anschließenden Widerspruchsverfahren und im nachfolgenden Rechtsstreit vor dem Verwaltungsgericht. Die Kosten des Verfahrens einschließlich des Widerspruchverfahrens werden der beklagten Behörde auferlegt.

Die Geschäftsgebühr für das Verwaltungsverfahren (Nr. 2300 VV RVG) ist nicht erstattungsfähig. Zu erstatten sind dagegen die Geschäftsgebühr des Widerspruchsverfahrens (Nrn. 2300, 2301 VV RVG) und die Verfahrensgebühr des Rechtsstreits (Nr. 3100 VV RVG). Auch hier muss der Kläger die Anrechnung gegen sich gelten lassen; er kann insgesamt lediglich zur Festsetzung anmelden:

I. Widerspruchsverfahren

1. 0,9-Geschäftsgebühr, Nr. 2300, 2301 VV RVG (Wert: 8.000,00 €)	370,80 €
2. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV RVG	20,00 €
Zwischensumme	390,80 €
3. 19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV RVG	74,25 €
Gesamt	465,05 €

II. Rechtsstreit

1. 1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV RVG (Wert: 8.000,00 €)	535,60 €
2. gem. Vorbem. 3 Abs. 4 VV RVG anzurechnen, 0,45 aus 8.000,00 €	-185,40 €
3. 1,2-Terminsgebühr, Nr. 3100 VV RVG (Wert: 8.000,00 €)	494,40 €
4. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV RVG	20,00 €
Zwischensumme	782,20 €
5. 19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV RVG	148,62 €
Gesamt	930,82 €

Summe I + II

1.395,87 €

Diese Variante kommt auch in Betracht, wenn die Kosten eines Schlichtungsverfahrens nach § 15a EGZPO mit zur Festsetzung angemeldet werden, was nach der neueren Rechtsprechung als zulässig erachtet wird (OLG Köln AGS 2010, 46 = ZfSch 2010, 45 = Rpfleger 2010, 164 = MDR 2010, 295; OLG Karlsruhe AGS 2009, 98 = OLGR 2008, 761 = JurBüro 2008, 538; AG Schwäbisch Gmünd AG 2010, 45 = NJW 2009, 3441).

Beispiel: Der Anwalt wird in einer Nachbarschaftssache (Wert: 2.000,00 €) zunächst im Schlichtungsverfahren nach § 15a EGZPO tätig. Nach Scheitern des Verfahrens wird Klage einreicht und darüber mündlich verhandelt. Der Beklagte wird kostenpflichtig verurteilt.

Nach der neueren Rspr. kann der Kläger auch die im Schlichtungsverfahren angefallene 1,5-Geschäftsgebühr (Nr. 2303 VV RVG) zur Festsetzung anmelden. Allerdings muss er dann die Anrechnung auf die nachfolgende Verfahrensgebühr nach Vorbem. 3 Abs. 4 VV RVG berücksichtigen. Insgesamt darf er daher nur zur Festsetzung anmelden:

I. Schlichtungsverfahren

1. 1,5-Geschäftsgebühr, Nr. 2303 VV RVG (Wert: 2.000,00 €)	199,50 €
2. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV RVG	20,00 €
Zwischensumme	219,50 €
3. 19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV RVG	41,70 €
Gesamt	261,20 €

II. Rechtsstreit

1. 1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV RVG (Wert: 2.000,00 €)	172,90 €
2. gem. Vorbem. 3 Abs. 4 VV RVG anzurechnen, 0,75 aus 2.000,00 €	-99,75 €
3. 1,2-Terminsgebühr, Nr. 3100 VV RVG (Wert: 2.000,00 €)	159,60 €
4. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV RVG	20,00 €
Zwischensumme	252,75 €
5. 19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV RVG	48,02 €
Gesamt	300,77 €

Summe I + II **561,97 €**

Fazit: Der Begriff „desselben Verfahrens“ i. S. d. § 15a Abs. 2 RVG ist eng auszulegen. Gemeint sind ausschließlich diejenigen Fälle, in denen der Richter oder Rechtspfleger im selben Verfahren zugleich sowohl über Geschäfts- als auch Verfahrensgebühr zu entscheiden hat.

Norbert Schneider, Rechtsanwalt, Neunkirchen

Gebührenmanagement - Nachfestsetzung

§ 15 a RVG ist am 05.08.2009 In Kraft getreten. Eine ausdrückliche Übergangsregelung hat der Gesetzgeber nicht angeordnet. Damit wird Anwendbarkeit des § 15 a RVG auf Altfälle heftig diskutiert. Auch die Beschlüsse des BGH vom 09.09.2009, II ZB 2/09 und 29.09.2009, X ZB 1/09 haben dies offen gelassen. Im Beschluss vom 09.12.2009, XII ZB 175/07 hat der 12. Senat des BGH nun festgestellt, dass der Gesetzgeber mit § 15 a RVG das RVG nicht geändert sondern lediglich die seiner Ansicht nach bereits zuvor bestehende Gesetzeslage klargestellt hat.

Anrechnungsvorschriften betreffen grundsätzlich nur das Innenverhältnis zwischen Anwalt und Mandant. Gegenüber dem Gegner musste und muss daher die Verfahrensgebühr auch dann in voller Höhe festgesetzt werden, wenn schon eine Geschäftsgebühr entstanden war. Sichergestellt wird durch § 15 a Abs. 2 RVG lediglich, dass ein Dritter nicht mehr zu erstatten hat, als der gegnerische Anwalt von seinem Mandanten verlangen kann.

Ausweislich der Beschlussempfehlung und des Berichts des Rechtsausschusses (BT-Drucks. 16/12717, S. 2) sollte der bisher nicht im Gesetz definierte Begriff der Anrechnung in § 15a RVG legaldefiniert werden, um unerwünschte Auswirkungen zum Nachteil des Auftraggebers zu vermeiden und den mit der Anrechnung verfolgten Gesetzeszweck, dass der Rechtsanwalt für eine Tätigkeit nicht doppelt honoriert wird, wahren.

Damit ändern sich die zugunsten eines erstattungsberechtigten Beklagten festzusetzenden Beträge. Auch wenn der Anwalt bereits vorgerichtlich tätig war, ist nun (wieder) die volle Verfahrensgebühr bei der Kostenfestsetzung zu berücksichtigen.

Damit stellt sich die Frage, ob nicht in Verfahren, in denen die Kostenfestsetzung bereits abgeschlossen ist, eine sogenannte Nachfestsetzung, also die Festsetzung bislang noch nicht angemeldeter Gebührenansprüche, in Frage kommt. Diese ist – anders als die Beschwerde gegen einen Kostenfestsetzungsbeschluss - nicht an eine Frist gebunden.

M.E. muss die Möglichkeit der Nachfestsetzung nicht nur dann bejaht werden, wenn ein Gebührentatbestand komplett unberücksichtigt blieb, sondern auch wenn ein Teil einer Gebühr nicht zur Festsetzung angemeldet wurde. Konkret also Nachfestsetzung für den durch die Anrechnung der Geschäftsgebühr verminderten Betrag der Verfahrensgebühr.

Beispiel

Gegenstandwert 10.000 Euro; RA R war bereits vorgerichtlich für seinen Mandanten, dem Beklagten, tätig. Der Klageanspruch wurde abgewiesen. Die Kosten des Verfahrens sind vom Kläger zu tragen.

Abrechnung des RA R gegenüber der Mandantschaft Anspruch gegen den Mandanten:

1,3 Geschäftsgebühr Nr. 2300 VV RVG	631,80 Euro
Pauschale für Post- und Telekommunikation, Nr. 7002 VV RVG	<u>20,00 Euro</u>
Gebühren netto	651,80 Euro
1,3 Verfahrensgebühr Nr. 3100 VV RVG	631,80 Euro
Anrechnung der Geschäftsgebühr gemäß Vorbem. 3, Abs. 4 VVRVG	- 315,90 Euro
Pauschale für Post- und Telekommunikation, Nr. 7002 VV RVG	<u>20,00 Euro</u>
Gebühren netto	335,90 Euro
Gesamtanspruch gegen den Mandanten netto	987,70 Euro

Festsetzung nach „altem Recht“

Entsprechend dem Beschluss des BGH vom 22.01.2006 wurde für den Beklagten nur eine „Rumpf- Verfahrensgebühr berücksichtigt“:

0,65 Verfahrensgebühr Nr. 3100 VV RVG	315,90 Euro
Pauschale für Post- und Telekommunikation, Nr. 7002 VV RVG	<u>20,00 Euro</u>
Festsetzung Gebühren netto	335,90 Euro

Die Umsatzsteuer ist entsprechend der Vorsteuerabzugsberechtigung des Mandanten bei der Festsetzung zu berücksichtigen. Damit verblieb bei der Mandantschaft eine Netto-Gebührenlast von 651,80 Euro.

Festsetzung unter Berücksichtigung des § 15 a RVG

Im Beschluss des BGH vom 09.12.2009, XII ZB 175/07, wurde nun ausgesprochen, dass § 15 a RVG lediglich die bereits unter § 118 Abs. 2 BRAGO geltende und mit Einführung des RVG nicht geänderte Rechtslage klargestellt, wonach die Gebührenanrechnung im Verhältnis zu Dritten und damit insbesondere im Kostenfestsetzungsverfahren grundsätzlich nicht auswirkt. Im Rahmen der Kostenfestsetzung ist





damit nun die volle Verfahrensgebühr in Höhe von netto 631,80 Euro zu berücksichtigen. Die Gebührenlast aus der außergerichtlichen Tätigkeit halbiert sich damit.

Nachfestsetzung in Höhe von netto 315,90 Euro.

Die Nachfestsetzung ist kein Rechtsmittel wie z.B. die Beschwerde und damit nicht an eine Frist gebunden.

Praxistipp

Wurde im ursprünglichen Kostenfestsetzungsantrag lediglich die nach damaliger Rechtsprechung - reduzierte - Verfahrensgebühr zur Festsetzung bekanntgegeben, sollte nun auf alle Fälle die Nachfestsetzung über den „restlichen“ Betrag betrieben werden. Dies ist Service für den Mandanten und kann nicht extra abgerechnet werden.

Musterformulierung

Schreiben an das Prozessgericht, welches für die Erledigung der Kostenfestsetzung zuständig ist:

„Über die Kosten in vorliegendem Verfahren wurde per Urteil/Versäumnisurteil/Anerkenntnisurteil vom (Datum der Entscheidung) wie folgt entschieden: (hier nun die Kostengrundentscheidung einfügen). Mit Beschluss vom wurde über den diesseitigen Kostenfestsetzungsantrag vom entschieden.

Alternativ: Falls die Verfahrenskosten gequotelt wurden: Mit Beschluss vom wurde über die Kostenausgleichung durchgeführt und der diesseitige Kostenfestsetzungsantrag berücksichtigt

Entsprechend der damaligen Rechtslage, Beschluss des BGH vom 22.01.2006, VIII ZB 57/07, wurde hierin die Verfahrensgebühr nach Nr. 3100 lediglich mit einem Betrag von (hier die reduzierte und zur Kostenfestsetzung angemeldete Verfahrensgebühr einsetzen) geltend gemacht.

Zwischenzeitlich ist das RVG durch § 15 a RVG ergänzt.

Wie der BGH in seinem Beschluss vom 09.12.2009, XII ZB 175/07 ausführt stellt § 15 a RVG lediglich die bereits unter § 118 Abs. 2 BRAGO geltende und mit Einführung des RVG nicht geänderte Rechtslage klar, wonach sich die Gebührenanrechnung im Verhältnis zu Dritten und damit insbesondere im Kostenfestsetzungsverfahren grundsätzlich nicht auswirkt (Anschluss an BGH Beschluss vom 2. September 2009 - II ZB 35/07 - ZIP 2009, 1927).

Wir beantragen nun die restliche Verfahrensgebühr gegen den Kläger wie folgt festzusetzen/alternativ: zu berücksichtigen:

1,3 Verfahrensgebühr Nr. 3100 VVRVG aus Euro...	€.....
mit Beschluss vom bereits festgesetzt	€.....
Rest	€.....

Diesbezüglich beantragen wir Ausspruch der Verzinsung gemäß §§ 103, 104 ZPO.

Da im Antrag vom lediglich die durch die Anrech-

nung der Geschäftsgebühr verringerte Verfahrensgebühr geltend gemacht wurde, liegt eine gerichtliche Entscheidung im Rahmen der Kostenfestsetzung bislang nicht vor. Nachfestsetzung ist geboten.“

Karin Scheungrab, Dipl. Rpfl.in (FH),

selbst. Trainerin für anwaltliches Gebührenrecht, Insolvenzrecht und Zwangsvollstreckung, Leipzig/München

Aktuelles

Neue Fachanwaltsordnung seit 01.03.2010

Seit 01.03.2010 gilt eine neue Fachanwaltsordnung. Die Änderungen können Sie auf der Homepage der Bundesrechtsanwaltskammer unter www.brak.de oder auf der Homepage des MAV abrufen.

Online-Fortbildungen iSd. § 15 FAO n.F. können auch künftig nur unter engen Voraussetzungen anerkannt werden. Die Veranstaltung muss die Möglichkeit der Interaktion des Referenten mit den Teilnehmern sowie der Teilnehmer untereinander während der Dauer der Veranstaltung sicherstellen und es muss der Nachweis der durchgängigen Teilnahme sicher erbracht werden können.

Änderungen ergeben sich auch bei der Berechnung des 3-Jahres-Zeitraums nach § 5 Abs. 1 FAO n.F. In Ausnahmefällen kann dieser Zeitraum zukünftig nach Abs. 3 verlängert werden

- um Zeiten eines Beschäftigungsverbots nach den Mutterschutzvorschriften,
- um Zeiten der Inanspruchnahme von Elternzeit,
- um Zeiten, in denen der Antragsteller wegen besonderer Härte in seiner anwaltlichen Tätigkeit eingeschränkt war. Härtefälle sind auf Antrag und bei entsprechendem Nachweis zu berücksichtigen.

Eine Verlängerung ist auf 36 Monate beschränkt.

Zu achten ist auch auf die Änderungen der Anforderungen bei den einzelnen Rechtsgebieten. (Quellen: RAK-München, BRAK)

Vertrauenswürdigkeit einzelner Berufsgruppen - Rechtsanwälte im unteren Mittelfeld

In der Studie „Reader's Digest European Trusted Brands 2010“ hat das Magazin „Reader's Digest“ u.a. die vertrauenswürdigsten Berufe, in 16 Ländern Europas ermittelt. Die Umfrage, an der sich lt. „Readers Digest“ mehr als 32.000 Leser, davon rund 9000 in Deutschland beteiligten, wurde im Herbst 2009 bereits zum zehnten Mal durchgeführt.

Demnach schenken 94 % der befragten Deutschen der Feuerwehr das meiste Vertrauen, dicht gefolgt von Piloten (92%), Krankenschwestern (92%), Apothekern (87%), Ärzten (84%) und Polizisten (80%).

Rechtsanwälte rangieren im unteren Mittelfeld auf Platz 11 von 18 (51%) - nach Lehrern, Richtern, Meteorologen und Taxifahrern - und erlitten im Gegensatz zu den Umfragewerten von 2002 (57%) einen Vertrauensverlust. Am wenigsten Vertrauen wird Politikern entgegengebracht, die mit nur 10 % der Stimmen schlechter abschnitten als noch im Jahr 2002 (13%).

(Quelle: Readers Digest Deutschland)

6. Münchner Erbrechts- und Deutscher Nachlassgerichtstag 2010

Veranstaltet vom
Bayerischen Anwaltverband und dem Deutschen Nachlassgerichtstag e.V.

Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Erb

Freitag, 18. Juni 2010: 9:00 bis 18:30 Uhr – München

Leitung: RA FA Erb FAFam Dr. Michael Bonefeld, München, und RA FA Arb Michael Dudek, München

09:00 bis 09:30 Uhr | **Begrüßung**

durch die Bundesjustizministerin Sabine Leutheusser-Schnarrenberger sowie durch RA Anton Mertl, Präsident des Bayerischen Anwaltverbandes

09:30 bis 10:15 Uhr | *Ministerialrat Dr. Christian Meyer-Seitz, Bundesministerium der Justiz*

Die Änderungen durch das FamFG

insbesondere der Beteiligtenbegriff sowie erste Erfahrungen nach der Änderung anschließend Diskussion

10:15 bis 11:00 Uhr | *Dir. AG Dr. Ludwig Kroiß, AG Traunstein*

Erste Erfahrungen mit dem FamFG aus Richtersicht

anschließend Diskussion

11:00 bis 11:30 Uhr: Kaffeepause

11:30 bis 12:15 Uhr | *Rechtspfleger N.N.*

Erste Erfahrungen mit dem FamFG aus Rechtspflegersicht

anschließend Diskussion

12:15 bis 13:00 Uhr | *Notar Lorenz Spall, Annweiler*

Die Änderung des Heimgesetzes und die Auswirkungen auf Behindertentestamente

13:00 bis 14:00 Uhr: Mittagspause

14:00 bis 15:30 Uhr | *RiBGH Roland Wendt (IV. Zivilsenat des BGH)*

Lebensversicherung und Pflichtteilergänzungsanspruch - Anmerkungen zur jüngsten BGH-Entscheidung

15:30 bis 16:30 Uhr | *Prof. Dr. Inge Kroppenberg, Universität Regensburg*

**Welche Diskriminierungen sind in letztwilligen Verfügungen zulässig?
Wie weit dürfen Verwirkungsklauseln gehen?**

anschließend Diskussion mit Nachlassrichtern, Rechtspflegern, Notaren und Rechtsanwälten

16:30 bis 17:00 Uhr: Kaffeepause

17:00 bis 18:00 Uhr | *Notar Dr. Frieder Krauß, LL.M., München*

Ausgewählte Probleme bei Überlassungsverträgen

18:00 bis 18:30 Uhr | *RA FA Erb R FAFam R Dr. Michael Bonefeld, München,*

Abschlussbericht und Verabschiedung

Tagungsort: Akademischer Gesangverein

Ledererstraße 5 (Ecke Sparkassenstraße), 80331 München

Teilnahmegebühr

– für DAV-Mitglieder: € 350,- zzgl. MwSt (= € 416,50)

– für Nichtmitglieder: € 450,- zzgl. MwSt (= € 535,50)



Bayerischer **Anwalt** Verband

bitte wenden →

Bei mehreren Teilnehmern:
bitte getrennte Anmeldungen!

MAV GmbH
Herrn Dr. Martin Stadler
Amerikahaus, Zi. 207
Karolinenplatz 3
80333 München

Kanzlei / Firma

Name/Vorname:

Straße:

PLZ/Ort:

Telefon:

Fax:

eMail:

Ich bin Mitglied des DAV ja nein

Rechnung an mich die Kanzlei

MIV/2010

12 |

Ich melde mich unter Anerkennung Ihrer Teilnahmebedingungen (s.u.) an:

6. Münchner Erbrechts- und Nachlassgerichtstag | 18. Juni 2010: 9:00 bis 18:30 Uhr
für DAV-Mitglieder: € 350,- zzgl. MwSt (= € 416,50) für Nichtmitglieder: € 450,- zzgl. MwSt (= € 535,50)

6. Bayerischer Arbeitsrechtstag | 25. Juni 2010: 9:30 bis 18:15 Uhr
für DAV-Mitglieder: € 350,- zzgl. MwSt (= € 416,50) für Nichtmitglieder: € 390,- zzgl. MwSt (= € 464,10)

Teilnahmebedingungen

Anmeldungen werden mit Eingang der schriftlichen Anmeldung verbindlich. Die Plätze bei allen Tagungen sind begrenzt. Es gilt die Reihenfolge der Anmeldungen.

Die Übertragung der Teilnahmeberechtigung ist möglich, sofern uns Name und Anschrift des Ersatzteilnehmers umgehend mitgeteilt werden. Macht der Anmelder von seinem Übertragungsrecht keinen Gebrauch, ist die Teilnahmegebühr auch dann zu zahlen, wenn der Anmelder seine Anmeldung zurückzieht oder an der Tagung nicht teilnimmt.

Bei Absagen länger als zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn wird dem Anmelder lediglich eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 50,- zzgl. MwSt. (= € 59,50) in Rechnung gestellt.

Änderungen: Wird die Tagung kurzfristig abgesagt, verschoben oder in einen anderen Veranstaltungsraum verlegt, sind Ansprüche daraus ausgeschlossen.

Fragen, Wünsche

Petra Rottmann **Telefon** 08031. 90 894-33 | **Fax** 08031. 90 894-77 | **eMail** geschaeftsfuehrer@bayerischer-anwaltverband.de

Dr. Martin Stadler **Telefon** 089. 552 633-97 | **Fax** 089. 552 633-98 | **eMail** m.stadler@mav-service.de

Datum | Unterschrift

6. Bayerischer Arbeitsrechtstag 2010

Veranstaltet vom Bayerischen Anwaltverband und dem
Zentrum für Arbeitsbeziehungen und Arbeitsrecht, München

Bescheinigung nach § 15 FAO für FAArb

Freitag, 25. Juni 2010: 9:30 bis 18:15 Uhr – **München**

Moderation: RA FAArb Anton Mertl, Präsident des Bayerischen Anwaltverbandes,
und Prof. Dr. Volker Rieble, Direktor des Zentrums für Arbeitsbeziehungen und Arbeitsrecht, LMU München

08:45 bis 09:30 Uhr | **Ankunft und Begrüßungskaffee**

09:30 bis 09:45 Uhr | **Begrüßung** durch RA FAArb Anton Mertl, Präsident des Bayerischen
Anwaltverbandes, und Prof. Dr. Volker Rieble

09:45 bis 11:00 Uhr | Prof. Dr. Richard Giesen (LMU/ZAAR), München
Fallstricke im Entgeltmanagement

11:00 bis 11:30 Uhr: Kaffeepause

11:30 bis 12:45 Uhr | *N.N.*
Nichttarifliche Vergütungssysteme

12:45 bis 14:00 Uhr: gemeinsames Mittagessen

14:00 bis 15:15 Uhr | RA FAArbR Ulrich Fischer, Frankfurt a.M.

Aus der Krise in die Sozialpartnerschaft?

Das BetrVG in Zeiten der Krise: Klassenkampf, Co-Management oder vertrauensvolle Zusammenarbeit?
Über Mitbestimmung, Kompensations- und Koppelungsgeschäfte und Arbeitgeberinteressen

15:15 bis 16:30 Uhr | RA FAArb Prof. Dr. Gerhard Röder (Gleiss Lutz Rechtsanwälte), Stuttgart
Unterrichtungspflichten bei Unternehmenstransaktionen

16:30 bis 17:00 Uhr: Kaffeepause

17:00 bis 18:15 Uhr | Prof. Dr. Volker Rieble (LMU/ZAAR), München

Zugriff auf die Privatsphäre

Kleidung, Umgangsformen, Rauchen, Alkohol

Veranstaltungsort

Paulaner am Nockherberg, Tagungszentrum
Hochstr. 77, 81541 München

Teilnahmegebühr

- für DAV-Mitglieder:
€ 350,- zzgl. MwSt (= € 416,50)
- für Nichtmitglieder:
€ 390,- zzgl. MwSt (= € 464,10)



Vorsicht bei dubiosen Dienstleistern

Seitens der Mitglieder erhielt der DAV Hinweise auf verschiedene Dienstleister, die unterwegs sind, um scheinbar mit unlauteren Methoden Kunden zu werben und mit Kanzleien Geld zu verdienen.

Konkret wird das Beispiel eines Webdienstleisters genannt, der „ein billiges Angebot“ macht, das dann mit einem teuren Erwachen endet. So scheinen die Preise erheblich überzogen zu sein. Zudem wird damit geworben, dass man Referenzkunde werden könne.

Wir bitten alle Kolleginnen/Kollegen um Vorsicht. Nachzulesen auch unter http://www.konsumer.info/wp-content/ZKNNM_2009_11-Auszug-Euroweb.pdf.

Interessante Entscheidungen

BGH: Die Werbung ist frei - das Verbot ist zu rechtfertigen

Die Werbung von Freiberuflern ist zulässig, solange nicht gegen die Regelungen des UWG verstoßen wird. Das hat der Bundesgerichtshof in einem Urteil zur Werbung einer Steuerberatungsgesellschaft klar gestellt. Die Werbung werde nicht durch das Berufsrecht erlaubt, sondern jeder Eingriff in die Werbefreiheit müsse gerechtfertigt werden. Dem Berufsrecht komme nur eine untergeordnete Bedeutung zu. In dem konkreten Fall hatten die Steuerberater gezielt potentielle Mandanten zwei Mal kurz hintereinander angeschrieben. Diese aufdringliche Werbung hielt der BGH für grundsätzlich zulässig. Die Entscheidung veröffentlicht das Anwaltsblatt im April-Heft. Sie finden sie unter www.anwaltsblatt.de. (Quelle: DAV-Depesche 10/10)

BayVGH: Umbenennung der Meiserstraße in München in Katharina-von-Bora-Straße zulässig

Mit Urteil vom 2. März 2010 hat der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (BayVGH) eine Entscheidung der Landeshauptstadt München bestätigt, die Meiserstraße in Katharina-von-Bora-Straße umzubenennen. Damit wurde gleichzeitig die Berufung gegen ein klageabweisendes Urteil des Verwaltungsgerichts München zurückgewiesen.

Der Kläger ist ein Enkel des 1956 verstorbenen ehemaligen Landesbischofs der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern, Dr. Hans Meiser, nach dem die Straße benannt worden war. Als in der Öffentlichkeit eine kontrovers geführte Diskussion entstand, ob der verstorbene Landesbischof im Hinblick auf Äußerungen während der Zeit des Nationalsozialismus diese Ehrung verdiene, beschloss der Stadtrat der Landeshauptstadt auf Antrag einiger Fraktionen im Februar 2008, die Straße umzubenennen.

Der Vollzug der Umbenennung wurde bis zur Entscheidung des BayVGH aufgeschoben. Der Kläger macht geltend, als Enkel des verstorbenen Landesbischofs könne er sich auf das Rechtsinstitut des postmortalen Ehrenschatzes berufen; die Umbenennung stelle eine Herabwürdigung seines Großvaters dar.

Der BayVGH ist dieser Argumentation nicht gefolgt. Nach seiner Ansicht ist die Klage des Enkels schon nicht zulässig. Die Vorschriften über die Benennung von Straßen im Bayerischen Straßen- und Wegegesetz hätten rein ordnungsrechtlichen Charakter. Sie dienten nicht dem Schutz der Ehre von namensgebenden Personen, wenn Gemeinden Straßen wieder umbenennen würden. Die Bemerkung in der Sitzungsvorlage der Landeshauptstadt, eine derartige Ehrung erhielten nur verdiente Bürger, nicht jedoch solche, die den Antisemitismus gefördert und gestützt hätten, sei nur bei Gelegenheit der Entscheidung gefallen. Sie habe die Entscheidung des Stadtrats nicht beeinflusst. Im Übrigen stehe den Gemeinden bei der Straßenbenennung ein überaus breites Ermessen zu. Selbst ein Straßenanlieger, der der Kläger nicht sei, könne allenfalls beanspruchen, dass eine Umbenennung nicht willkürlich erfolge. Aus der Stellungnahme von Oberbürgermeister Ude im Stadtrat anlässlich der Umbenennung lasse sich letztendlich entnehmen, dass sich die Stadt der kontroversen Diskussion um die Person des Landesbischofs nicht habe weiter aussetzen wollen. Dies sei nicht willkürlich. Zudem sei es dem Kläger grundsätzlich möglich, gegen Stadträte oder Beamte, die im Zusammenhang mit der Umbenennung ehrverletzende Äußerungen abgegeben hätten, Unterlassungsklagen zu erheben.

Die Revision gegen dieses Urteil wurde nicht zugelassen. Hiergegen kann Beschwerde zum Bundesverwaltungsgericht in Leipzig erhoben werden. (Quelle: PM Bayer. Verwaltungsgerichtshof, Urteil vom 2.3.2009 Az. 8 BV 08.3320)

Aus dem Ministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

BGH zur Sicherungsverwahrung (PM 38/10 vom 09.03.10)

Justizministerin Merk zur BGH-Entscheidung im Fall Daniel I.: "Klares Bekenntnis für die Sicherheit der Menschen in unserem Lande"

Anlässlich des Urteils des Bundesgerichtshofs im Fall Daniel I. erklärt Bayerns Justizministerin Dr. Beate Merk: "Der Bundesgerichtshof hat heute die Verankerung der nachträglichen Sicherungsverwahrung im Jugendstrafrecht bestätigt. Damit wird ein klares Signal für die Sicherheit der Menschen in unserem Land gesetzt. Leider gibt es auch jugendliche Straftäter, bei denen alle Therapie- und Resozialisierungsanstrengungen fruchtlos bleiben. Bei diesen Tätern besteht ein großes Risiko, dass sie bei einer Entlassung aus der Haft erneut schreckliche Gewalt- oder Sexualstraftaten begehen. Dieser Gefahr dürfen wir die Bevölkerung, insbesondere unsere Kinder, nicht aussetzen! Deswegen bin ich erleichtert, dass der Bundesgerichtshof uns für diese Fälle die nachträgliche Sicherungsverwahrung weiterhin ermöglicht."

Merk hatte sich seit Jahren für ein Gesetz zur Regelung der nachträglichen Sicherungsverwahrung bei jugendlichen Straftätern eingesetzt. Die große Koalition griff die bayerische Initiative endlich auf. Das Gesetz trat zum 12. Juli 2008 in Kraft, nur wenige Tage bevor Daniel I. hätte in Freiheit entlassen werden müssen.

[Anm. der Red.: Siehe hierzu auch „Verdammt in alle Ewigkeit“ von Heribert Prantl unter der Rubrik „Kultur | Rechtskultur“ auf Seite 26]



Verbraucherrechterichtlinie (PM 43/10 vom 19.03.10)

Verbraucherministerin Merk begrüßt Ankündigung der EU-Kommission, vom umfassenden Vollharmonisierungsansatz in der Verbraucherrechterichtlinie abzurücken.

EU-Kommissarin Viviane Reding hat vor dem Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz des Europäischen Parlaments angekündigt, nicht zwingend an dem umfassenden Vollharmonisierungsansatz im Entwurf für eine Verbraucherrechterichtlinie festhalten zu wollen. Bayerns Verbraucherministerin Dr. Beate Merk begrüßt das: "Das ist ein gutes Signal in die richtige Richtung und ein wesentlicher Schritt zum Ziel, in Deutschland unser hohes Verbraucherschutzniveau erhalten zu können" so Merk. Die noch für Frühjahr 2010 anstehenden Beratungen im Europäischen Parlament stünden somit unter einem besseren Stern.

Bereits mehrfach hatte Bayern sich gegen die Pläne der Europäischen Union zur Vereinheitlichung des Verbraucherschutzes gewandt. Nach dem bisherigen Entwurf einer europäischen Richtlinie sollen die Verbraucherrechte beim Fernabsatz, bei Haustürgeschäften und beim Verbrauchsgüterkauf sowie die Vorgaben für Allgemeine Geschäftsbedingungen in ganz Europa einheitlich geregelt werden. Dies hätte einschneidende Veränderungen auch im deutschen Verbraucherschutzrecht zur Folge. Beispielsweise sieht der Richtlinienvorschlag die Belastung des Verbrauchers mit den Kosten der Rücksendung bei Warenrückgaben, den Wegfall des Widerrufsrechts bei Internetauktionen sowie eine Pflicht zur Mängelrüge innerhalb von zwei Monaten nach Bekanntwerden eines Mangels vor. Vor diesem Hintergrund hatte sich auch der Bundesrat gegen die sogenannte Vollharmonisierung ausgesprochen.

Merk kündigte an, die weitere Entwicklung aktiv zu begleiten: "In bestimmten Bereichen macht eine Vollharmonisierung sicherlich Sinn. Es muss aber sichergestellt bleiben, dass die hohen Verbraucherschutzstandards in Deutschland erhalten bleiben. Eine Harmonisierung zu Lasten der Verbraucher darf es nicht geben."

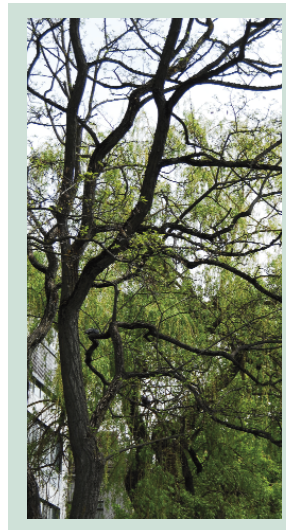
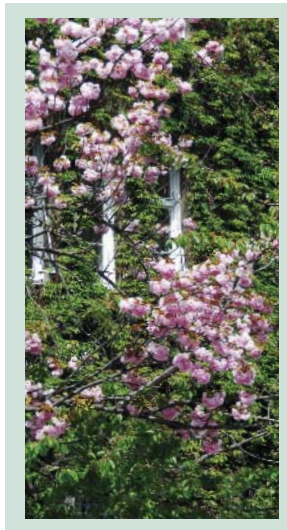
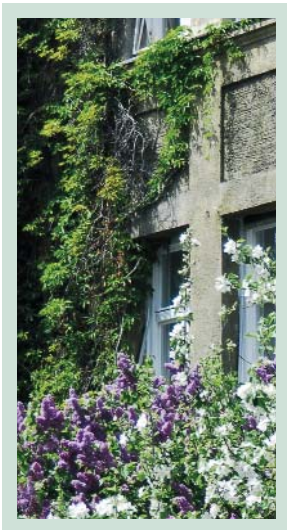
Anlegerschutz (PM 37/10 vom 08.03.10)

Merk für gesetzliche Maßnahmen gegen den Verkaufsdruck bei Banken und Finanzdienstleistern - "Provisionssysteme dürfen Kundenbelange nicht ausblenden!"

Die bayerische Justiz- und Verbraucherschutzministerin Dr. Beate Merk fordert, dass die internen Vergütungs- und Provisionsregelungen der Banken und Finanzdienstleister künftig auch die Belange der Kunden angemessen berücksichtigen müssen. "Die Bundesregierung will mit ihrem aktuellen Gesetzentwurf zu den Vergütungssystemen im Banken- und Versicherungswesen eine Stabilisierung der Unternehmen und Ausrichtung an langfristigen Zielen erreichen, was ich uneingeschränkt unterstütze. Aber der Gesetzentwurf greift in einem sehr wesentlichen Punkt zu kurz.", so die bayerische Ministerin. "Der Verkaufs- und Provisionsdruck in den Banken und Finanzdienstleistungsunternehmen ist eine zentrale Ursache dafür,

dass den Kunden eine Kapitalanlage aufgedrängt wird, die überhaupt nicht ihren Bedürfnissen oder ihrer Risikobereitschaft entspricht. Auch bei Krediten führen zunehmend variable Gehaltsbestandteile dazu, dass die Berater und Vermittler in erster Linie an ihre Verkaufszahlen denken."

Hier setzt das Bayerische Justiz- und Verbraucherschutzministerium mit einem entsprechenden Änderungsantrag im Bundesrat an. Für Banken und Finanzdienstleistungsunternehmen bestehen gesetzliche und vertragliche Verpflichtungen, bei der Anlageberatung Interessenkollisionen zu vermeiden und nur Produkte zu empfehlen, die den Bedürfnissen des Kunden entsprechen. Diese Pflichten müssen sich auch in den Vergütungssystemen widerspiegeln, die künftig von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungen geprüft werden sollen. Dr. Beate Merk: "Nur so wird es uns gelingen, die Ursachen für fehlerhafte Beratung und wirtschaftliche Schäden der Kunden an einer sehr wesentlichen Wurzel zu bekämpfen."



Personalia

Andreas Voßkuhle wird neuer Präsident des Bundesverfassungsgerichts

Der Staatsrechtsprofessor und Vizepräsident des Bundesverfassungsgerichts, Andreas Voßkuhle, wird neuer Präsident des höchsten deutschen Gerichts in Karlsruhe und löst den nach zwölf Jahren als Verfassungsrichter aus dem Amt scheidenden Hans-Jürgen Papier ab.

Nachfolger des Vizepräsidenten und Vorsitzender des Ersten Senats wird Bundesverfassungsrichter Prof. Dr. Ferdinand Kirchhof. Die freiwerdende Richterstelle des bisherigen Präsidenten im Ersten Senat wird durch Prof. Dr. Andreas Paulus von der Universität Göttingen besetzt. (Quelle: PM BVerfG Nr. 17/2010 vom 16. März 2010)

Neuer Präsident des Europäischen Patentamts in München gewählt

Auf seiner Sondersitzung am 1. März 2010 hat der Verwaltungsrat der Europäischen Patentorganisation seinen bisherigen Vorsitzenden, Benoît Battistelli, zum sechsten Präsidenten des Europäischen Patentamts für eine Amtszeit von fünf Jahren gewählt. Er wird Nachfolger der bisherigen Amtsinhaberin, Frau Alison Brimelow, und sein Amt am 1. Juli 2010 antreten. Benoît Battistelli ist seit 2004 Generaldirektor des französischen Patentamts, dem Institut National de la Propriété Industrielle. Von Dezember 2006 bis März 2009 war er stellvertretender Vorsitzender und seitdem Vorsitzender des Verwaltungsrats der Europäischen Patentorganisation. (Quelle: PM des Bundesministeriums der Justiz vom 01. März 2010)

DAV ehrt engagierte Anwältin mit dem Maria-Otto-Preis Anwältinnenpreis an Rechtsanwältin Dr. Gisela Wild vergeben

Der DAV hat kürzlich erstmalig den „Maria-Otto-Preis“ verliehen. Ausgezeichnet wurde Frau Rechtsanwältin Dr. Gisela Wild aus Hamburg als herausragende Anwältin, die sich als Anwältin um Beruf, Justiz, Politik und Gesellschaft verdient gemacht und eine besondere Vorbildfunktion für Anwältinnen und Anwälte inne hat. Die Preisträgerin hat unter anderem 1983 das Verfassungsbeschwerdeverfahren gegen das Volkszählungsgesetz gemeinsam mit einer Kollegin durchgeführt. Im Ergebnis führte das Verfahren zur Ableitung des Rechts auf „informationelle Selbstbestimmung“ aus dem Grundgesetz und hatte damit bahnbrechende Auswirkungen für die künftige rechtliche Bewältigung der mit der elektronischen Datenverarbeitung einhergehenden Möglichkeiten und Gefahren. Bekannt ist sie auch durch ihre anwaltliche Tätigkeit im so genannten „Emma-Prozess“ gegen den „Stern“. Der Anwältinnenpreis des DAV geht auf das Engagement der Arbeitsgemeinschaft Anwältinnen im DAV (<http://www.dav-anwaeltinnen.de>) zurück. Benannt ist der Preis nach Rechtsanwältin Dr. Maria Otto. Diese ist 1922 durch das Bayerische Staatsministerium der Justiz als erste Anwältin in Deutschland zugelassen worden. Den zahlreichen Gästen aus dem Bereich Justiz, beispielsweise Richterin am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte Dr. Renate Jäger, des Bundestages und des Berliner Abgeordnetenhauses, anderer Organisationen, der Akademie der Künste und der Anwaltschaft wurde die Biographie von Maria Otto durch die Schauspielerin und Autorin Iris Berben vorgestellt. (Quelle: DAV-Depesche 8/2010)

16 |

der Nutzen einer Ausbildung in keinem Verhältnis zu den hierdurch resultierenden Kosten und dem verursachten Aufwand für die Kanzlei stehe. Viele Anwälte begründen ihre fehlende Ausbildungsbereitschaft auch mit der Tatsache, dass ungelerntes Personal die anfallenden Aufgaben in der Kanzlei erledigen könne.

Dr. Matthias Kilian, Direktor des Soldan Instituts: „Der extreme Rückgang der Ausbildung durch Anwälte ist bemerkenswert. Würde die Anwaltschaft noch in einem Umfang wie vor 30 Jahren ausbilden, gäbe es aktuell nicht weniger als 7.000 neue Lehrlinge pro Jahr, sondern mehr als 40.000. Bei Notaren und Patentanwälten ist die Bereitschaft zur Ausbildung von Fachangestellten nicht annähernd so stark zurückgegangen wie bei den Rechtsanwältinnen.“ (Quelle: PM Soldan Institut für Anwaltmanagement vom 01.3.2010)



Interessantes

Anwälte bilden immer weniger Fachangestellte aus Schlecht qualifizierte Bewerber, hoher Ausbildungsaufwand

Nach einer Untersuchung des Soldan Instituts ist die Bereitschaft der Anwälte, Rechtsanwaltsfachangestellte auszubilden, stark zurückgegangen. Mittlerweile werden von deutschen Kanzleien weniger als 7.000 Auszubildende pro Jahr begründet. Statistisch betrachtet kommt nur noch auf jeden 20. Rechtsanwalt ein neu abgeschlossener Ausbildungsvertrag – in den 1980er Jahren vermeldete noch jeder vierte Rechtsanwalt neue Auszubildende, die damals noch für den Beruf des „Rechtsanwaltsgehilfen“ lernten. Es bilden lediglich noch die Hälfte der deutschen Anwaltskanzleien überhaupt aus. Fachanwälte und größere Sozietäten sind in der Ausbildung überdurchschnittlich stark engagiert: So bilden 80% der Sozietäten mit mehr als fünf Anwälten und 63% der Fachanwälte Fachangestellte aus. Im Vergleich zur Gesamtanwaltschaft sind auch weibliche und jüngere Berufsangehörige häufiger bereit auszubilden als ihre Berufskollegen.

Von den Kanzleien, die Fachangestellte ausbilden, berichten 61% von Schwierigkeiten bei der Suche nach hinreichend qualifizierten Schulabgängern. Diese Schwierigkeiten sind auch ein wichtiger Grund, warum Kanzleien überhaupt nicht ausbilden. Deutlich häufiger als Erklärung für den vollständigen Verzicht auf Ausbildung wird allerdings genannt, dass

Nützliches und Hilfreiches

- Termine, Broschüren, Ratgeber, Internetadressen



10. Oktober 2010 – 25. München Marathon

3. Anwaltswertung im MAV

Bereits zum dritten Mal schickt der Münchener Anwaltverein seine Mitglieder in der Anwaltswertung ins Rennen. Möglich ist die Teilnahme im Marathon, im 10-km-Lauf und erstmalig im Halbmarathon. Die Anmeldung für die Anwaltswertung beim diesjährigen München Marathon kann bis spätestens 24.9.2010 über den Münchener Anwaltverein erfolgen.

Bitte benutzen Sie für die Anmeldung das Anmeldeformular auf unserer Homepage oder melden Sie sich direkt im AnwaltServiceCenter, Prielmayerstr. 7, Zi. 63.

Die Startgebühren liegen bei 59,00 Euro für den Marathon, 39,00 Euro für den Halbmarathon und 25,00 Euro für den 10-km-Lauf.

Die Anmeldung zur Staffel ist in diesem Jahr leider nur online direkt beim Veranstalter möglich: www.muenchenmarathon.de. Voraussetzung für die Staffel-Anwaltswertung ist die Teilnahme von mindestens 3 Rechtsanwältinnen/ Rechtsanwältinnen pro Team. Als Teambezeichnung verwenden Sie bitte einen Namen, der Rückschluss auf die Kanzlei oder Bürogemeinschaft gibt. Für die Teilnahme an Anwaltswertung in der Staffel senden Sie uns bitte die Kopie der Anmeldung per Fax an 089 / 55027006 oder per Email an info@muenchener.anwaltverein.de.

Verkehrsanwälte.

Verkehrsanwälte Info

Mitgliederversammlung und Frühjahrstagung der AG Verkehrsrecht vom 23.-25. April 2010 in Mainz

Die diesjährige **Mitgliederversammlung der Arbeitsgemeinschaft Verkehrsrecht** findet am **Freitag, dem 23. April 2010 um 18.00 Uhr im FAVORITE Parkhotel in Mainz** statt. Hieran schließt sich der traditionelle Begrüßungsabend im "Heiliggeist" ab 20.00 Uhr an (Selbstzahler).

Am Samstag, den 24. April 2010 referieren der VorsRiBGH Wolfgang Ball, die RiBGH Angela Diederichsen und die VorsRiBGH Dr. Ingeborg Tepperwien über die "Rechtsprechung des BGH in Verkehrssachen im Jahre 2009".

Am Sonntag, den 25. April 2010, lädt die Arbeitsgemeinschaft zur festlichen Verleihung des Richard-Spiegel-Preises an Frau Dr. Gerda Müller, Vizepräsidentin des BGH a.D., ein. Die Laudatio wird Herr Kay Nehm, Generalbundesanwalt a.D., halten. Im Anschluss findet ein festliches Essen statt.

Die Teilnahmegebühr beträgt für Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft Verkehrsrecht und für Mitglieder des Forums Junge Anwaltschaft 300 €, für Nichtmitglieder 350 €.

Nähere Einzelheiten sowie eine Onlineanmeldung finden Sie hier: <http://verkehrsanwaelte.de/veranstaltungen/92317-10.pdf>

Keine Verweisung des Geschädigten im Rahmen der fiktiven Schadensabrechnung auf Sonderkonditionen, die der Haftpflichtversicherer mit einer bestimmten Markenwerkstatt vereinbart hat

Nach einem Urteil des Amtsgerichts Hagen vom 11.01.2010 – 19 C 477/09 – muss sich der Geschädigte im Rahmen einer fiktiven Abrechnung nicht auf eine bestimmte Markenwerkstatt, die mit der Haftpflichtversicherung Sonderkonditionen, die nicht den allgemeinen Marktpreisen entsprechen, vereinbart hat, verweisen lassen. Diese Sonderkonditionen entsprechen nach Meinung des AG Hagen nicht den so genannten „Markenwerkstattkosten“.

http://verkehrsanwaelte.de/news/news05_2010_punkt2.pdf

Keine Verweisung des Geschädigten auf Sonderkonditionen, die auf Sondervereinbarungen des Haftpflichtversicherers mit einzelnen Mietwagenunternehmen beruhen

Das Amtsgericht Karlsruhe vertritt in seinem Urteil vom 23.02.2010 – Geschäftsnummer: 3 C 61/09 – die Auffassung, dass sich der Geschädigte auch beim Ersatz von Mietwagenkosten nicht auf günstigere Preise verweisen lassen muss, die darauf beruhen, dass der eintrittspflichtige Haftpflichtversicherer Sondervereinbarungen mit mehreren größeren Autovermietungen getroffen hat. Diese Beträge haben bei der Schadensbemessung nach § 249 BGB nach allgemeinen schadensrechtlichen Grundsätzen außer Betracht zu bleiben. Die Höhe der geltend gemachten Mietwagenkosten war nach Ansicht des AG Karlsruhe nicht zu beanstanden, da sie auf der Grundlage des Normaltarifs gemäß Schwacke-Mietpreisspiegel 2008 unter Berücksichtigung eines Abzugs für Eigensparnisse in Höhe von 5 % errechnet worden waren.

http://verkehrsanwaelte.de/news/news05_2010_punkt3.pdf

Qualifizierung eines Weges als „Gehweg“, wenn dieser durch Zeichen 254 zu § 41 StVO für Radfahrer gesperrt ist

Das Amtsgericht Sarnberg kommt in seinem Urteil vom 23.12.2009 – Geschäftsnummer 1 C 1472/09 – zu dem Ergebnis, dass es sich dann um einen Gehweg und nicht um einen Radweg handelt, wenn der Weg durch das Zeichen 254 zu § 41 StVO („Verbot für Radfahrer“) für Radfahrer gesperrt ist. Für einen auf einem Gehweg fahrenden Radfahrer besteht kein Vorfahrtsrecht, da ein solches begrifflich voraussetzt, dass dort zumindest grundsätzlich für den betreffenden Radfahrer ein Recht

Anzeigen

COACHING GEGEN REDEANGST UND LAMPENFIEBER

Fast 80% der Menschen, die öffentlich auftreten, haben Lampenfieber – und kaum einer redet davon, geschweige denn, weiß dagegen Rat!

Ich biete meinen Klienten professionelle Hilfe an, sich in wenigen Einzelcoaching-Sitzungen

**- vom störenden Lampenfieber zu befreien und
- mehr Selbstsicherheit und größere Souveränität**

am Rednerpult, im Gerichtssaal oder auf der Bühne zu gewinnen.

ESTHER LEUE M.A.

Coaching und Psychologische Beratung

Beltweg 12, 80805 München,

Weitere Infos oder Terminvereinbarung:

Tel.: 089 / 470 84 740, Web: www.esther-leue.de

Moshammer

Immobilienbewertungen im In- und Ausland

Wolfram Moshammer (LVS) - (IVD) - (BDGS)

Sachverständiger für Mieten und Grundstücke sowie bebauten und unbebauten Grundstücken

zertifiziert als Sachverständiger nach DIN EN ISO/IEC 17024

für die Bewertung von bebauten und unbebauten

Grundstücken durch die DIA Consulting AG

Arcostraße 5, 80333 München

☎ 089 53 29 450 • Fax 089 53 29 45 20

www.moshammer-immobilienbewertung.de

DKV

Krankentagegeld bei Arbeitsunfähigkeit für selbstständige Rechtsanwälte

Gruppenversicherungsverträge für
Rechtsanwälte mit
Sonderkonditionen auch für
Familienangehörige

> Beitragsnachlässe

Prämienbeispiel Rechtsanwalt m., 35 Jahre, monatl. Absicherung 3000 EUR. ab 22. Tag einer Arbeitsunfähigkeit Monatsprämie 24,80 EUR (Stand 2010)

> Keine Wartezeiten, hervorragendes Bedingungsmerk, Annahmegarantie

> Auch möglich bei PKV in anderem Unternehmen oder bei GKV-Versicherung

DKV Deutsche Krankenversicherung AG
Michael Holl - Assessor jur.
Postfach 80 09 07, 81609 München
Telefon 0 81 06 / 30 96 84
Telefax 0 81 06 / 32 17 84
Mobil 01 60 / 3 67 87 02
michael.holl@dkv.com
www.michael-holl.dkv.com

Ein Unternehmen der ERGO Versicherungsgruppe.

Ich vertrau der DKV



zum Fahren besteht. Auch muss sich ein an sich wartepflichtiger anderer Verkehrsteilnehmer nicht auf einen auf einem Gehweg fahrenden Radfahrer einstellen. Da das Verkehrsverhalten des Radfahrers – Befahren eines Gehweges in verbotener Richtung – einen groben Verstoß gegen seine verkehrsrechtlichen Verpflichtungen darstellte, bejahte das Amtsgericht Starnberg seine Haftung dem Grunde nach zu 100 %.

http://verkehrsanaelte.de/news/news05_2010_punkt5.pdf

Kosten für die Einholung der Deckungszusage sind erstattungsfähig I.

Nach einem Urteil des Landgerichts Nürnberg/Fürth – Az: 2 O 9658/08 – sind die Kosten für die Einholung der Deckungszusage der Rechtsschutzversicherung dann zu ersetzen, wenn sie in der Zeit anfallen, in der die Beklagten in Verzug waren. Der Gegenstandswert errechnet sich dabei aus dem Wert, der klageweise geltend gemacht werden soll und für den Verzug vorliegt.

http://verkehrsanaelte.de/news/news04_2010_punkt3.pdf

Kosten für die Einholung der Deckungszusage sind erstattungsfähig II.

Das Amtsgericht Hersbruck vertritt in seinem Urteil vom 26.11.2009 – Az: 2 C 474/09 – die Auffassung, dass auch die Kosten für die Einholung einer Deckungszusage als zurechenbare Folge des Unfalles gemäß § 249 BGB erstattungsfähig sind. Die Kosten des Rechtsanwalts für die Einholung der Deckungszusage stellen sich als zweckmäßige Kosten der Rechtsverfolgung dar, nachdem der Rechtsanwalt bereits mit der Geltendmachung der Ansprüche gegenüber der Haftpflichtversicherung des Unfallgegners betraut war. Erst nachdem diese die Regelung ablehnte, musste eine Klage vorbereitet werden und hierfür die Deckungszusage durch den Rechtsanwalt eingeholt werden.

http://verkehrsanaelte.de/news/news04_2010_punkt4.pdf

Kosten für die Einholung der Deckungszusage sind erstattungsfähig III.

Auch das Amtsgericht Nürnberg kommt in seiner Entscheidung vom 09.10.2009 – 35 C 4501/09 – zu dem Ergebnis, dass die Kosten für die Einholung der Deckungszusage der Rechtsschutzversicherung des Klägers als Erstattungsanspruch geltend gemacht werden können, wenn sich der Beklagte bzw. dessen Haftpflichtversicherung zum Zeitpunkt der Deckungsanfrage mit der Hauptforderung in Verzug befand. Das Einholen einer Deckungszusage gegenüber der Rechtsschutzversicherung stellt eine eigene anwaltliche Tätigkeit zusätzlich zur Geltendmachung von Haftpflichtansprüchen gegenüber der gegnerischen Haftpflichtversicherung dar.

http://verkehrsanaelte.de/news/news04_2010_punkt5.pdf

Auslegung von Nr. 4141 VV RVG

Das Amtsgericht Düsseldorf hat durch Urteil vom 09.02.2009 – Az: 36 C 2114/09 – entschieden, dass einem Rechtsanwalt wegen der vorläufigen Einstellun-

gen im vorgerichtlichen Ermittlungsverfahren eine weitere Gebühr nach Nr. 4141 VV zu vergüten ist, da diese vorläufigen Einstellungen nicht insgesamt aufgezehrt wurden durch die Grundgebühr und die Verfahrensgebühren. Dies ergibt sich bereits daraus, dass im Ermittlungsverfahren nach § 170 StPO mangels erkennbaren Tatverdachts eingestellt wurde und dass erst nach Anklageerhebung die Einstellung nach § 153 StPO erfolgte. Hierbei handelt es sich um 2 sachlich verschiedene Einstellungsvorgänge, so dass für das Ermittlungsverfahren zusätzlich noch eine Gebühr nach Nr. 4141 VV anzusetzen ist.

http://verkehrsanaelte.de/news/news05_2010_punkt4.pdf

Geschäftsgebühr von 1,8 aufgrund von Ermittlungsschwierigkeiten (Buchstabendreher bei mitgeteiltem Kennzeichen) angemessen

Das Amtsgericht Mannheim hat durch Urteil vom 08.12.2009 – Aktenzeichen: 18 C 201/09 – entschieden, dass dann, wenn die Ermittlung des Unternehmens, bei dem die Haftpflichtversicherung für das vom Beklagten gefahrene Fahrzeug abgeschlossen ist, aufgrund eines Buchstabendrehers beim mitgeteilten Kennzeichen schwierig war, eine Geschäftsgebühr von 1,8 angemessen ist. Das Gericht hat der Klägerin auch die Meldekosten, die gemäß § 287 ZPO auf 80 € geschätzt wurden, zugesprochen, da diese durch die Ersatzwagenbeschaffung tatsächlich angefallen sind. Ein genauer Nachweis war aufgrund der Tatsache, dass der Verkäufer des Ersatzfahrzeugs die Anmeldung übernommen hat, nicht möglich. Auch ein verlängerter Nutzungsausfall bis zum Zeitpunkt der Zulassung des Ersatzfahrzeuges wurde der Klägerin zugestanden, da sie mangels Bonität und ohne Vorschussleistung des Versicherers nicht in der Lage war, sich vorher ein Ersatzfahrzeug zu beschaffen.

http://verkehrsanaelte.de/news/news04_2010_punkt2.pdf

schadenfix.de

Der erste schadenfix-Anwendertag findet im Rahmen der Frühjahrs-tagung der Arbeitsgemeinschaft Verkehrsrecht am 23. April 2010 von 15.45 bis 18.00 Uhr im Parkhotel Favorite in Mainz, Karl-Weise-Straße 1, 55131 Mainz, statt. Zum ersten Mal treffen sich Rechtsanwälte, Sachverständige, Autovermieter und weitere am Schadensprozess Beteiligte, um gemeinsam zu diskutieren, wie man die Schadensabwicklung für den Geschädigten optimieren kann. Die Tagesagenda zu dieser kostenlosen Veranstaltung finden Sie hier:

<http://verkehrsanaelte.de/news/schadenfix-anwendertag.pdf>

Melden Sie sich noch heute an, die Anzahl der Plätze ist beschränkt. Zur Anmeldung schreiben Sie uns einfach eine E-Mail mit dem Betreff „schadenfix.de Anwendertag“ an die Mailadresse service@schadenfix.de

Weitere Informationen der ARGE Verkehrsrecht finden Sie auf deren Homepage unter: www.verkehrsanaelte.de.

Die Verbraucherzentrale informiert

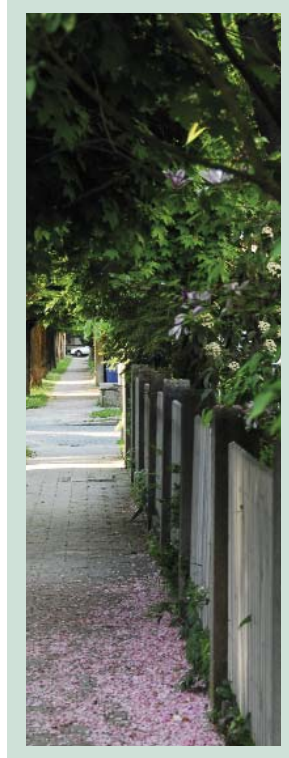
Kampagne gegen unerwünschte Werbeanrufe Lästige Anrufe der Verbraucherzentrale Bayern mitteilen

Mit einer Umfrageaktion zu unerlaubten Werbeanrufen wollen die Verbraucherzentralen auffällige Unternehmen stoppen und ihre Forderung nach einer Verschärfung des gesetzlichen Schutzes der Betroffenen untermauern. Seit 22. März werden Hinweise zu unerwünschten

Werbeanrufen in jeder Beratungsstelle der Verbraucherzentrale Bayern sowie auch online mit einem Beschwerdeformular unter www.verbraucherzentrale-bayern.de erfasst.

Seit August 2009 müssen Firmen, die Werbeanrufe ohne ausdrückliche Einwilligung der Verbraucher tätigen, mit Bußgeldern bis zu einer Höhe von 50.000 Euro rechnen. Die Rufnummer zu unterdrücken, ist nicht gestattet. Firmen, die das nicht beachten, drohen Bußgelder bis zu 10.000 Euro. Aktuelle Verbraucherbeschwerden zeigen jedoch, dass sich unseriöse Anrufer durch die Androhung von Bußgeld nicht abschrecken lassen. "Unerlaubte Telefonwerbung lässt sich nur dann wirksam unterbinden, wenn sie sich für Anbieter nicht mehr lohnt", sagt Petra von Rhein, Leiterin des Rechtsreferats der Verbraucherzentrale Bayern. Die effektivste Maßnahme sei eine gesetzlich vorgesehene schriftliche Bestätigung von am Telefon abgeschlossenen Verträgen, so die Juristin weiter. Doch diese Forderung der Verbraucherschützer wurde bisher vom Gesetzgeber nicht berücksichtigt.

Deshalb starten die Verbraucherzentralen jetzt eine bundesweite Umfrageaktion, an der sich auch die Verbraucherzentrale Bayern beteiligt.



Betroffene Verbraucher sind aufgerufen, ihre Erfahrungen der Beratungsstelle vor Ort oder per Internet mitzuteilen.

Gewinn eines Cabrios versprochen und dann abgezockt Verbraucherzentrale rät, Telefonkosten nicht zu bezahlen

Unter dem Vorwand, dass sie ein BMW-Cabrio gewonnen hätten, forderten "Friedrich von Haber" und "Carmen Götz" die Verbraucher zu einem teuren Rückruf auf. "Betroffene haben uns kürzlich Telefonrechnungen vorgelegt, wonach die Kosten für den Anruf bei der 0900-Nummer bis zu 70 Euro betragen", sagt Tatjana Halm, Juristin bei der Verbraucherzentrale Bayern.

Kein Zweifel besteht für die Verbraucherschützerin, dass der Anbieter, gegen den die Bundesnetzagentur inzwischen vorgegangen ist, mit der teuren Telefonnummer gnadenlos abzocken wollte. Die Verbraucherzentrale Bayern rät, die Kosten dieses Telefonats keinesfalls zu bezahlen.

Die Bundesnetzagentur hat die beworbenen Rufnummern abgeschaltet sowie ein Rechnungslegungs- und Inkassoverbot verhängt.

"Das bedeutet, dass der jeweilige Telekommunikationsanbieter die angewählten Nummern nicht mehr abrechnen darf", erklärt Rechtsexpertin Halm. Wem der Anruf dennoch in Rechnung gestellt werde, müsse innerhalb von acht Wochen widersprechen. Die Verbraucherzentrale Bayern empfiehlt, die Rechnung dann abzüglich dieses Betrages zu begleichen. Wer Fragen hat oder Hilfe benötigt, kann sich an die örtlichen Beratungsstellen der Verbraucherzentrale Bayern wenden.

Alte Masche in neuem Gewand Verbraucherzentrale warnt vor raffiniertem Angebot für Branchenbuch

Derzeit erhält die Verbraucherzentrale Bayern vermehrt Anfragen zu einem dubiosen "Gelben Branchenbuch". Besonders Freiberufler und Firmen werden darin aufgefordert, die zur Veröffentlichung vorgesehenen Daten zu überprüfen und Korrekturen anzugeben. Erst bei

genauerer Betrachtung des Kleingedruckten im Anhang wird klar: Wer den "Eintragungsantrag" arglos unterzeichnet und zurückschickt, erteilt einen Auftrag zum Preis von jährlich 780 Euro. Die Verbraucherzentrale Bayern rät daher, auch scheinbar kostenlose Offerten genau durchzulesen und auf versteckte Kostenhinweise zu prüfen.

"Die Firma scheint von ihrem raffiniertem Angebot so überzeugt zu sein, dass sie es auch direkt an unsere Adresse geschickt hat", berichtet Petra von Rhein, Rechtsexpertin der Verbraucherzentrale Bayern. Sie rät allen, die darauf hereingefallen sind, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten. Ein Widerrufsrecht besteht dagegen nur für Verbraucher, nicht aber für Gewerbetreibende.

Neues vom DAV

Deutscher Anwaltstag 2010 vom 13.-15. Mai 2010 in Aachen – Programm ab sofort online

Der 61. Deutsche Anwaltstag wird vom 13.-15. Mai 2010 in Aachen stattfinden. Er steht in diesem Jahr unter dem Motto „**Kommunikation im Kampf ums Recht**“. Wie das Thema Kommunikation aus den unterschiedlichen fachlichen Perspektiven beleuchtet wird, welche weiteren Schwerpunkte und welches Rahmenprogramm Sie erwartet, können Sie ab sofort online erfahren.

Programm und Anmeldeunterlagen sind abrufbar unter:
www.anwaltstag.de.

Deutscher Anwaltstag 2010 in Aachen: Neue EU-Justizkommissarin hält Festrede

Auf dem diesjährigen Deutschen Anwaltstag in Aachen wird die erste EU-Kommissarin für Justiz, Grundrechte und Bürgerschaft, Viviane Reding, im Rahmen der Zentralveranstaltung am 14. Mai 2010 die Festrede halten. Bei dieser Gelegenheit wird sie sich erstmals der deutschen Anwaltschaft vorstellen. Das Leitthema des DAT 2010 „Kommunikation im Kampf ums Recht“ verbindet Frau Reding zugleich mit ihrer früheren Tätigkeit als Kommissarin für Informationsgesellschaft und Medien.

Kein Schutz nirgends – auch nicht in Deutschland? Schleierzwang – Heiratsverschleppung - Ehrenmord

Auf dem 61. Deutschen Anwaltstag 2010 in Aachen befasst sich am 13. Mai 2010 die Arbeitsgemeinschaft Ausländer- und Asylrecht des DAV mit der Frage: Wie gehen wir damit um, dass unakzeptables Verhalten, bedingt durch tatsächliche (oder vermeintliche), fremde religiöse oder kulturelle Vorstellungen, nach Westeuropa transportiert und hier gelebt wird? Referentin ist Frau Rechtsanwältin Gülsen Celebi aus Düsseldorf, die Autorin des Buches „Kein Schutz nirgends?“. Moderiert wird die Veranstaltung von Herrn Rechtsanwalt Rainer M. Hofmann aus Aachen.

Es soll auch Basiswissen vermittelt werden, wie man Gefährdungen von Opfern erkennen, ihnen vorbeugen oder begegnen kann. Auch die Frage, welche Konsequenzen das anwaltliche Berufsethos nahe legt, wenn man als Anwältin oder Anwalt von solchen Vorgängen erfährt, besonders wenn man den Täter/die Täterin vertritt, soll beleuchtet werden.

Nähere Informationen zur Arbeitsgemeinschaft Ausländer- und Asylrecht, die in diesem Jahr 10 Jahre alt wird, finden Sie unter <http://auslaender-asyl.dav.de/>.

DAT: Plädoyer in eigener Sache – DAV Rednerwettbewerb

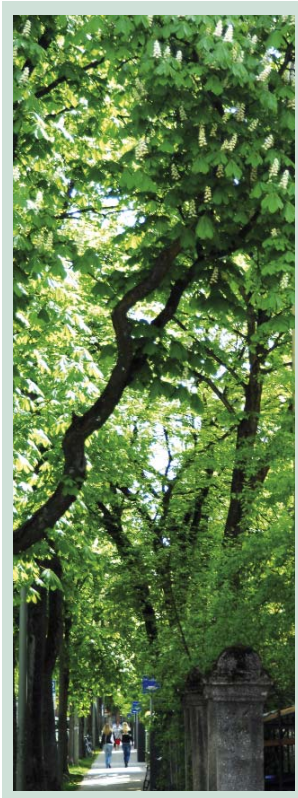
Auch beim 61. Deutschen Anwaltstag wird wieder der DAV-Rednerwettbewerb durchgeführt. Anwaltliche Tätigkeit lebt nicht zuletzt vom Umgang mit der Sprache. Teilnehmen können alle Anwältinnen und Anwälte, die Mitglied eines örtlichen Anwaltvereins sind, Mitglied des FORUM Junge Anwaltschaft oder Teilnehmer der DAV-Anwaltausbildung. Zum Zeitpunkt des Vortrages am 13. Mai 2010 in Aachen dürfen Sie nicht älter als 39 Jahre sein.

In diesem Jahr kann man aus drei vorgegebenen Themen auswählen oder ein eigenes Thema selbst festlegen:

- **Angriff ist die beste Verteidigung**
- **Charakter und Kommunikation – gehört Characterschulung zur Juristenausbildung?**
- **Richterliche Unabhängigkeit vs. Pressefreiheit**
- **Ein von den Teilnehmern selbst bestimmtes Thema.**

Der erste Preisträger erhält 2.500 €, der zweite 1.000 € und der dritte 500 €.

Alle Infos und die Teilnahmemöglichkeit finden Sie unter : <http://www.anwaltverein.de/DAT/dav-rednerwettbewerb>.



DAV zum Vorratsdatenspeicherungs-Urteil: Jetzt muss die Politik nachbessern!

Der DAV hat die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Vorratsdatenspeicherung als Stärkung für den Schutz der Privatsphäre der Bürgerinnen und Bürger begrüßt. Die EU-Richtlinie zur Vorratsdatenspeicherung, die Grundlage für die Regelung war, muss nun auf den Prüfstand gestellt werden. Es ist zweifelhaft, dass die EU-Richtlinie zur Vorratsdatenspeicherung mit den Freiheitsrechten der EU-Grundrechtscharta in Einklang zu bringen ist. Auch angesichts der Bedrohung durch den internationalen Terrorismus muss der Schutz der Privatsphäre aller Bürgerinnen und Bürger im Rechtsstaat gewährleistet sein. Dazu gehört auch der Schutz des Vertrauensverhältnisses zwischen Anwalt und Mandant. Die DAV-Pressemitteilung finden Sie unter : <http://www.anwaltverein.de/interessenvertretung/pressemitteilungen/pm-0710>

Bezüglich Vorratsdatenspeicherung EU-Richtlinie ändern

Berlin (DAV). Der Deutsche Anwaltverein (DAV) hat die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Vorratsdatenspeicherung als Stärkung für den Schutz der Privatsphäre der Bürgerinnen und Bürger begrüßt. Die

EU-Richtlinie zur Vorratsdatenspeicherung, die Grundlage für die Regelung war, muss nun auf den Prüfstand gestellt werden.

„Es bestehen schon berechtigte Zweifel daran, ob die EU-Richtlinie zur Vorratsdatenspeicherung mit dem Inkrafttreten der verbindlichen EU-Grundrechtscharta im Dezember 2009 überhaupt noch Bestand hat“, erläutert Rechtsanwalt Prof. Dr. Wolfgang Ewer, DAV-Präsident. Die Achtung der Privatsphäre habe im demokratischen Rechtsstaat oberste Priorität.

Der DAV begrüßt daher auch das Vorhaben der neuen EU-Kommissarin Viviane Reding. Diese hatte angekündigt, die EU-Richtlinie zur Vorratsdatenspeicherung auf den Prüfstand zu stellen. Denn – ungeachtet aller Sicherheitsauflagen und Zugriffsbeschränkungen – die verdachtslose Vorratsdatenspeicherung verstößt gegen das strikte nationale Verbot der Sammlung personenbezogener Daten auf Vorrat, ohne dass dafür ein konkreter Anlass vorliegt. Davon sind Millionen Menschen betroffen, die sich überhaupt nicht verdächtig gemacht haben.

Nachdem das Bundesverfassungsgericht das deutsche Gesetz zur Vorratsdatenspeicherung nunmehr gestoppt hat, besteht kein Anlass zum hektischen Handeln des Gesetzgebers. Auch angesichts der Bedrohung durch den internationalen Terrorismus muss der Schutz der Privatsphäre aller Bürgerinnen und Bürger im Rechtsstaat gewährleistet sein. „Gesetzgeberische Schnellschüsse wären jetzt verfehlt“, so Ewer weiter. Der Gesetzgeber sei vielmehr aufgefordert, die Vorgaben aus Karlsruhe genau zu prüfen und ein verfassungsgemäßes Gesetz vorzulegen und am besten die EU-Richtlinie zu ändern.

Deutscher Anwaltverein begrüßt Stärkung des Berufsgeheimnisträgerschutzes

Das Bundesjustizministerium hat Ende Januar einen Gesetzentwurf zur Änderung von § 160a StPO vorgelegt. Neben den Strafverteidigern sollen nun auch alle sonstigen Anwälte umfassend vor Ermittlungsmaßnahmen geschützt werden. Der Deutsche Anwaltverein hat in seiner Stellungnahme (<http://www.anwaltverein.de/downloads/stellungnahmen/SN-10/SN-09.pdf>) durch die Ausschüsse Verfassungsrecht, Straf-

mandatsorientiert: Praxis-Know-how in 3 bis 4 Stunden

Kompaktseminare 2010/I: April bis Juli

April

■ RA Dr. André Große Vorholt (Luther)	
16.04. Wirtschaftsstrafrecht: Compliance	5
■ Dr. Heinrich Merl, Vors. Richter am OLG München a.D.	
22.04. Gewährleistungsrecht des Bauvertrags	9
■ Prof. Dr. Helmut Köhler, Universität München	
28.04. Die unlautere Produktnachahmung	8
■ Dr. Peter Gerhardt, Vors. Richter am OLG München a.D.	
29.04. Ausgewählte Probleme zum Ehegattenunterhalt	2

Mai

■ RA Dr. Mark von Wietersheim	
05.05. Vom Bedarf zur Vergabe: Workshop	10
■ Dipl. Rpfli Karin Scheungrab	
06.05. Sicherheitsleistung – Hinterlegung	13
■ Thomas Holbeck, Richter am ArbG Regensburg	
07.05. Grenzsituationen des Arbeitnehmers ...	12
■ RAuN Dr. Michael Schultz (Schultz und Seldeneck)	
19.05. Gewerberaummietrecht aktuell	10
■ RA WP StB Dr. Matthias Schüppen (Graf Kanitz, Schüppen & Partner)	
20.05. Zugewinn- und Unterhaltsberechnungen bei Unternehmern und Selbstständigen	2

Juni

■ Karl-Heinz Keldungs, Vors. Richter am OLG Düsseldorf	
09.06. Umgang mit Bausachverständigen-Gutachten	10
■ RA Dr. Hans-G. Nordhues (Nordhues & Cie. LLP)	
10.06. Unternehmensfinanzierung 2010	5
■ RA Dr. habil. Georg Annuß (Noerr)	
15.06. AGB-Kontrolle im Arbeitsrecht	12
■ Dipl. Rpfli Karin Scheungrab	
22.06. Forderungspfändung – Schwerpunkt Konto	13
23.06. Gebührenmanagement im Familienrecht	14
■ RA FA Arb FAGewRS Prof. Dr. Kurt Bartenbach (CBH)	
24.06. Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen	8
■ RA Prof. Dr. Axel Nordemann (Boehmert & Boehmert)	
30.06. Urheberrecht in der mittelständ. Anwaltspraxis	9

Inhalt

Familie und Vermögen	2
Vermögensverwaltung	4
Unternehmensrechtliche Beratung	5
Außenwirtschaftsrecht	7
Wettbewerbsrecht und Gewerblicher Rechtsschutz	8
Immobilien	
Miet-, Wohnungseigentums-, Bau- und Vergaberecht	9
Allgemeines Zivilrecht	11
Arbeitsrecht	12
Scheungrab-Seminare	13
Die MAV & schweitzer.Seminare	8
Veranstaltungsort und Wegbeschreibung	14
Anmeldeformular	15
Teilnahmebedingungen	16

Teilnahmegebühr

beträgt grundsätzlich – sofern beim jeweiligen Seminar nicht anders angegeben

- für DAV-Mitglieder: € 118,00 zzgl. MwSt (=€ 140,42)
- für Nichtmitglieder: € 138,00 zzgl. MwSt (=€ 164,22)

In der Gebühr jeweils eingeschlossen
Seminarunterlagen, Getränke

Veranstaltungsort

Amerikahaus
Karolinenplatz 3, 80333 München

Wegbeschreibung → Seite 14



Familie und Vermögen

→ Scheungrab, Gebührenmanagement im Familienrecht: Seite 13

Dr. Peter Gerhardt, Vors. Richter am OLG München a.D.

Ausgewählte Probleme zum Ehegattenunterhalt

29.04.2010: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FAFam

- Betreuungsunterhalt
- Eheliche Lebensverhältnisse
- Begrenzung aus Billigkeitsgründen § 1578 b
- Mindestunterhalt Berechnungsfragen

Dr. Peter Gerhardt

einer der führenden Unterhaltsrechtler in Deutschland

RA WP StB Dr. Matthias Schüppen (Graf Kanitz, Schüppen & Partner), Stuttgart

Zugewinn- und Unterhaltsberechnungen bei Unternehmern und Selbstständigen

20.05.2010: 14.00 bis ca. 17.30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FAFam und FAGes

1. Unternehmen und freiberufliche Praxen im Familienrecht

- Typische Probleme bei familienrechtlichen Zahlungsansprüchen
- Vertragliche Gestaltung

2. Unternehmensbewertung

- Bewertungsmethoden im Überblick
- Grundlagen des Ertragswertverfahrens
- Ertragswertverfahren, Multiplikatorverfahren
- Problemschwerpunkt in der Rechtsprechung
- Bewertung freiberuflicher Praxen

3. Einkommensermittlung

- Steuerliche Gewinnermittlung bei Einkünften aus selbstständiger Arbeit und Gewerbebetrieb
- Gewinn – Einkünfte – Entnahmen
- Unterhaltsrechtliche Korrekturen und Durchschnittsbildung
- Maßgeblichkeit der Nettoeinkünfte

4. Konkurrenz von Unterhalt und Zugewinnausgleich

- Verbot der Doppelverwertung
- Praktische Handhabung in der Rechtsprechung

Dr. Matthias Schüppen

- Beratungsschwerpunkte: Gesellschaftsrecht, Kapitalmarkttransaktionen und Unternehmenskäufe (einschließlich Venture Capital und Private Equity), Rechtsfragen der Unternehmensbewertung
- Mitautor: »Frankfurter Kommentar zum WpÜG«, »Ballwieser, Unternehmenskauf nach IFRS und US-GAAP«, »Seibert/Kiem/Schüppen, Handbuch der kleinen AG«, »WP-Handbuch 2008« u.a.m.

Notar Dr. Hans Frieder Krauß, München

Gestaltungstipps für Verträge unter Familienangehörigen

Wiederholung | 01.07.2010: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FAFam und FA Erb

1. Verträge zur Vermögensnachfolge

Ausstattung, vorweggenommene Erbfolge, Absicherung des Veräußerers, Schenkungsvermeidung, sozialrechtliche Aspekte

2. Verträge zur Klärung erbrechtlicher Sachverhalte

Verträge unter künftigen Miterben, Pflichtteilsverzichte, Zuwendungsverzichte, Übertragung von Anwartschaftsrechten, Ausschlagungen etc.

3. Verträge über gemeinsame Investitionen

Darlehensverträge, GbR, stille Gesellschaften, Unterbeteiligung

4. Besonderheiten bei Beteiligung Minderjähriger

Ergänzungspflegschaft, familiengerichtliches Verfahren nach FamFG

5. Steuerliche Anforderungen zur Anerkennung der Wirksamkeit von Verwandtschaftsgeschäften

Fremdvergleich etc.

Dr. Hans-Frieder Krauß

- Autor: »Überlassungsverträge in der Praxis« (ZAP: 2. A. 2009)
- Mitautor: »Schulte-Nölke, Formularbuch Vertragsrecht« (ZAP) »Groll, Praxisbandbuch Erbrechtsberatung« (Dr. Otto Schmidt) »Beck'scher Online-Kommentar zur GBO«
- Mitherausgeber der »Beck'schen Online-Formulare« (beck online.de) zugleich Bereichsherausgeber für das Gesellschaftsrecht mit Schwerpunkt auf Umwandlungsrecht
- Referiert u.a. in der erbrechtlichen Fachanwaltsausbildung (vgl. www.notarkrauss.de.)

Fragen, Wünsche

→ Dr. Martin Stadler: Telefon 089. 552 633-97 | m.stadler@mav-service.de

→ **Anmeldeformular:** S. 15, 16

Dr. Ludwig Kroiß, Direktor des Amtsgerichts Traunstein / RiOLG Dr. Christian Seiler, München/Landshut

Fälle und Beispiele zum neuen FamFG

07.07.2010: 14:00 bis ca. 18:15 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FAFam

1. Fälle und Beispiele zum Erbscheinsverfahren/Betreuungsverfahren

- örtliche und internationale Zuständigkeit im Nachlassverfahrensrecht
- Entscheidung im Erbscheinsverfahren
- befristete Beschwerde nach FamFG
- einstweiliger Rechtsschutz
- Genehmigung von Rechtsgeschäften (Grundstückskaufvertrag) bei Beteiligung von Minderjährigen, Betreuten oder unbekanntem Erben

2. Fälle und Beispiele zum Familienrecht

- Scheidungsverfahren / Abtrennung
- Unterhalt
- Einstweiliger Rechtsschutz
- Umgang/elterliche Sorge
- Zwangsvollstreckung nach FamFG/ZPO

Jeder Teil: ca. 2 Stunden

Dr. Ludwig Kroiß

- Lehrbeauftragter an der Universität Passau
- Mitglied im Vorstand des Deutschen Nachlassgerichtstages und im wissenschaftlichen Beirat der Zerb

Veröffentlichungen (alle: Nomos Verlag)

- Dombek/Kroiß, FormularBibliothek Vertragsgestaltung
- Kroiß, FormularBibliothek Zivilprozessrecht
- Mayer/Kroiß, Rechtsanwaltsvergütungsgesetz
- Ann/Kroiß/Mayer, AnwaltKommentar: Erbrecht
- Kroiß/Seiler, Das neue FamFG

Dr. Christian Seiler

- Seit 2008 Richter am OLG München
- Familienrichter am Amtsgericht in Landshut und Freising
- Lehrbeauftragter der Universität Passau
- Co-Autor: Kroiß/Seiler, Das neue FamFG
- diverse andere Veröffentlichungen

Prof. Dr. med. Clemens Cording, Regensburg

Zur Feststellung der Testier(un)fähigkeit

08.07.2010: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Erb

1. Vorbemerkungen

Häufigkeit – schwierigste psychiatrische Gutachten
– Aufgaben für Rechtsanwälte, Richter, Notare

2. Rechtliche Grundlagen

§ 2229 Abs. 4 BGB Testierunfähigkeit

3. Von der Rechtsprechung entwickelte Beurteilungskriterien

Zweistufiges Beurteilungsverfahren:

1. Beurteilungsebene: zugrundeliegende Störung zum Krankheitsbegriff
2. Beurteilungsebene: Auswirkung der Störung auf die Freiheit der Willensbestimmung

4. Psychiatrische Beurteilungskriterien (1. Ebene)

Übersicht über die infrage kommenden Diagnosen nach der älteren Nomenklatur und nach der WHO-Diagnosenklassifikation ICD-10

5. Psychiatrische Beurteilungskriterien (2. Ebene)

- Entscheidendes psychopathologisches Kriterium: Kritik- und Urteilsfähigkeit
- dafür besonders relevante Symptome/Syndrome

6. Besonderheiten der Befundermittlung

Ärztliche Dokumentationen, Vorgutachten, Zeugenaussagen, psychiatrische Bewertung von Zeugenaussagen, persönliche Dokumente des Probanden

7. Zeitliche Zuordnung

8. Praktische Aspekte

Feststellungen bei notarieller Beurkundung – Sonderfall: Gutachten zu Lebzeiten – Hinweise auf Testier(un)fähigkeit außerhalb der psychiatrischen Fachbeurteilung – Qualifikationsmerkmale für Sachverständige

9. Nützliche Fachliteratur

Prof. Dr. Clemens Cording

→ www.prof-cording.de

Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie

Facharzt für Psychotherapeutische Medizin

Forensische Psychiatrie (Zivilrecht)

bis 2006 Stellvertretender Direktor, Klinik und Poliklinik für Psychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie der Universität am Bezirksklinikum Regensburg

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

Amerikahaus, Karolinenplatz 3, 80333 München – Wegbeschreibung: Seite 14

RAin FAinFam Ingeborg Rakete-Dombek, Notarin (Betz Dombek Rakete), Berlin

Praktische Probleme mit dem neuen Zugewinnausgleichsrecht

09.07.2010: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FAFam

1. Negatives Anfangsvermögen

- Privilegiertes Vermögen
- Indexierung?
- Darlegungs- und Beweislast

2. Negatives Endvermögen

3. Kappungsgrenze

4. Stichtage

5. Auskunfts- und Belegansprüche

6. Sicherungsstrategien

- Vorzeitiger Zugewinnausgleich
- Arrest
- Ansprüche gegen Dritte

7. Übergangsrecht

- Änderung der Ausgleichsrichtung
- Entstehung des Anspruchs auf Zugewinnausgleich
- Das richtige Rechtsmittel
- Nichtzulassungsbeschwerde für Altsachen?

8. Exkurs: Abgrenzung Haushaltssachen und Zugewinnausgleich

9. Exkurs: Abgrenzung Zugewinn- und neuer Versorgungsausgleich

Ingeborg Rakete-Dombek

- Vorsitzende des Geschäftsführenden Ausschusses der Arbeitsgemeinschaft Familienrecht im Deutschen Anwalt Verein
- Mitberausgeberin der „NJW“ (C.H.Beck) und der „Zeitschrift Forum Familien- und Erbrecht“ (Dt. Anwalt Verlag)
- Mitglied des Redaktionsbeirates der Zeitschrift „Familie, Partnerschaft, Recht“ (C.H.Beck)
- Mitglied der Expertenkommission des Familienverfahrensrechts des Bundesjustizministeriums (2003 bis 2005)
- Mitautorin bei „Münchener Anwaltsbandbuch für Familienrecht“ (C.H.Beck), „Anwaltskommentar BGB, Bd.4: Familienrecht“ (Dt. Anwalt Verlag)

Vermögensverwaltung

RA Björn Wieg (Baum Reiter & Collegen), Düsseldorf

Vermögensverwaltung

Rechtlicher Rahmen – Leistungsstörungen – Haftung

22.07.10: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FAKap

1. Begriff und Rechtsgrundlagen der Vermögensverwaltung

2. Abgrenzung Vermögensverwaltung / Anlageberatung

3. Pflichten des Vermögensverwalters

- vor Vertragsschluss: Anleger- und anlagegerechte Beratung bei der Vereinbarung von Anlagerichtlinien, Schwerpunkt u.a. Kick-Backs
- bei der Vertragsdurchführung

4. Haftung des Vermögensverwalters

- Anspruchsgrundlagen
- Umfang des Schadensersatzanspruchs
- Beweislast – Verjährung

5. Pflichten des Anlegers

6. Beendigung des Vermögensverwaltungsvertrages

Björn Wieg

spezialisiert auf die Vertretung von Kapitalanlegern:

- betreut federführend rund 150 Lehman-Geschädigte
- betreut federführend rund 200 Klageverfahren gegen die Badenia AG wegen sog. Schrottimobilien-Finanzierungen – bereits mehr als 100 Verfahren konnten erfolgreich im Vergleichswege gelöst werden.
- hat ca. 100 Mandanten in Klageverfahren gegen den AWD wegen falscher Anlageberatung betreut

Fragen, Wünsche

→ Dr. Martin Stadler: Telefon 089. 552 633-97 | m.stadler@mav-service.de

→ **Anmeldeformular:** S. 15, 16

Unternehmensrechtliche Beratung

→ Schuppen, Zugewinn- und Unterhaltsberechnungen bei Unternehmern: Seite 2

RA Dr. André Große Vorholt, Partner (Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH), München

Wirtschaftsstrafrecht

Compliance und unternehmerisches Krisenmanagement:

Strafrechtliche Geschäftsherrenhaftung, Korruption, Untreue, Compliance, Verfahrensstrategien

16.04.2010: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ **Bescheinigung nach § 15 FAO für FAGes, FAArb und FAStaf**

Zur Konzeption: Das Seminar stellt die Grundzüge der strafrechtlichen Geschäftsherrenhaftung dar. Darüber hinaus werden die Konsequenzen wirtschaftsstrafrechtlicher Entwicklungen, unter anderem Unternehmensbuße, Verletzung von Aufsichtspflichten in Unternehmen (§ 130 OWiG), Vorstrafrechtliche Konsequenzen (Vergabesperrn) und zivilrechtliche Folgen von Straftaten in Unternehmen dargestellt. Außerdem wird ein Überblick über die geplanten Änderungen im Korruptionsstrafrecht und die sich hieraus ergebenden Konsequenzen für die Praxis vermittelt.

Das Seminar stellt die Einflüsse wirtschaftsstrafrechtlicher Vorgaben auf Compliance-Programme dar und vermittelt einen Überblick über Verfahrensstrategien bei der Bewältigung von Straftaten in Unternehmen.

1. Strafrechtliche Geschäftsherrenhaftung und zulässige Pflichtendelegation – Wer haftet wofür?

Überblick über die Grundzüge der strafrechtlichen Geschäftsherrenhaftung („Lederspray“, „Mauerschützen“, „Time-Sharing“), Verantwortung von Leitungsorganen und Arbeitnehmern unterschiedlicher Hierarchie-Ebenen – strafrechtliche Rechtfertigung durch Berufung auf strafbare Arbeitgeberweisungen? – Verletzung von Aufsichtspflichten (§ 130 OWiG) – Unternehmensbuße (§ 30 OWiG) und Verfall – Strafrechtliche Verantwort-

ung von Aufsichtsräten („ARAG-Garmenbeck“) – Zulässige vertikale und horizontale Pflichtendelegation – Ermittlungspraxis in Unternehmen – Überblick über vorstrafrechtliche Folgen (Arbeitsrecht, Zivilrecht, Vergaberecht, Subventionsrecht) – Verfahrensrechtliche Folgen (Durchsuchungen, Beschlagnahmen, Untersuchungshaft)

2. Risikomanagement am Beispiel von Korruption

Korruption im geschäftlichen Verkehr (unter Einschluss der Darstellung von Auslandsfällen) – geplante Gesetzesänderungen („arbeitsstrafrechtliches Modell“) – Umsetzungsprobleme des Arbeitgebers in der Praxis – Risikominimierung über Unternehmensrichtlinien – Betriebsorganisation in Anlehnung an Korruptions-VVen der Länder? – Vorbereitung von Betriebsprüfungen – steuerliche Problembereiche (§ 4 Abs. 5 Nr. 10 EStG)

3. Reaktionen auf unternehmensbezogene Straftaten

Verfahrensstrategische Nutzung strafprozessualer Zwangsmaßnahmen in arbeits- und zivilrechtlichen Verfahren – Nutzung von Ermittlungsverfahren zur Durchsetzung von Schadensersatzansprüchen gegen Arbeitnehmer und Dritte – Rückgewinnungshilfe – Erkenntnisgewinn durch Untersuchungshaft und Durchsuchung/Beschlagnahme

Dr. André Große Vorholt

- leitet die Luther-Fachgruppe „Wirtschafts- und Steuerstrafrecht“ sowie den Standort München
- Sein Tätigkeitsbereich umfasst neben der Verteidigung von Beschuldigten und der Vertretung von Unternehmen in Ermittlungsverfahren die präventive Beratung von Unternehmen zur Vermeidung und Reduktion wirtschaftsstraf- und ordnungswidrigkeitenrechtlicher Risiken.
- Autor zahlreicher Publikationen, unter anderem des 2010 in der 3. Auflage erscheinenden Werkes „Wirtschaftsstrafrecht“.

RA Dr. Hans-Günther Nordhues (Nordhues & Cie. LLP), Frankfurt am Main

Unternehmensfinanzierung 2010

Chancen, Hürden und die richtige Vorbereitung

10.06.2010: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ **Bescheinigung nach § 15 FAO für FAGes und FAKap**

Das Seminar wendet sich an die erfahrenen Kollegen, die Unternehmer und Unternehmen begleiten und immer häufiger mit den Auswirkungen der Finanzkrise konfrontiert werden. Kreditlinien werden nicht oder nur sehr schwer finanziert. Längere Engagements stehen zur Refinanzierung an. Bankvertreter wechseln und neue Standards werden angewandt. Finanzkennzahlen nehmen überhand. Der Anwalt wird mehr und mehr der Mittler verschiedener Wahrnehmungskonzepte, denn Verfasser und Prüfer rechtlicher Dokumentationen. Hier setzt das vorliegende

Seminar an. Anhand der Standardverträge der Bankpraxis wird ein Leitfaden gelegt, welche Bereiche Verhandlungspositionen bieten und welche Positionen Verhandlungsmasse sind. Die Diskussion unter den Teilnehmern und mit dem Referenten soll die Möglichkeit bieten, auch neue innovative Möglichkeiten zu entwickeln, die den Anwalt beim nächsten Verhandlungstermin mit weiteren Werkzeugen ausstatten.

Dr. Hans-Günther Nordhues

- Beratungsschwerpunkte: Bank- und Kapitalmarktrecht, insbes. Unternehmensfinanzierungen, Bank- und Kapitalmarktauf-sichtsrecht, Börsenrecht, Derivate, Internationale Syndizierungen und Umschuldungen

Forts. bitte wenden →

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

Amerikahaus, Karolinenplatz 3, 80333 München – Wegbeschreibung: Seite 14

Nordhues, Unternehmensfinanzierung 2010 (Forts.)

1. **Finanzierung – ein weites Feld**
Arten der Finanzierung – Marktüberblick: Zinssätze, Laufzeiten, Sicherheiten, Tilgung – Dokumentation – AGB, ja oder nein – Abweichungsdokumentation
2. **Finanzkennzahlen (Financial Covenants)**
Die wichtigsten Kennzahlen im Überblick – Welche für welche Finanzierung – Überprüfung der Finanzkennzahlen – Verletzung der Finanzkennzahlen – Eskalationsmechanismus
3. **Obliegenheiten unter Finanzierungsverträgen**
Berichtspflichten – Informationspflichten – Wohlverhaltensregeln
4. **Das Leben mit Finanzierungsverträgen**
Lesen – Verstehen – Controlling – Vorbeugende Schadensverhütung – Verbesserungsvorschläge
5. **Drittparteien im Darlehensverhältnis**
Konsortien – Unterbeteiligte – Emissionsvehikel (z.B. TSI) – Spezialinstitute (KfW, Bürgschaftsbanken etc.) – Kreditabwickler
6. **Stress in Kreditverträgen**
Zahlungsverzug – Zahlungsausfall – Insolvenz – Fälligkeitstellung
7. **Rückzahlung der Darlehen**
Sicherheitenfreigabe – Rückübertragung von Sicherheiten
8. **Auswahl des Finanziers**
Klassische Banken – Kreditvermittler – Kapitalmarkt – Gesellschafter – Fonds

Dr. Hans-G. Nordhues (Forts.)

– vor Gründung seiner Kanzlei: Leiter des Bereiches Corporate Finance von Noerr, vorhergehende Stationen waren Sigle Loose Schmidt-Diemitz (heute CMS Hasche Sigle), Clifford Chance und Ashurst

Prof. Dr. Wulf Goette, Vors. Richter am BGH

MOMIG in der Praxis im 2. Jahr

Kapitalaufbringung – Kapitalerhaltung – Eigenkapitalersatz/Insolvenzanfechtung von Gesellschafterleistungen

13.07.2010: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FAGes

Das am 1. Nov. 2008 in Kraft getretene MoMiG hat – neben anderen Änderungen – tiefe Einschnitte in das überkommene Kapitalschutzrecht mit sich gebracht. Wegen deren rückwirkender Inkraftsetzung liegen bereits erste grundlegende Entscheidungen des II. Zivilsenats des Bundesgerichtshofes vor. Sie vorzustellen, ihre Auswirkungen zu analysieren und einen Ausblick auf mögliche weitere Entwicklungen zu gewähren, ist Ziel dieser Veranstaltung. In ihrem Mittelpunkt stehen die Fragen des präventiven Kapitalschutzes und der Paradigmenwechsel im bisherigen Eigenkapitalersatzrecht; da wegen der einschlägigen Übergangsregeln noch auf Jahre mit einer weiteren Anwendung der Eigenkapitalersatzregeln zu rechnen ist, soll einer der Schwerpunkte der Erörterungen auf dieses als unübersichtlich und schwierig handhabbar angesehene Gebiet gelegt werden.

1. Kapitalaufbringung:

- Bareinlage
- Sacheinlage
- verdeckte Sacheinlage
- Hin- und Herzahlen
- Dienstleistungen
- Verschärfte organschaftliche Haftung der

Geschäftsführer („Beobachtungspflicht“)

2. Kapitalerhaltung

- Überwindung des „Novemberurteils“
- „Streng bilanzielle Betrachtungsweise“
- Bedeutung von § 64 S. 3 GmbHG

3. Gesellschafterfinanzierung

- Paradigmenwechsel des MoMiG
- Übergangsregeln
- Insbes.: Eigenkapitalersatzrecht (Grundlagen – Krise – Zeitpunkt der Hilfe – Gegenstand der Hilfe – Normadressateneigenschaft – Rechtsfolgen – Abgrenzung zum Finanzplankredit)

Prof. Dr. Wulf Goette

- Vorsitzender des für das Gesellschaftsrecht zuständigen II. Zivilsenats des BGH
- Mitherausgeber von ZGR, NZG und GWR – Schriftleiter des wirtschaftsrechtlichen Teils der DSrR
- u.a. Mitherausgeber und Mitautor der Münchener Kommentare zum Aktiengesetz und zum GmbHG (C.H.Beck)

Neuer Veranstaltungsort**Eden Hotel Wolff**

Arnulfstraße 4, 80335 München → direkt gegenüber: der Hauptbahnhof

MVV**Bahnhof Nordseite: Haltestelle vor dem Hotel S 1 bis S 8 – Straßenbahnen: 16, 17****Bahnhofsvorplatz (ein paar Schritte vom Hotel entfernt): U 1, U 2 – Straßenbahnen: 19, 20, 21 – Bus: 58****Bahnhof Südseite (kürzester Weg durch die Bahnsteighalle): U 4, U 5****Fragen, Wünsche**→ Dr. Martin Stadler: Telefon 089. 552 633-97 | m.stadler@mav-service.de→ **Anmeldeformular:** S. 15, 16

RA StB Dr. Knut Schulte (Beiten Burkhardt), Düsseldorf

Kooperationen – Instrumente der Vertragsgestaltung

15.07.2010: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FAGes

1. Überblick über die Kooperationsformen

- projektbezogene oder auf Dauer angelegte Zusammenarbeit;
- Kooperationsvereinbarungen / "Contractual Joint Ventures"
- Gemeinschaftsunternehmen ("Equity Joint Ventures")
- besondere Bedeutung in und nach der Wirtschaftskrise für Konzerne und mittelständische Unternehmen.

2. Grenzüberschreitende Kooperationen

3. Vertragsgestaltung

- Kooperationsvereinbarungen ohne Etablierung einer eigenständigen rechtlichen Einheit ("Contractual Joint Ventures")

– Errichtung von Gemeinschaftsunternehmen ("Equity Joint Ventures")

– Rechtsformwahl

– Zweistufige Vertragsgestaltung bei Equity Joint Ventures (Joint Venture-Vereinbarung / Gesellschaftsvertrag)

– typische Inhalte von Joint Venture-Vereinbarungen

– zweistufige Vertragsgestaltung bei grenzüberschreitenden Joint Ventures

– typische Konstruktionsfehler und Fallstricke.

4. Praktische Empfehlungen für die Gestaltung von Joint Ventures

5. Checkliste

6. Diskussion

RA StB Dr. Knut Schulte

- Partner der Kanzlei und Head of Office
- Lehrbeauftragter der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
- Co-Autor bei »Sudhoff, Personengesellschaften« und »Schulte/Schwindt/Kuhn, Joint Ventures - nationale und internationale Gemeinschaftsunternehmen« (beide: C.H.Beck)

Außenwirtschaftsrecht

RA Dr. Harald Hohmann (Hohmann & Partner), Büdigen

Exportrisiken und Instrumente, um sie angemessen zu minimieren

16.07.2010: 14.00 bis ca. 17.30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FAHandelsR

1. Risiken der Exportkontrolle: Zentrale Genehmigungspflichten

- Genehmigungspflichten: Ausfuhren/Verbringungen
- Ausfuhrverbote
- hohe strafrechtliche Konsequenzen

2. Aktuelle Fälle zu Exportrisiken

- Notwendigkeit der Listenprüfung
- Notwendigkeit der Verwendungsprüfung
- Notwendigkeit der Kundenprüfung
- Notwendigkeit besonderer Maßnahmen (US-Exportrecht, ausländische Tochter)

3. Zentrale Pflichten des Risikomanagements der Exportkontrolle

- Organisations- und Überwachungspflicht Ausführverantwortlicher/Exportleiter
- Risikobegrenzung durch andere Abteilungen
- Notwendige Instrumente des Risikomanagements (Organisationsanweisungen, Exportsoftware, Inhouse-Seminare, Verträge zur Risikoweitergabe, Exporthandbuch)
- Zertifizierung als AEO = Zugelassener Wirtschaftsbeteiligter

4. Zeit für Fragen zur konkreten Umsetzung

Dr. Harald Hohmann

- „führender Name in der Exportkontrolle“ (JUVE-Handbuch)
- seit 2002 als Partner der Kanzlei Hohmann & Partner (www.hohmann-partner.com)
- Privatdozent v.a. an der Universität Frankfurt
- Mitautor bei »Böer u.a., Praxis der US-Re-Exportkontrolle« und »Puschke u.a., Basiswissen Sanktionslisten, Köln 2008
- Herausgeber „Agreeing and Implementing the Doha Round of the WTO“, Cambridge 2008

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

Amerikahaus, Karolinenplatz 3, 80333 München – Wegbeschreibung: Seite 14

Wettbewerbsrecht und Gewerblicher Rechtsschutz

Prof. Dr. Helmut Köhler, Universität München

Die unlautere Produktnachahmung

alte und neue Regelungen im UWG

28.04.2010: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FAGewRS

1. Der gegenwärtige Regelungsbestand im UWG
2. Der Einfluss der Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken
3. Stand der Rechtsprechung
4. Offene Fragen
5. Lösungsmöglichkeiten

Prof. Dr. Helmut Köhler

Co-Autor u.a. von

- »Köhler/Bornkamm, Wettbewerbsrecht, Kurz-Kommentar« (C.H.Beck)
- »Jacobs/Lindacher/Teplitzky, UWG – Großkommentar der Praxis« (de Gruyter)

RA FAArb FAGewRS Prof. Dr. Kurt Bartenbach (CBH Cornelius Bartenbach Haesemann & Partner), Köln

Der Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen (Know-how)

im Arbeitsverhältnis

24.06.2010: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FAArb und FAGewRS

1. Begriff des Know-hows
2. Know-how-Schutz während des Arbeitsverhältnisses
 - allgemein arbeitsvertragliche Verschwiegenheitspflicht
 - gesetzlicher Schutz
 - vertraglich erweiterte Verschwiegenheitspflicht
3. Know-how-Schutz nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses
 - gesetzlicher Schutz: arbeitsvertraglicher und wettbewerbsrechtlicher Schutz
 - Inhalt und Schranken bei Vereinbarung nachwirkender Verschwiegenheitspflicht

4. Ansprüche des Arbeitgebers
5. Gerichtliche Durchsetzung
 - Rechtswegzuständigkeit
 - Antragsformulierung
 - Darlegungs- und Beweislast

Prof. Dr. Kurt Bartenbach

- Lehrbeauftragter an den Universitäten zu Köln und Düsseldorf
- Dozent an der FernUniversität-Hagen im Rahmen der Patent-anwaltsausbildung
- Vorsitzender des Fachausschusses für Erfinderrecht der GRUR
- Autor zahlreicher Standard-Kommentare zum Gewerblichen Rechtsschutz, insbesondere zum Arbeitnehmererfindungsrecht

Die MAV&schweitzer.Seminare

sind ein Gemeinschaftsprojekt von MAV Münchener Anwaltverein e.V. und Schweitzer Sortiment, München: Konzeptionen aus einem Guss – resultierend aus zwei unterschiedlichen Erfahrungsansätzen

Die gemeinsame Arbeit konzentriert sich auf Konzeptionen, Themen- und Referentenauswahl. Die Durchführung der Seminare erfolgt durch die MAV GmbH.

MAV GmbH | Karolinenplatz 3 (Amerikabaus), Zimmer 207, 80333 München
Dr. Martin Stadler – Telefon 089. 552 633-97, eMail m.stadler@mav-service.de

Schweitzer Sortiment | Lenbachplatz 1 (gegenüber vom Alten Botanischen Garten), 80333 München
Helmut Winkler – Telefon 089. 55 134-2 60, eMail h.winkler@schweitzer-online.de

RA Prof. Dr. Axel Nordemann (Boehmert & Boehmert), Berlin

Urheberrecht in der mittelständischen Anwaltspraxis

30.06.2010: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FAUrb

1. Die Kanzlei

- Mandatsstruktur
- Spezialisierung: nach Rechtsgebiet – nach Markt
- angrenzende Rechtsgebiete
- Tätigkeitsverteilung
- Honorar

2. Beratungspraxis

- Vertragsberatung
- Erbrecht
- Verwertungsgesellschaften
- strategische Beratung
- vorsorgliche Beratung: urheberrechtlich geschützte Leistung – urheberrechtlich relevante oder urheberrechtsfreie Handlung – betroffenes Recht – zeitliche Schranke des Urheberrechts – Schutzzumfang – von Nutzungsrechtseinräumung erfasst? – gesetzlich erlaubte Handlung – Aktivlegitimation – Passivlegitimation

3. Streitige Tätigkeit

- Ansprüche
- prozessuale Möglichkeiten
- Gerichtsstand
- Darlegungs- und Beweislast
- taktische Überlegungen

4. Pirateriebekämpfung

- Aktiv: Grenzbeschlagnahme – Verletzungen im Internet
- Verteidigung gegenüber einer Abmahnung: Unterlassungserklärung abgeben, Einstweilige Verfügung erlangen lassen oder ausstreiten? – Beschränkung der Abmahnkosten auf 100,00 €

Prof. Dr. Axel Nordemann

- Partner der Kanzlei
- spezialisiert auf das Marken-, Wettbewerbs- und das Urheberrecht einschließlich des Rechtes der elektronischen Medien
- Co-Herausgeber des Kommentars »Framm/Nordemann, Urheberrecht« (Kohlhammer Verlag: 10. Auflage 2008)

Immobilien

VRiLG Wolfgang Schuldes, München

Mieterhöhung, Schönheitsreparaturen und Sonstiges

15.04.2010: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FAMiet

ausgebucht

Dr. Heinrich Merl, Vors. Richter am OLG a.D., München

Spezialseminar: Gewährleistungsrecht des Bauvertrags

nach BGB und VOB/B

22.04.2010: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FABau

Anhand der obergerichtlichen Rechtsprechung werden aktuelle Fragen zur Gewährleistung des Auftragnehmers diskutiert. Behandelt werden unter anderem

1. Neueste AGB-Rechtsprechung
2. Geltungsvoraussetzungen und Privilegierung der VOB/B vor und nach dem FoSiG
3. Abgrenzung Werkvertrag – Werklieferungsvertrag
4. Mängeldefinition, Schallschutzrechtsprechung, Gewährleistungsfolgen bei Leistungsänderung durch Auftraggeber und Architekt, Änderung technischer Regeln
5. Prüfungs- und Hinweispflicht des Auftragnehmers

6. Inhalt und Voraussetzungen der Mängelrechte, neue Rechtsprechung zur Fristsetzung
7. Haftungsverteilung und Rückgriffsmöglichkeiten bei Mängelverursachung durch mehrere Beteiligte
8. Mängelrechte des Auftraggebers bei eigener Mitverantwortung
9. neue Rechtsprechung zum Unverhältnismäßigkeitseinwand und zur Leistungsverweigerung nach § 648 a BGB
10. Vorteilsausgleich, Sowiesokosten, neue Rechtsprechung zum Nutzungsentgelt bei Neuherstellung
11. Verjährungsfragen.

Dr. Heinrich Merl

- Autor von »Merl, Fallen im privaten Baurecht: VOB und HOAI nach aktueller Rechtsprechung (DeutscherAnwalt Verlag)
- Co-Autor von »Kleine-Möller/Merl/Oelmaier, Handbuch des privaten Baurechts« (C.H.Beck)

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

Amerikahaus, Karolinenplatz 3, 80333 München – Wegbeschreibung: Seite 14

RA Dr. Mark von Wietersheim, Berlin

Vom Bedarf zur Vergabe

Workshop für die gesamthafte Betreuung von Vergabeverfahren mit einführenden Referaten

05.05.2010: 10:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FABau und FAVerw

Workshop für Anwälte,

die gelegentlich Vergabeverfahren betreuen oder erstmals mit Vergaberecht befaßt sind.

Teilnehmer

maximal 15, in drei Gruppen aufgeteilt

Teilnahmegebühr

– für DAV-Mitglieder:

€ 210,00 zzgl. MwSt (=€ 249,90)

– für Nichtmitglieder:

€ 250,00 zzgl. MwSt (=€ 297,50)

Ziele

- 1. Einarbeiten in Grundsätze des Vergaberechts**
- 2. Durchspielen wichtiger Punkte eines Vergabeverfahrens:**
 - Erfassen des Bedarfs
 - Entscheidung über das Vergabeverfahren
 - Prüfen der Vergabeunterlagen
 - Prüfen von Angeboten
 - Ausschluß von Bietern
 - Verfassen von Verfahrensriegen
 - Umgang mit Verfahrensriegen
 - Einleitung eines Nachprüfungsverfahrens

Dr. Mark von Wietersheim

- berät in vergaberechtlichen Fragen mit Schwerpunkt Bauvergaberecht
- ist ein erfahrener Referent mit zahlreichen Veröffentlichungen
- Lehrauftrag an der FH Osnabrück
- Geschäftsführer des forum vergabe e.V.
- bis 2009 als Syndikus-Anwalt für die Deutsche Bahn AG tätig

RAuN Dr. Michael Schultz (Schultz und Seldeneck), Berlin

Gewerberaummietrecht aktuell

19.05.2010: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FAMiet

- 1. Neueste Rechtsprechung zu Formvorschriften – insbesondere**
Übersicht über die neueste Rechtsprechung – Verspätete Annahmeerklärung: noch immer ein Schriftformproblem! – Wann sind bei Änderungen der Bauausführung / Ausstattung förmliche Nachtragsvereinbarungen notwendig? – Lösung durch qualifizierte salvatorische Klausel? – Wann müssen gewerbliche Mietverträge notariell beurkundet werden?
- 2. Transparenzgebot und AGB-Problematik zu ausgewählten Themen**
Transparenzgebot und DIN-Vorschriften/Fläche bzw. Instandsetzung – Transparenzgebot und Verwaltungskosten bzw. Center-Managerkosten –

Transparenzgebot und Öffnungszeiten – Zulässigkeit von Instandsetzungs- und Instandhaltungsklauseln – Zulässigkeit von isolierten Endrenovierungsklauseln

- 3. Miethöhe und Wertsicherung**
Miethöhe und Wucher – Wirtschaftliche Bedeutung der Wertsicherung – Verfassungsmäßigkeit des Preisrechts – Preisklauelverbot nach dem PrKG – Grundsatz der schwebenden Wirksamkeit – Automatische Gleitklauseln – Leistungsvorbehalt – Prozentklauseln
- 4. Sicherung der Vertragsparteien**
Kautio – Patronatserklärung – Mieterdienstbarkeit – Räumungs-/Zahlungsunterwerfung – Dauernutzungsrecht

Dr. Michael Schultz

- spezialisiert auf gewerbliches Mietrecht und rechtliche Due Diligence bei Immobilienverkäufen
- Mitherausgeber der "NZM"
- zahlreiche Veröffentlichungen zum gewerblichen Mietrecht

VRIOLG Karl-Heinz Keldungs, Düsseldorf

Umgang mit Bausachverständigen-Gutachten

Angriff und Verteidigung, Auswahl des Sachverständigen, Verhalten beim Ortstermin

09.06.2010: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FABau

- 1. Auswahl des Sachverständigen**
- 2. Der Anwalt beim Ortstermin des Sachverständigen**
- 3. Bauteilöffnungen**
- 4. Die Auseinandersetzung mit dem schriftlichen Gutachten**
- 5. Gutachtenergänzungen**
- 6. Strategien für eine mündliche Anhörung**
- 7. Die mündliche Anhörung**
- 8. Augenscheinseinnahme des Gerichts unter Hinzuziehung eines Sachverständigen**
- 9. Das Schiedsgutachten**
- 10. Der Sachverständige im selbständigen Beweisverfahren**

Karl-Heinz Keldungs

- Co-Autor bei
- Ingenstau/Korbion, VOB-Kommentar
- Keldungs/Brück, Der VOB-Vertrag

Fragen, Wünsche

→ Dr. Martin Stadler: Telefon 089. 552 633-97 | m.stadler@mav-service.de→ **Anmeldeformular:** S. 15, 16

Allgemeines Zivilrecht

Prof. Dr. Stephan Lorenz, Universität München

Gewährleistungsrecht aktuell

Kaufrecht, Werkvertragsrecht

ausgebucht

23.04.2010: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr

RA David Holt, Solicitor (Bates Wells & Braithwaite), London

Grundzüge des englischen Vertragsrechts

Eine vergleichende Darstellung

14.07.2010: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr

1. Zustandekommen von Verträgen
2. Nebenabreden und vorvertragliche Äußerungen
3. Auslegung
4. Kaufverträge
5. Dienstverträge, Werk- und Werklieferungsverträge
6. Allgemeine Geschäftsbedingungen
 - Einbeziehung
 - Inhaltskontrolle

7. Ausschluss bzw. Einschränkung der Haftung – Unfair Contract Terms Act 1977
 - Freizeichnungsklauseln in AGBs
 - Freizeichnungsklauseln in AGBs oder in Individualabreden
8. Vertragsstrafen
9. Leistungsstörungen
 - Pflichtverletzung: Pflichtverletzungen im Kaufrecht – Errechnung des Schadensersatzes
 - „Frustration“
 - Verjährung

David Holt LL.B.

- Partner in der englischen Sozietät Bates Wells & Braithwaite.
- Seine Schwerpunkte liegen auf dem Gebiet des Handels- und Gesellschaftsrechts, insbes. dem grenzüberschreitenden Rechtsverkehr zwischen Deutschland und England.
- Gründer und erster Vorsitzender des Deutschen Anwaltvereins in Großbritannien
- Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Internationaler Rechtsverkehr im Deutschen Anwaltverein

Prof. Dr. Stephan Lorenz, Universität München

Vertragliche und außervertragliche Schuldverhältnisse im grenzüberschreitenden Rechtsverkehr

Die neuen EG-Verordnungen "Rom I" und "Rom II" und ihre Folgen für grenzüberschreitende Verträge für Unternehmen und Verbraucher sowie für Deliktshaftung mit Auslandsbezug

23.07.2010: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr

Das Seminar klärt die zugrunde liegenden Strukturen und Zusammenhänge als Basis für eine erste Beratung in grenzüberschreitenden Streitfällen. Grenzüberschreitender Rechtsverkehr ist die unmittelbare und natürliche Folge von Kauf und Handel per Internet und seine Zuständigkeit wächst direkt proportional zum e-commerce (B2B und B2C).

1. Grenzüberschreitende Verträge (z.B. Internet)
2. Grenzüberschreitender Verbraucherschutz
3. Grenzüberschreitende Deliktshaftung (z.B. Verkehrsunfälle)
4. Bereicherung, GoA

Prof. Dr. Stephan Lorenz

- Mitglied des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs
- Mitautor bei »Münchener Kommentar zum BGB«, »Bamberger/Roth« (beide: C.H. Beck), »Staudinger« (Sellier/de Gruyter)

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

Amerikahaus, Karolinenplatz 3, 80333 München – Wegbeschreibung: Seite 14

Arbeitsrecht

→ Große-Vorholt, Wirtschaftsstrafrecht – Compliance und unternehmerisches Krisenmanagement: Seite 5
 → Bartenbach, Der Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen (Know-how) im Arbeitsverhältnis: Seite 8

RiArbG Thomas Holbeck, Regensburg

Grenzsituationen des Arbeitnehmers und soziale Absicherung

Verbleib im sozialen Netz

07.05.2010: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Arb

1. Elternzeit,
insbesondere Verlängerung und Reihung mehrerer Elternzeiten, Abgrenzung zum Mutterschutz
2. Langzeiterkrankung (Krebs etc.) –
Ablauf des Krankengeldbezugs/Eingliederung
3. Unfreiwilliges Ausscheiden aus einem Arbeitsverhältnis nahe der Altersrente
4. Entsendung ins Ausland
5. Mehrfacher Arbeitsplatzwechsel –
Auswirkungen auf den Bezug von Arbeitslosengeld
6. Krankheit von Kindern/nahen Angehörigen

Thomas Holbeck

als langjähriger Arbeitsrichter erfahrener Praktiker:
 – seit vielen Jahren vielfältige Fortbildungs- und Vortragstätigkeit vor Rechtsanwälten, Arbeitgebern, Betriebsräten
 – Buchautor
 – Ausbildung von Referendaren und langjähriger Repetitor

RA Dr. habil. Georg Annuß (Noerr), München

AGB-Kontrolle im Arbeitsrecht

Eine Bestandsaufnahme für die Praxis

15.06.2010: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Arb

1. Keine AGB-Kontrolle bei frei ausgehandelten Vertragsbedingungen
2. Teilnichtigkeit, Blue-Pencil-Test und ergänzende Vertragsauslegung
3. Die im Arbeitsrecht geltenden Besonderheiten im Sinne des § 310 Abs. 4 BGB - das unbekannte Wesen?
4. Die Bedeutung von Unklarheitenregel und Transparenzgebot
5. AGB-Kontrolle bei arbeitsvertraglichen Bezugnahmeklauseln
6. Das ABC der AGB-Kontrolle
 - Anrechnungsvorbehalt bei übertariflichen Zulagen
 - Ausschlussklauseln
 - Befristung von Arbeitsbedingungen
 - Beweislastklauseln
 - Freiwilligkeitsvorbehalte
 - Gratifikationen / Sonderzahlungen/Boni
 - Rückzahlung von Ausbildungskosten
 - Schriftformklauseln
 - Versetzungsvorbehalte
 - Widerrufsvorbehalte
 - Zugangsfiktionen

Dr. habil. Georg Annuß

– Partner der Kanzlei
 – Schwerpunkte u.a.: Arbeitsrechtliche Restrukturierung von Unternehmen und Konzernen einschließlich Privatisierung – Betriebsübergang – Verhandlung von Tarifverträgen, Interessensausgleich und Sozialplänen
 – viele Veröffentlichungen in Fachzeitschriften, Mitarbeit an Großkommentaren u.a. Werken

Scheungrab-Seminare

Karin Scheungrab

- seit 16 Jahren Seminarleiterin zum anwaltlichen Gebührenrecht, zu Zwangsvollstreckung, ZPO und Kanzleimanagement
- Vorsitzende der Fachgruppen "Gebührenrecht" und "Zwangsvollstreckung", der Arbeitsgruppe "Juristenausbildung" und
- Arbeitsgemeinschaftsleiterin "Kostenrecht" und "Zwangsvollstreckung" am OLG Dresden
- Mitherausgeberin des »Münchener Anwaltsbandbuchs Vergütungsrecht« (C.H.Beck)

Teilnahmegebühr für Scheungrab-Ganztags-Seminare

- für DAV-Mitglieder und Fachangestellte bei DAV-Mitgliedschaft eines Mitglieds der Kanzlei (bitte Mitgliedsnummer angeben)
Ganztagsseminar: € 210,00 zzgl. MwSt (=€ 249,90) | **Halbtagsseminar: € 118,00** zzgl. MwSt (=€ 140,42)
- für Nichtmitglieder und Fachangestellte aus einer Kanzlei ohne DAV-Mitgliedschaft
Ganztagsseminar: € 250,00 zzgl. MwSt (=€ 297,50) | **Halbtagsseminar: € 138,00** zzgl. MwSt (=€ 164,22)
- für jede/n weitere/n Fachangestellte/n einer Kanzlei gilt der DAV-Mitgliedspreis

In der Gebühr jeweils eingeschlossen: Seminarunterlagen, Getränke

Dipl. Rpfli Karin Scheungrab, München/Leipzig

Sicherheitsleistung – Hinterlegung

Workshop für RAe und Mitarbeiter/Innen in Anwaltskanzleien

06.05.2010: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr

Nicht nur die ordnungsgemäße Hinterlegung der Sicherheitsleistung sondern auch die Abwicklung nach Wegfall des Sicherungszwecks kann viele Fragen aufwerfen – in diesem Seminar werden sie alle beantwortet.

1. Hinterlegungsverfahren

- Arten der Sicherheitsleistung
- Ordnungsgemäßer Antrag
- Einstieg in die Zwangsvollstreckung – und dann??

2. Hinterlegung zur Abwehr der Zwangsvollstreckung

- Ordnungsgemäßer Antrag
- Rangverhältnisse mehrerer Gläubiger
- „Freiklagen“ des hinterlegten Betrages

3. Sicherungsvollstreckung – Zugriff gänzlich ohne Leistung der Sicherheit

4. Vollstreckung in hinterlegte Beträge

Dipl. Rpfli Karin Scheungrab, München/Leipzig

Forderungspfändung – Schwerpunkt Konto

Intensiv-Seminar für Anwälte und Mitarbeiterinnen in der Anwaltskanzlei

22.06.2010: 9:00 bis ca. 17:00 Uhr | Mittagspause: 13:00 bis 14:00 Uhr zur eigenen Gestaltung

1. Grundlagen und Folgen der Zwangsvollstreckung – insbesondere Forderungspfändung

Titel, Klausel, Zustellung: was noch ist wichtig?! – Vollstreckung mit mehreren vollstreckbaren Ausfertigungen desselben Titels

2. Ordnungsgemäße Bezeichnung der Parteien und der zu pfändenden Forderungen

3. Rangfragen

Vorläufiges Zahlungsverbot: Fristberechnung – Umfang der Rangwahrung – Ruhendstellen der Pfändungen

4. Die Bank als Drittschuldnerin

Kontoauszüge für den Gläubiger – Pfändung in Dispo, Und-Konten, Oder-Konten, Konten für mehrere Berechtigte, Sparbücher, Bausparverträge, Girokonten, Dispokredit ... – Zugriff auf Schließfächer –

Verrechnungsbefugnisse der Bank – Vorrats- und Dauerpfändung – Pfändungsschutz bei Sozialleistungen

5. Schuldner- und Gläubigermöglichkeiten zur effektiven Durchsetzung der eigenen Ansprüche: §§ 765 a ZPO ff.

6. Gekonnte Informationsbeschaffung – Umfang der Drittschuldnererklärung

Folgen und Probleme bei Nichtabgabe? – Klagemöglichkeiten?

7. Pfändung von Lebensversicherungen, Riester & Rürup: Auswirkungen des Gesetzes zur Sicherung der Altersvorsorge

Forts. rechte Seite oben →

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

Amerikahaus, Karolinenplatz 3, 80333 München – Wegbeschreibung: Seite 14

Scheungrab, Forderungspfändung – Schwerpunkt Konto (Forts.)

8. Ausblick auf die massiven Änderungen durch Kontopfändungs-Novelle

Einführung des P-Kontos – Änderungen im § 850 k ZPO und § 55 SGB I

Dipl. Rpfli Karin Scheungrab, München/Leipzig

Gebührenmanagement im Familienrecht

Erste Entscheidungen zu FamFG und FamGKG: Information und notwendige Reaktion

Intensiv-Seminar für Familienrechtler und MitarbeiterInnen im familienrechtlichen Dezernat

23.06.2010: 9:00 bis ca. 17:00 Uhr | Mittagspause: 13:00 bis 14:00 Uhr zur eigenen Gestaltung

■ Bescheinigung für Anwälte nach § 15 FAO für FAFam

Umsatzsteigerung im familienrechtlichen Mandat! *Das FamGKG regelt alle Gegenstandswerte neu und nicht immer anwaltsfreundlich. Die ersten Entscheidungen liegen vor: Umdenken ist nötig! Es gibt Mittel, Wege und Möglichkeiten des Anwalts gegen zu steuern, selbst gestalterisch tätig zu werden. Kümmern Sie sich um Ihr Geld!*

1. **FamFG und FamGKG:** *Neue Möglichkeiten bei den Kostenentscheidungen des Familiengerichts und die Neuregelungen der Gegenstandswerte für Verbund – Isolierte Verfahren – Eilverfahren – außergerichtliche Tätigkeiten*
→ Die ersten Entscheidungen sind da!
2. **Perfekte Erfassung und optimale Abrechnung** *wirklich aller Gebühren in allen wichtigen und maßgeblichen familienrechtlichen Fallgestaltungen*
3. **Problemkreis Geschäftsgebühr**
– Gesetzliche Neuregelungen §§ 15 a, 55 Abs. 5 RVG der Anrechnung und die Folgen für die Praxis
– Ab „1,5“ wird's erst richtig interessant:
Argumente für MEHR!
– Gerichtliche und außergerichtliche Geltendmachung

4. **Nötige Reaktion: Vergütungsvereinbarung: Kümmern Sie sich um Ihr Geld!**

- *Rechtlicher Rahmen, inhaltliche Möglichkeiten*
- *Erfolgshonorar: Neue Möglichkeiten auch im Familienrecht*
- *Entscheidungen des BGH zu Form und Inhalten der Vergütungsvereinbarung*
- *Hinweis nach § 49 b BRAO und die Folgen der Unterlassung*
- *Unzulässige Vereinbarungen – erlaubte Inhalte und Möglichkeiten*
- *Vergütungsvereinbarung im PKH- bzw. Beratungshilfe- Mandat?! Vergütungsvereinbarung bei Rechtsschutzversicherung*

5. **Konkrete Formulierungsvorschläge**6. **Neues, Aktuelles und Wissenswertes zu Verfahrenskostenhilfe, PKH und Beratungshilfe**

- *Voraussetzungen und Folgen*
- *Begriff der Angelegenheit: Nicht alles muss in einen Topf!*

7. **Checklisten – aktuelle Rechtsprechung – Übersichten – Diskussion****Wegbeschreibung zum Amerikahaus****Adresse**

Karolinenplatz 3, 80333 München: 2. Stock, Raum 205

MVV

- **Straßenbahn 27** bis Haltestelle Karolinenplatz
- **U 2** bis Bahnhof Königsplatz
→ Ausgang Königsplatz: 4 Minuten Fußweg über Königsplatz und Briener Straße
- **S-Bahnen und U 4, U 5** bis Stachus
→ Ausgang Stachus: Dort steigen Sie um in die Straßenbahn, Linie 27 (Richtung Petuelring) – oder:
- **U 4, U 5** bis Karlsplatz/Stachus
→ Ausgang Lenbachplatz, Durchgang neben „Kokon“ (Lenbachpalais) zur Ottostraße (Haltestelle Linie 27). Wenn Sie nicht auf die Straßenbahn warten wollen, folgen Sie den Gleisen nach rechts eine Station (Dauer von der Haltestelle: 2-3 Minuten)

Vom Hauptbahnhof

(auf jedem Bahnsteig: Wegweiser zu den U- und S-Bahnen)

- **U 2:** → Richtung Feldmoching: Zugang durch die Haupthalle in der Mitte.
Rolltreppe zur U-Bahn: vor dem Ausgang. – Sie fahren eine Station bis Bahnhof Königsplatz (Fußweg s.o.)
- **U 4, U 5:** Ausgang rechts von den Gleisen: Bayerstraße.
Rolltreppe zur U-Bahn: vor dem Bahnhof. – Fahrstrecke: s.o.
- **S-Bahnen:** → Richtung Ostbahnhof: Ausgang links von den Gleisen: Arnulfstraße
Rolltreppe zur U-Bahn: vor dem Ausgang. – Fahrstrecke: s.o.

MAV & schweitzer.Seminare
Herrn Dr. Martin Stadler
MAV GmbH
Karolinenplatz 3
80333 München

Bei mehreren Teilnehmern:
bitte getrennte Anmeldungen!

Kunden-Nummer:

Name/Vorname:

Kanzlei/Firma:

Straße:

PLZ/Ort:

Telefon:

Fax:

eMail:

Ich bin Mitglied des DAV ja nein

DAV-Mitglieds-Nr.

Rechnung an mich die Kanzlei

HP IV/2010

Anmeldeformular: Seite 1

Ich melde mich unter Anerkennung Ihrer Teilnahmebedingungen (→ Seite 16) an für folgende/s Seminar/e:

Gerhardt, Ausgewählte Probleme z. Ehegattenunterhalt [Seite 2]	29.04.10: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Schüppen, Zugewinn- und Unterhaltsberechnungen [2]	20.05.10: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Krauß, Gestaltungstipps für Verträge u. Familienangehörigen [2]	01.07.10: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Kroiß/Seiler, Fälle und Beispiele zum neue FamFG [3]	07.07.10: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Cording, Zur Feststellung der Testier(un)fähigkeit [3]	08.07.10: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Rakete-Dombek, Zugewinnausgleichsrecht [4]	09.07.10: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Wieg, Vermögensverwaltung [4]	22.07.10: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Große Vorholt, Wirtschaftsstrafrecht [5]	16.04.10: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Nordhues, Unternehmensfinanzierung 2010 [5]	10.06.10: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Goette, MOMIG in der Praxis im 2. Jahr [6]	13.07.10: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Schulte, Kooperationen – Instrumente der Vertragsgestaltung [7]	15.07.10: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Hohmann, Exportrisiken und Instrumente, um sie ... [7]	16.07.10: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Köhler, Die unlautere Produktnachahmung [8]	28.04.10: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Bartenbach, Schutz von Betriebs- u. Geschäftsgeheimnissen [8]	24.06.10: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Nordemann, Urheberrecht in der mittelständ. Anwaltspraxis [9]	30.06.10: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Merl, Spezialseminar: Gewährleistungsrecht des Bauvertrags [9]	22.04.10: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
von Wietersheim, Vom Bedarf zur Vergabe: Workshop [10]	05.05.10: 10:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Schultz, Gewerberaummietrecht aktuell [10]	19.05.10: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Keldungs, Umgang mit Bausachverständigen-Gutachten [10]	09.06.10: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Holt, Grundzüge des englischen Vertragsrechts [11]	14.07.10: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾

¹⁾ Preise inkl. MwSt; Preise für DAV-Mitglieder / für Nichtmitglieder

Forts. bitte wenden →

Datum | Unterschrift

MAV & schweitzer.Seminare
Herrn Dr. Martin Stadler
MAV GmbH
Karolinenplatz 3
80333 München

Bei mehreren Teilnehmern:
bitte getrennte Anmeldungen!

Kunden-Nummer:

Name/Vorname:

Kanzlei/Firma:

Straße:

PLZ/Ort:

Telefon:

Fax:

eMail:

Ich bin Mitglied des DAV ja nein

DAV-Mitglieds-Nr.

Rechnung an mich die Kanzlei

HP IV/2010

Anmeldeformular: Seite 2

Ich melde mich unter Anerkennung Ihrer Teilnahmebedingungen (→ s.u.) an für folgende/s Seminar/e:

Lorenz, Vertragliche u. außervertragliche Schuldverhältnisse	[11]	23.07.10: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Holbeck, Grenzsituationen des Arbeitnehmers und ...	[12]	07.05.10: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Annuß, AGB-Kontrolle im Arbeitsrecht	[12]	15.06.10: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Scheungrab, Sicherheitsleistung – Hinterlegung	[13]	06.05.10: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ²⁾
Scheungrab, Forderungspfändung – Schwerpunkt Konto	[13]	22.06.10: 09:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ²⁾
Scheungrab, Gebührenmanagement im Familienrecht	[14]	23.06.10: 09:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ²⁾

¹⁾ Preise inkl. MwSt: Preise für DAV-Mitglieder / für Nichtmitglieder

²⁾ Preise inkl. MwSt: Preise für DAV-Mitglieder bzw. Sonderpreis (s. S. 13) / für Nichtmitglieder

Teilnahmebedingungen

Anmeldungen werden mit Eingang der schriftlichen Anmeldung verbindlich. Die Plätze bei allen Seminaren sind begrenzt. Es gilt die Reihenfolge der Anmeldungen.

Die Übertragung der Teilnahmeberechtigung ist möglich, sofern uns Name und Anschrift des Ersatzteilnehmers umgehend mitgeteilt werden. Macht der Anmelder von seinem Übertragungsrecht keinen Gebrauch, ist die Teilnahmegebühr auch dann zu zahlen, wenn der Anmelder seine Anmeldung zurückzieht oder am Seminar nicht teilnimmt.

Bei Absagen länger als zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn wird dem Anmelder lediglich eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 25,00 zzgl. MwSt. (= € 29,75) in Rechnung gestellt.

Änderungen: Wird das Seminar kurzfristig abgesagt, verschoben oder in einen anderen Veranstaltungsraum verlegt, sind Ansprüche daraus ausgeschlossen.

→ **Bezahlung:** Nach dem Seminar erhalten Sie von uns eine Rechnung. Bitte fügen Sie der Anmeldung keinen Scheck bei, bezahlen Sie erst nach Erhalt der Rechnung.

Datum | Unterschrift

recht und Gefahrenabwehrrecht die geplante Gesetzesänderung begrüßt. Sie sei aus verfassungsrechtlichen Gründen geboten und diene den Mandanten.



DAV fordert Ergänzung des Aufenthaltsgesetzes

Der DAV hat in einer gemeinsamen Stellungnahme der Ausschüsse Ausländer- und Asylrecht sowie Familienrecht gefordert, das Aufenthaltsgesetz um die §§ 32a und 32b zu ergänzen und in § 32 Abs. 3 einen Satz 2 aufzunehmen. Die Ergänzung ist nach Auffassung des DAV deswegen erforderlich, weil weder die Kindschaftsrechtsreform von 1967 noch die ständige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ausreichenden Niederschlag im Aufenthaltsgesetz gefunden haben. Durch die vorgeschlagene Neufassung soll verhindert werden, dass es durch eine erzwungene Ausreise zu einer Trennung des deutschen oder ausländischen Kindes von seinem ausländischen Elternteil kommt. Außerdem soll der Nachzug des ausländischen Elternteils zum Kind erleichtert werden. Die Ergänzung von § 32 Abs. 3 AufenthG betrifft den Kindesnachzug bei fehlender Möglichkeit der alleinigen Sorgerechtsübertragung. Die Stellungnahme finden Sie unter <http://www.anwaltverein.de/downloads/stellungnahmen/SN-10/SN11-10.pdf>

DAV fordert Sicherstellung der Finanzierung bei der Änderung des Vormundschaftsrechts

Der DAV hat in einer Stellungnahme (<http://www.anwaltverein.de/downloads/stellungnahmen/SN-10/SN1410.pdf>) des Ausschusses Familienrecht zur Änderung des Vormundschaftsrechts gefordert, dass die Finanzierung gesichert und die bloße Sollvorschrift des § 55 Abs. 2 SGB VIII angepasst werden muss, damit die Vormünder tatsächlich mehr persönlichen Kontakt zu ihren minderjährigen Mündeln pflegen und sie vor Vernachlässigung und Misshandlungen bewahren können. Es kann nicht sein, dass die Pflicht zur persönlichen Betreuung den Mitarbeitern auferlegt wird, ohne dass gewährleistet ist, dass sie dies auch leisten können. Der finanzielle Mehrbedarf ist durchaus bezifferbar. (Darüber hinaus kritisiert der Familienrechtsausschuss, dass die vorgesehene Verweisung über § 1915 BGB auf die Ergänzungspflegschaft zu weit reichend und unpassend ist.)

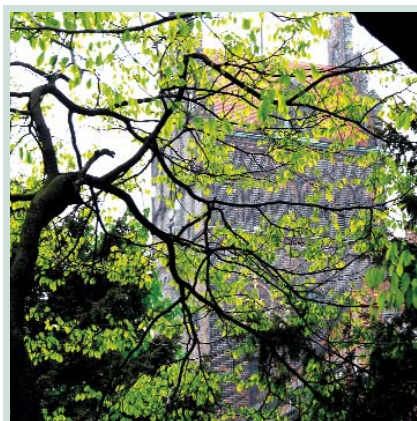
SWIFT-Übergangsabkommen abgelehnt – Parlament

Trotz des Drucks der USA und der EU-Mitgliedstaaten der letzten Tage hat das Parlament am 11. Februar 2010 im Plenum gegen das SWIFT-Interimsabkommen über den Bankdatenaustausch mit den USA gestimmt (s. EiÜ 05/10). Mit einem klaren Nein zum SWIFT-Abkommen haben die

Parlamentarier dem Rat und der Kommission signalisiert, dass die langfristige Vereinbarung unter vollständiger und gleichberechtigter Beteiligung des Parlaments ausgehandelt werden muss. Bei der Aussprache am Vortag der Abstimmung wurden nochmals Zustandekommen und Inhalt des Interimsabkommens kritisiert, auch wegen der umstrittenen Dauer der Datenspeicherung und des Rechtsschutzmangels für die Betroffenen. Das Interimsabkommen erlaubte, sämtliche Bankdaten aller EU-Bürger und nicht nur der Terrorverdächtigen weiterzugeben. Das Parlament hat ein neues Abkommen mit einem ausgewogeneren Verhältnis zwischen dem Schutz der Privatsphäre und Sicherheitsinteressen gefordert. Der Deutsche Anwaltverein hat in einem Statement begrüßt, dass das EP sich für den Schutz der Freiheitsrechte ausgesprochen und das SWIFT-Abkommen gestoppt hat.

Warnung des Anwaltsblatts: BGH verschärft Haftung für Anwälte in der Partnerschaftsgesellschaft

Der Bundesgerichtshof hat die Haftung in der Partnerschaftsgesellschaft verschärft. Der u. a. für die Anwaltschaft zuständige IX. Zivilsenat stellt fest, dass der neu in eine Partnerschaftsgesellschaft eintretende Partner auch für die Altverbindlichkeiten der Gesellschaft aus Berufsfehlern haftet. Persönlich unbeschränkt haftete er, sobald er als Neu-Partner mit einer Altsache befasst sei, selbst wenn er den Fehler des Altpartners nicht mehr korrigieren könne. Die Entscheidung wird im März-Heft des Anwaltsblatts (AnwBl 2010, 216) veröffentlicht. Sie finden sie auch unter www.anwaltsblatt.de. Das März-Heft wird zurzeit ausgeliefert und geht zusammen mit dem Programm des Deutschen Anwaltstages auch an alle Nicht-Mitglieder.



Anstehende Gesetzesänderungen im Gesundheitswesen

Der Medizinrechtsausschuss des Deutschen Anwaltvereins hat sich in seiner Stellungnahme 8/2010 mit den programmatischen Äußerungen zum Gesundheitswesen beschäftigt, welche eine Überarbeitung verschiedener Gesetze erwarten lassen und im Koalitionsvertrag zu finden sind. Dabei wurde keine politische Bewertung der Aussagen vorgenommen. Gegenstand der Stellungnahme sind die Empfehlungen zur Überarbeitung bestimmter gesetzlicher Regelungen, die in der Vergangenheit im Hinblick auf die Gesetzesanwendung zu unerwünschten Ergebnissen, Unklarheiten und Auslegungsproblemen geführt haben.

Politik nimmt Gesprächsangebot der Anwaltschaft an - Parlamentarischer Abend des DAV -

Die gemeinsame Verpflichtung gegenüber dem Recht wurde bei allen Ansprachen des gestrigen Parlamentarischen Abends des DAV betont. Aus dieser Verpflichtung ergäben sich aber auch konkrete Forderungen der Anwaltschaft, betonte der DAV-Präsident, Rechtsanwalt Prof. Dr.

Wolfgang Ewer. So sei eine rasche Änderung des § 522 Abs. 2 ZPO geboten. Über die geplante Abschaffung der Zweiteilung des Berufsgeheimnisträgerschutzes gemäß § 160a StPO hinaus müsse es eine Fortentwicklung geben. So müsse es ein Zeugnisverweigerungsrecht auch nach der Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Mandanten geben, wenn dies in seinem Interesse ist.



DAV-Master: Akademische Weiterbildung neben dem Anwaltsberuf

Sie möchten sich neben Ihrem Anwaltsberuf umfassend und ohne lange Präsenzphasen weiterbilden? Dann nutzen Sie die Chancen, die Ihnen der LL.M.-Studiengang „Anwaltsrecht und Anwaltspraxis“ bietet, der als Fernstudium am heimischen Arbeitsplatz absolviert werden

kann. Mit diesem Studiengang, der von der FernUniversität in Hagen in Kooperation mit dem DAV angeboten wird, können Sie berufsbegeleitend einen LL.M.-Titel er-

werben, ohne private und berufliche Termine universitären Verpflichtungen unterordnen zu müssen. Der Bezug von Studienmaterialien und die Betreuung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer erfolgen über das Internet und runden zusammen mit dem Zugriff auf juristische Datenbanken der Bibliothek der FernUniversität Ihr Studium ab. Weitere Informationen sowie Kontaktdaten für eine persönliche Beratung finden Sie auf den Internetseiten des DAV unter www.dav-master.de.

Die DAV-Depeschen ab 2005 finden Sie im DAV-Archiv unter: <http://www.anwaltverein.de/leistungen/dav-depesche>

Bildnachweise:

→ Fotostrecke „Frühling“, Helmut Winkler

→ Kultur | Rechtskultur „München: Katastrophen, bierig“, Schützenscheibe, Stadtmuseum München

Ed Ruscha, *Untitled*, 1986, Courtesy of James Corcoran Gallery, Los Angeles,

Ed Ruscha, *The Old Tech-Chem Building*, 2003, Courtesy The Broad Art Foundation, Santa Monica

Ed Ruscha, *The Back of Hollywood*, 1977, Courtesy Collection Musée d'art contemporain de Lyon, © Ed Ruscha, 2009, Photography: Paul Ruscha

Abb. Maharadja, Turbanschmuck, © V&A Images / Victoria and Albert Museum, London

Maria Lassnig, *Zwei Figuren*, 2006

Maria Lassnig, *Landmädchen*, 2001

© Maria Lassnig

Foto: Lena Deinhardstein MUMOK Wien

Neo Rauch, *Wahl*, 1998, Erworben von PIN., 2003,

© Bayerische Staatsgemäldesammlungen, Pinakothek der Moderne / VG Bild-Kunst, Bonn 2010

mit freundlicher Genehmigung der ausstellenden Museen.

Impressum

Herausgeber

Münchener AnwaltVerein e.V.
V.i.S.d.P. RAin Petra Heinicke
1. Vorsitzende

Druck panta rhei c.m,
Lochamer Str. 31, 82152 Martinsried

Auflage 3.700 Exemplare | 10 x jährlich
(Für die Mitglieder ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag enthalten.)

Der Inhalt der abgedruckten Beiträge und Leserbriefe spiegelt nur die Meinung des Autors und nicht des MAV wider.

MAV Münchener AnwaltVerein e.V.
Die Geschäftsstellen

I. Maxburg: Karolina Fesl
Maxburgstr. 4/C, Zi. 142, 80333 München
Montag bis Freitag 8.30-12.00 Uhr

Telefon 0 89. 295 086
Telefondienst 9.00-11.30 Uhr
Fax 089. 291 610-46
E-Mail geschaeftsstelle@muenchener.anwaltverein.de

(Auch Anschrift für Herausgeber u. Redaktion)

II. AnwaltServiceCenter:
Sabine Grüttner
Prielmayerstr. 7/Zi. 63, 80335 München
Montag bis Freitag 8.30-13.00 Uhr

Telefon 089. 558 650
Telefondienst 9.00-12.30 Uhr
Fax 089. 55 027 006
E-Mail info@muenchener.anwaltverein.de

www.muenchener.anwaltverein.de

Postbank München
Konto. 76875-801 | BLZ 700 100 80

Anzeigenredaktion:

Claudia Breitenauer (verantwortlich)
Karolinenplatz 3, Zi. 207
80333 München
Telefon 089. 55 26 33 96
Fax 089. 55 26 33 98
E-Mail c.breitenauer@mav-service.de

Die Anzeigen werden ohne Aufpreis parallel auch in der Internet-Ausgabe der Mitteilungen auf der Homepage veröffentlicht.

Anzeigenschluss:
jeweils der **10. Kalendertag** für den darauf folgenden Monat.

Der DAV-Präsident betonte auch die DAV-Forderung nach einer Erhöhung der linearen Vergütungstabellen sowie struktureller Änderungen des RVG. Bezüglich des aktuellen Themas des Ankaufes der CD mit den Bankdaten betonte er den Standpunkt des DAV, dass sich staatliche Stellen auf dem Boden des Rechts bewegen müssten und es daher große Zweifel gäbe, ob dies in diesem Fall noch gegeben sei (vgl. auch die gemeinsame Resolution des DAV und des Schweizerischen Anwaltsverbandes).

Das seitens des DAV unterbreitete Gesprächsangebot an die Politik nahm der Vorsitzende des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages, Siegfried Kauder, gerne an. Er sei dankbar für die guten Kontakte zum DAV.

Hinsichtlich der Stärkung des Parlamentarismus sei es ihm wichtig, dass Gesetze ausführlich beraten werden können, um deren Verfassungsmäßigkeit zu gewährleisten. Zudem müssten die Impulse für Gesetzesänderungen mehr vom Parlament ausgehen, nicht schwerpunktmäßig von der Exekutive.

Die Bundesministerin der Justiz, Sabine Leutheusser-Schnarrenberger, betonte den guten Meinungsaustausch und die fundierten Anregungen des DAV, auch wenn sie in Form von Kritik geäußert werden. Zum § 160a StPO erläuterte sie, dass im März das Bundeskabinett die Stärkung des Schutzes der Anwaltschaft beschließen und damit das parlamentarische Gesetzgebungsverfahren in Gang gesetzt werde. Der Ruf nach der Veränderung des § 522 Abs. 2 ZPO sei stark und sie plädierte dafür.

Insgesamt hatten die 90 Teilnehmer die Gelegenheit sich im Laufe des Abends unter anderem über diese Themen auszutauschen. Die Kontakte mit den Parlamentariern konnten dabei vertieft werden.

Buchbesprechungen

Krumm/Kuhnert/Schmidt, Straßenverkehrssachen — Basiswissen, Strategien, Arbeitshilfen. Verlag C. H. Beck, München, 1. Auflage 2008, 532+XII Seiten, kartoniert, EUR 49,00, ISBN 13: 978-3-406-57658-4.

Dieses Grundlagenwerk zu Straßenverkehrssachen behandelt im wesentlichen die drei klassischen Problem-bereiche: Zivilsachen, Strafsachen, Bußgeldsachen. Daneben wird noch kurz auf Registerfragen (BZR und VZR) eingegangen sowie das aktuelle Problem des „Führerscheintourismus“ angesprochen.

Der Umfang von 500 Seiten erscheint für die Vermittlung von Basiswissen zunächst relativ groß. Berücksichtigt man jedoch, daß hier drei Rechtsgebiete systematisch abgehandelt werden, so sind das pro Gebiet etwa 150-170 Seiten, was durchaus angemessen ist und sich im „lesbaren Rahmen“ bewegt.

Das Kapitel über das Verkehrszivilrecht stammt aus der Feder von Sven Kuhnert und behandelt die Anspruchsgrundlagen, das Haftungsrecht, Sach- und Personenschäden, Rechtsanwaltsgebühren in Verkehrssachen sowie den Verlauf eines typischen zivilrechtlichen Mandats in einer Verkehrssache. Gerade dieser Abschnitt ist besonders wertvoll und kann als eine Art Arbeitsanleitung verstanden werden.

Den strafrechtlichen Teil hat Carsten Krumm übernommen, der auch Mitautor des von Burhoff herausgegebenen „Handbuch für das straßenverkehrsrechtliche OWi-Verfahren“ ist. Nach einer Einführung mit dem Thema „Das Mandat in Verkehrsstrafsachen“ werden die einzelnen Strafvorschriften und sodann die straßenverkehrsrechtlichen Rechtsfolgen dargestellt. Am Ende des Kapitels wird noch auf die Anwaltsgebühren in Verkehrsstrafsachen eingegangen.

Friedrich Schmidt ist für den Abschnitt über Bußgeldsachen verantwortlich, der von seiner Gliederung her dem strafrechtlichen Kapitel ähnlich ist. Nach dem anwaltlichen Vergütungsrecht in OWi-Sachen wird hier noch auf das sehr praxisrelevante Thema „Rechtsschutzversicherung“ eingegangen.

Tips und Hinweise sind grau unterlegt und dadurch optisch hervorgehoben. Übersichten sorgen für eine hohe Informationsdichte, Beispiele und Muster helfen bei der Umsetzung des Stoffs in die Praxis. Leider hat das Werk kein Abkürzungsverzeichnis, das gerade für Anfänger hilfreich wäre. Bei Unklarheiten bietet es sich daher an, z. B. im Abkürzungsverzeichnis des Palandt nachzuschlagen.

Man hat den Eindruck, daß der Band an einer Häufung von Tippfehlern leidet. Das ist zwar unschön, im laufenden Text aber nicht weiter schlimm. Es ist zu vermuten, daß das Lektorat hier nicht gerade sorgfältig gearbeitet hat oder aber Termindruck an diesem Ergebnis schuld ist.

Auch bei Entscheidungszitaten kommen leider offensichtliche Fehler vor (wie z. B. BGH Az. X CR 80/05 [S. 72, Fn. 115] oder aber BGH VI RZ 248/07 [S. 97, Fn. 197] anstatt ZR; rätselhaft hingegen KG DAR 2093, 257 [S. 38, Rz. 116]). Das kann der Leser in der Regel zwar noch korrigieren, es drängt sich aber gleichwohl die Frage auf, ob es noch weitere Fehler gibt und wie verlässlich die Zitate denn eigentlich sind... Dagegen ist die mitunter vorkommende uneinheitliche Zitierweise, bei

der einmal die Jahresangabe für eine Zeitschrift zweistellig, dann wieder vierstellig erfolgt, lediglich ein Schönheitsfehler.

Diese Häufung von Ungereimtheiten ist besonders schade, weil das Buch eine gut verständliche Einführung in die behandelten Rechtsgebiete gibt, die den Zugang zu den „dicken Wälzern“ entscheidend erleichtert.

Eine Ausnahme ist allerdings der gut 40 Seiten lange Abschnitt „Geschwindigkeits- und Abstandsmessungen“ im OWi-Teil. Auch wenn es sich hierbei um einen zentralen Aspekt für die Verteidigung handelt, ist diese Ausführlichkeit einem einführenden Werk einfach nicht angemessen. Hinzu kommt, daß dieser sehr technische und theoretische Abschnitt losgelöst von einem konkreten Fall besonders schwer zu lesen ist (man denke an eine Bedienungsanleitung ohne das beschriebene Gerät zur Verfügung zu haben). So etwas gehört daher eigentlich in ein Handbuch. Sinnvoller wäre es z. B. gewesen, das Kapitel über die Registerfragen, vor allem beim BZR, etwas ausführlicher zu halten.

Es bleibt zu hoffen, daß die aufgezeigten Fehler bei einer Neuauflage, die der Band ganz sicher verdient hat, beseitigt werden. Das Konzept jedenfalls ist gut, auch die Umsetzung grundsätzlich gelungen. Wer eine Einführung in die genannten Gebiete mit Ratschlägen für eine schnelle und effektive Mandatsbearbeitung von „Normalfällen“ sucht, kann dieses Buch daher trotzdem mit Gewinn lesen.

RA Dipl.-Kfm. Wolfgang Nieberler, München



Dr. Klaus Moosmayer, Compliance – Praxisleitfaden für Unternehmen, Verlag C.H. Beck, 1. Aufl. 2010, XIV, 124 Seiten Paperback, EUR 29,90, ISBN 978-3-406-60173-6

Der Begriff Compliance war bis vor wenigen Jahren eine exotischer Modebegriff, den auch wirtschaftsrechtlich erfahrene Juristen nur unpräzise definieren konnten.

Dies hat sich durch aufsehenerregende Ermittlungsverfahren gegen deutsche, international tätige Unternehmen geändert. Erstmals wurde gegen Vorstände nicht nur wegen eigener möglicher strafrechtlicher Verwicklungen in Korruptionsvorfälle ermittelt, sondern auch wegen Verletzung der Verpflichtung durch geeignete präventive Maßnahmen das Entstehen von Strukturen zu verhindern, die geeignet sein könnten, das Begehen von Straftaten zu fördern.

In einer aktuellen Entscheidung hat der 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofs (NStZ 2009,686) aus der Compliance Verantwortung eines Mitarbeiters eine strafrechtliche Garantstellung abgeleitet. Wegen des Nichteinschreitens gegen korruptive Vorgänge in dem Unternehmen wurde deshalb dieser Mitarbeiter selbst strafrechtlich zur Verantwortung gezogen.

Das Thema Compliance ist somit von unmittelbarer Relevanz auch für die anwaltschaftliche Betratung von Leitungsverantwortlichen in Unternehmen und von mit diesem Thema betrauten Mitarbeitern.

Der Autor Rechtsanwalt Dr. Klaus Moosmayer hat als Compliance Operating Officer eines großen international Unternehmens selbst schwierige Phasen mit begleitet und in verantwortlicher Funktion an dem Neuaufbau eines weltweit vorbildlichen Compliance Programms mitgewirkt.

Das vorliegende Handbuch stellt eine juristisch fundierte hervorragende Einführung in das Thema Compliance dar und ermöglicht allen mit dem Thema Compliance Befassten systematisch ein effizientes glaubwürdiges Compliance Programm zu erarbeiten und zu implementieren. Es empfiehlt sich für alle im Wirtschaftsrecht tätigen juristischen Berater einschließlich der wirtschaftsstrafrechtlich tätigen Rechtsanwälte.



§ 17 Abs. 4 OWiG erhöht sich aber das Risiko der Ahndung für das Unternehmen immens. Die gesamten wirtschaftlichen Vorteile können danach abgeschöpft werden, was auch in Deutschland bereits zu Unternehmensbußen in dreistelliger Millionenhöhe geführt hat.

Daneben drohen dem Unternehmen vergaberechtliche Konsequenzen, die im Extremfall zu Existenzgefährdung des Unternehmens führen können. In zahlreichen Ländern sind in den letzten Jahren Korruptionsregister oder "schwarze Listen" eingeführt worden.

Insbesondere durch umfassende Selbstreinigungsmaßnahmen in Form neuer durchgreifender Compliance Maßnahmen besteht für betroffene Unternehmen die Möglichkeit ein Fehlverhalten aus der Vergangenheit zu kompensieren. Hierüber muss der beratende Rechtsanwalt aufklären. Das Studium des Leitfadens ist dazu hervorragend geeignet.

3. Notwendige Grundlage eines wirksamen Compliance Systems ist eine unternehmensbezogene konkrete Risikoanalyse.

Sehr plastisch wird in dem Handbuch an den Beispielen Korruptionsrisiken und Kartellrisiken der Verlauf einer unternehmensbezogenen Analyse dargestellt.

4. Auf der Grundlage der einzelunternehmenbezogenen Bestimmung des Compliance Risikos sind dann Präventionsmaßnahmen zu entwickeln.

Hierzu zählt als erste Maßnahme die Einrichtung einer Compliance Organisation in dem Unternehmen.

Welchen Umfang eine Compliance Organisation haben muss hängt entscheidend von der Bewertung des Compliance Risikos ab. Hieran entscheidet sich auch, ob mit dieser Aufgabe eine eigene Abteilung befasst werden muss oder ob es ausreichend ist, die Aufgabe z.B. an den Firmenjuristen anzubinden. Für eine entsprechende Beratung erteilt der Verfasser des Buches wertvolle Hinweise.

5. Durch den Compliance Beauftragten ist ein Compliance Regelwerk zu entwickeln.

Dieses Regelwerk muss Verbindlichkeit im Unternehmen haben mit dem Hinweis auf disziplinarische Sanktionen im Falle von Verstößen.

Bedeutsam ist, dass bei der Einführung Beratungsangebote und praxisnahe Schulungen für die Mitarbeiter erfolgen, um die Akzeptanz sicherzustellen. Es wird durch den Autor herausgearbeitet, dass eine frühe interne und externe Kommunikation für die Einführung eines Compliance Programmes ausgesprochen tragend ist.

Für Praktiker wird in dem Buch anhand eines instruktiven Beispielfalles dargelegt, wie auch bei begrenzten finanziellen Möglichkeiten ein mittelständisches Unternehmen eine systematische Implementierung von Compliance Maßnahmen realisieren kann.

6. Auch bei der Darstellung der notwendigen Maßnahme zur Kontrolle sowie zur Aufklärung und Ahndung von Compliance Verstößen zeichnet sich das Handbuch durch große Praxisnähe aus. Anhand konkreter Einzelfallbeispiele wird verdeutlicht, wie zum einen durch eine unter-

Das Buch gliedert sich in eine einführende Darstellung der Rechtsgrundlagen der Compliance und der sich hieraus ergebenden Haftungsrisiken sowohl für die Unternehmensleitung persönlich als auch das Unternehmen selbst. Anschließend werden die vier Schwerpunkte der Umsetzung der Compliance Verantwortung (Risikoanalyse, Prävention, Aufdeckung und Reaktion) dargestellt.

1. Der Begriff Compliance wird definiert als die Einhaltung der straf- und bußgeldbewährten Gesetze sowie der innerbetrieblichen Ausführungsregelungen im Unternehmen. Es wird klargestellt, dass es keine Beschränkung auf das Anti-Korruptionsrecht oder das Wettbewerbsrecht geben darf. Auch die Beachtung des Datenschutzes, des Außenwirtschaftsrechtes, der Bestimmungen zum Schutz des Umweltschutzes und der Arbeitssicherheit sind von gleichrangiger Bedeutung.

2. Die Compliance Verantwortung des Vorstandes findet ihre rechtliche Grundlage in den Bestimmungen des Ordnungswidrigkeitenrechtes, insbesondere der Haftung Aufsichtspflichtiger in Unternehmen gemäß §§ 130, 9 OWiG Für das Unternehmen selbst ist durch die Unternehmensbuße, § 30 OWiG, eine eigene Haftung des Unternehmens im Falle eines zurechenbaren Fehlverhaltens von Aufsichtspflichtigen geregelt. Aus der Aufsichtspflicht der Unternehmensleitung folgt, dass geeignete organisatorische Maßnahmen zur Verhinderung von Fehlverhalten getroffen werden müssen, weiter sind regelmäßige Kontrollen notwendig, um die Ernsthaftigkeit der getroffenen Organisationsmaßnahmen zu demonstrieren.

Gibt es Hinweise auf Fehlverhalten, so muss dem nachgegangen werden.

Verletzt die Unternehmensleitung diese Pflichten, drohen dem Unternehmen Verfallsmaßnahmen nach § 73 ff StGB oder die Festsetzung einer Unternehmensbuße.

Bei der Geldbuße gemäß § 30 OWiG sieht zwar zunächst das Gesetz eine Höchstgrenze von 1 Mio. EUR vor. Über § 30 Abs. 3 i.V.m.

lassene Sanktionierung von Compliance Verstößen die Glaubwürdigkeit der Compliance rasch verloren gehen kann, andererseits aber jede interne Untersuchung rechtlich und logistisch sorgfältig vorbereitet sein muss. Ermittlungen sind selbst mit rechtlichen Risiken verbunden, die vor Beginn der Durchsuchung einer sorgfältigen Analyse bedürfen. So ist bei der Befragung betroffener Mitarbeiter das Spannungsverhältnis zwischen arbeitsvertraglicher Mitwirkungspflicht auf der einen Seite und strafrechtlichen Schutzrechten andererseits sensibel zu beachten.

Nachahmenswert ist die dargestellte Einrichtung von Amnestieprogrammen zur Unterstützung interner Untersuchungen. Die Vorteile aber auch die rechtlichen Grenzen einer solchen Maßnahme werden deutlich erörtert.

Ebenso wird die schwierige Frage behandelt, inwieweit interne Ermittlungen mit parallel laufenden staatlichen Ermittlungen zu koordinieren sind.

Wenn, wie in Deutschland, keine gesetzliche Pflicht zur Offenbarung belastender Hinweise besteht, wird eine Analyse der Vor- und Nachteile einer freiwilligen Offenlegung im Interesse des Unternehmens zu prüfen sein. Es zeichnet das vorliegende Handbuch aus, dass ausdrücklich darauf hingewiesen wird, dass in diesem Kontext auch der Schutz von Leib und Leben von im Ausland lebenden Mitarbeitern zu beachten ist und dies nicht mit einer Toleranz des Fehlverhaltens gleichzusetzen ist.

7. Im Anhang ist beispielhaft das neu geschaffene Compliance Programm des Unternehmens wiedergegeben, in dem der Autor tätig ist.

Resümee:

Die große Stärke des vorliegenden Handbuchs ist die äußerst gelungene Verknüpfung praktischer Erfahrungen mit fundierter Darstellung der rechtlichen Grundlagen. Es handelt sich somit um mehr als einen Praxisleitfaden für Unternehmen. Das Buch ist allen juristisch mit dem Thema Compliance befassten Personen als notwendige Grundlektüre zu empfehlen.

Die sehr gut ausgewählte Einbindung von Praxisbeispielen erleichtert nicht nur die Lektüre des Buches sondern macht es auch für Nichtjuristen zu einem hilfreichen Ratgeber.

RA Klaus Gussmann, Fachanwalt für Strafrecht, München

Bockemühl (Hrsg.), Handbuch des Fachanwalts Strafrecht, Luchterhand, 4. Auflage 2009. 1719 + XLVI Seiten, Hardcover, EUR 138,00, ISBN: 978-3-472-07422-9.

Das bewährte Werk zum Strafrecht aus der Reihe „Handbuch des Fachanwalts“ präsentiert sich in dieser Neuauflage überarbeitet, aktualisiert und um weitere Kapitel ergänzt.

Unter Berücksichtigung des Stoffkatalogs, der für den Fachanwalt für Strafrecht vorgesehen ist, teilweise aber auch erheblich darüber hinausgehend, werden aus Praktikersicht alle Themen behandelt, die für die anwaltliche Tätigkeit auf dem Gebiet des Strafrechts relevant sind. Dabei versteht es sich von selbst, daß auch bei einem Umfang von mehr als 1700 Seiten ein Handbuch, je nach Wichtigkeit der betreffenden Thematik, oftmals nur eine Einführung geben kann. Wer auf dem einen oder anderen Gebiet eine ausführlichere Darstellung benötigt, muß auf Monographien zurückgreifen, wobei sich freilich die Frage stellt, inwieweit das dort vermittelte Wissen dann auch in der Praxis relevant und umsetzbar ist. Ein Zuviel an Wissen kann mitunter auch hemmend wirken und den Blick für den jeweiligen Einzelfall trüben.

Nach einem einleitenden Teil über den Rechtsanwalt als Strafverteidiger wird die Verteidigung in der ersten Instanz an Hand des chronologischen

Fortgangs des Strafprozesses sowie durch Kapitel über spezielle Konstellationen (z. B. Untersuchungshaft, Strafbefehlsverfahren) dargestellt. Danach geht es um das Rechtsmittelverfahren, also Berufung und Revision.

Das Thema „Der Verteidiger in der Wiederaufnahme“ wird von dem bekannten Strafverteidiger Dr. h. c. Gerhard Strate aus Hamburg behandelt. Dabei wird weniger das konkrete Verfahren beschrieben, sondern vielmehr allgemein über die Problematik der Wiederaufnahme sinniert (wer glaubt, dieses Kapitel bereits zu kennen, der mag Recht haben: es findet sich in beinahe unveränderter Form auch im „Münchener Anwaltshandbuch Strafverteidigung“ aus dem Beck-Verlag). Anschließend daran wird eine oft vernachlässigte, gleichwohl aber wichtige Tätigkeit besprochen: die Verteidigung in der Strafvollstreckung.

Sodann widmen sich sieben Kapitel der Verteidigung in speziellen Verfahren: Kapitalstrafsachen, Steuerstrafrecht, BtMG, Verkehrsstrafsachen und -ordnungswidrigkeiten, Wirtschaftsstrafsachen, Sexualstrafverfahren sowie Jugendstrafsachen.

Danach wird die seltenere, aber nicht weniger bedeutsame Tätigkeit des Strafrechtlers auf der Seite des Verletzten dargestellt: Klageerzwingungsverfahren, Nebenklage und Adhäsionsverfahren sowie der Zeugenbeistand sind die Themen dieses Teils. Zu Recht bietet das Handbuch hier lediglich eine gute Einführung in diese für den Strafverteidiger meist fremde und gegenpolige Welt strafrechtlicher Tätigkeit. Hat man die entsprechenden Kapitel gelesen, weiß man, was man auf diesem Gebiet zu erwarten hat. Es gibt deshalb Kollegen, die ausschließlich als Verteidiger auftreten. Wer nicht bloß gelegentlich einmal eine Strafanzeige erstattet, sondern sich verstärkt diesem Bereich widmen will, wird um Spezialliteratur also nicht herumkommen.

Es folgt ein Teil über instanzübergreifende Fragen des Strafverfahrens, z. B. Beschuldigtenvernehmung und Beweisverbote, Absprachen im Strafprozeß, Strafzumessung und Rechtsfolgenverteidigung. Im daran anschließenden Teil wird der Sachverständige im Strafprozeß näher beleuchtet. Für das Kapitel über forensische Psychiatrie konnte Prof. Dr. Nedopil von der LMU München als Autor gewonnen werden.

Schließlich geht es um das Thema Strafverteidigung und Medien, wobei hier zwei Journalisten das Wort haben: Prof. Dr. Gerhardt, der zugleich Jurist ist, sowie eine der bekanntesten Gerichtsberichterstatte, nämlich Gisela Friedrichsen, die für den „SPIEGEL“ schreibt. Ganz am Ende des Handbuchs findet sich noch ein Teil über die Rechtsanwaltsvergütung.

In der neuen Auflage wurde der Band um die Kapitel Sexualstrafverfahren, Strafverteidigung und Medien, aussagepsychologische Begutachtung und Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen ergänzt. Auch das optische Erscheinungsbild wurde verbessert, indem nunmehr Tips, Ratschläge und taktische Hinweise grafisch hervorgehoben werden. Für die nächste Auflage wäre zu überlegen, auch diesem Werk eine CD mitzugeben, die zumindest die Checklisten und Musterschriftsätze enthält, besser aber noch den gesamten Buchtext sowie evtl. ergänzende Arbeitshilfen.

Der „Bockemühl“ ist randvoll mit Expertenwissen, das in der Praxis auch genutzt werden kann. Der Leser findet hier praktisch alles, was ein Strafrechtshandbuch für Rechtsanwälte beinhalten sollte. Trotz der Praxisorientierung des Werkes wird nicht darauf verzichtet, eine wissenschaftlich fundierte Darstellung zu liefern. Dabei gehören zur Zielgruppe sowohl der Anfänger, der auf dem Weg zum Fachanwalt für Strafrecht ist, als auch der erfahrene Strafverteidiger. Aber auch der Allgemeinanwalt, der das Strafrecht mit abdeckt, kann nur gewinnen, wenn er diesen Band in seine Bibliothek einreicht.

Selbst wer nicht Rechtsanwalt ist, sondern Richter oder Staatsanwalt findet hier ein überaus nützliches Werk über das Strafrecht, das ihm die

Sichtweise und die Probleme des Strafverteidigers nahe bringt und so das gegenseitige Verständnis fördern kann, zumal dem Verteidiger heute oft ein harter Wind entgegenweht und Rechte des Angeklagten oft nur als Störfaktor wahrgenommen werden. Die Auswahl der Autoren ist ein Indiz dafür, daß es auch anders sein kann, schließlich stammen einige aus Kreisen der Justiz (das Kapitel über Verteidigung in Verkehrsstrafsachen wurde z. B. von einem Oberstaatsanwalt verfaßt). Gleichwohl sind die Mehrheit der Autoren bei diesem Band naturgemäß Rechtsanwälte. Damit ist zwar eine gewisse Tendenz des Handbuchs auszumachen, jedoch keine Einseitigkeit, die letztlich doch nur schädlich wäre.

Mit seinen besonderen Qualitäten dürfte dem „Bockemühl“ auch in dieser Neuauflage wiederum eine gute Aufnahme durch die Leserschaft sicher sein.

RA Dipl.-Kfm. Wolfgang Nieberler, München

Saenger/Ullrich/Siebert (Hrsg.), ZPO — Kommentiertes Prozeßformularbuch. (Reihe „GESETZESFORMULARE“), Nomos-Verlag, 1. Auflage 2009, 2224 Seiten, Hardcover, mit CD. EUR 98,00, ISBN: 978-3-8329-3977-9.

26 |

Formularbücher gibt es viele auf dem Markt für juristische Werke. Üblicherweise orientieren sich diese Bände im Aufbau an mehr oder weniger systematischen Kriterien, die durch die jeweilige Rechtsmaterie vorgegeben sind. Mit der Reihe „Gesetzesformulare“ hat nun der Nomos-Verlag einen anderen Weg beschritten und ein kommentiertes Formularbuch zur ZPO herausgebracht, das sich an der Paragraphenfolge des Gesetzes orientiert. Dabei wird nicht nur die ZPO, sondern auch das neue Familienverfahren und damit Teile des FamFG behandelt, ebenso wie weitere relevante Normen, vor allem solche aus dem Europarecht.

Das hat Vor- und Nachteile, wobei allerdings auch bedacht werden muß, was die Autoren mit diesem Buch wollen, um eine angemessene Bewertung des Werkes vornehmen zu können. Eines ist jedenfalls sicher: Dieser Band ist kein Ersatz für einen herkömmlichen ZPO-Kommentar. Er sollte also immer nur als Ergänzung zu einem solchen gebraucht werden, wobei freilich — je nach Problem — der erste Blick durchaus in das Prozeßformularbuch gehen kann, um dann evtl. noch flankierend den ZPO-Kommentar zu Rate zu ziehen. Daß der Handkommentar von Saenger (3. Aufl. 2009, Nomos-Verlag, ISBN 978-3-8329-3869-7, EUR 89,00) besonders gut mit diesem Prozeßformularbuch harmoniert, dürfte aufgrund des gleichen Herausgebers klar sein. Doch auch jeder andere gute Kommentar zur ZPO, an den man sich vielleicht gewöhnt hat, kann benutzt werden. Optimal mit diesem Werk zu arbeiten, setzt aber immer ein solches „Tandem“ voraus. Wenn trotzdem auch im Formularbuch der Gesetzestext wiedergegeben ist, so ist das nur zu begrüßen, verdeutlicht es doch, daß sich alle juristische Arbeit am Gesetz auszurichten hat. Außerdem wird so der Zusammenhang mit den Mustern erst richtig augenfällig.

Vom Aufbau her ist das Werk gelungen. Bei Normen denen ausführlichere Darstellungen folgen, ist eine Gliederung als Übersicht vorangestellt, die die jeweiligen Problemkreise, die sich an eine Norm knüpfen, auflistet. Lobenswert ist, daß nicht nur die anwaltliche Sicht behandelt wird, sondern auch die des Gerichts, für die ebenfalls Muster vorgestellt werden. Diesen Formularmustern, die je nach Problemlage mitunter auch einmal ganz kurz sein können, sind Erläuterungen nachgestellt, auf die durch Ziffern in den Mustern verwiesen wird. Auch auf mögliche Varianten wird dabei eingegangen.

Was man hier noch in einem eigenen Unterpunkt ergänzen könnte, sind Hinweise auf mögliche (typische) Fehlerquellen. Damit wird das Problem von zwei Seiten eingegrenzt: Wie sollte man am besten vorgehen und was gilt es unbedingt zu vermeiden?

Auch in den Abschnitten über die „gerichtliche Sicht“ wäre dies keineswegs überflüssig. Vielleicht würde sich dann in einem Beweisbeschluß über ein Sachverständigengutachten nicht der Textbaustein finden, das Gericht mache die Versendung der Akten an den Sachverständigen davon abhängig, daß die Einzahlung des Auslagenvorschusses nachgewiesen oder aber Auslagenverzichtserklärung (!) vorgelegt werde. Glücklicherweise hat der Sachverständige, der sein Gutachten gratis erstattet! — Möglicherweise wäre dann auch eine Rechtsbehelfsbelehrung gemäß § 39 FamFG korrekt erteilt worden, die darüber informiert, daß gegen den Beschluß binnen vier Wochen (!) Beschwerde beim Ausgangsgericht oder beim Beschwerdegericht (!) eingelegt werden kann (schön wäre es, aber der Gesetzgeber hat dies nun anders geregelt: nur noch bei dem Gericht, dessen Beschluß angefochten wird, § 64 Abs. 1 FamFG; die Frist beträgt dabei grundsätzlich einen Monat, § 63 Abs. 1 FamFG).

Das neue Prozeßformularhandbuch zur ZPO enthält mehr als 1000 Muster mitsamt ergänzenden Erläuterungen und Hinweisen. Es gibt dem Praktiker umfassende Hilfestellung und stellt somit eine wertvolle Ergänzung zu den üblichen ZPO-Kommentaren und Formularbüchern dar. Die beigegebene CD erleichtert die praktische Arbeit mit diesem Werk. Wer sich als Anwalt oder Richter die zivilprozessuale Praxis erleichtern will, sollte sich diesen Band anschaffen.

RA Dipl.-Kfm. Wolfgang Nieberler, München

Rechtskultur

Verdammt in alle Ewigkeit

Die nachträgliche Sicherungsverwahrung für Jugendliche hat die erste juristische Überprüfung überlebt. Ein Anlass zur Freude ist das nicht. Erstens sind die Verbrechen, um die es geht, zu furchtbar, um so ein Wort in den Mund zu nehmen. Zweitens ist das Gesetz, auf dem diese Sicherungsverwahrung basiert, zu schludrig, um darauf eine so harte Sanktion zu gründen. Der Bundesgerichtshof hätte besser daran getan, es dem Bundesverfassungsgericht zur Prüfung vorzulegen.

Sicherungsverwahrung bedeutet: Der Häftling bleibt in Haft, auch wenn er die Strafe bereits abgesessen hat. Sie ist die härteste Sanktion, die das Recht kennt. Sie ist der deutsche Ersatz für die Todesstrafe. Die Rechtsordnung nimmt diese Härte in ganz besonderen Ausnahmefällen in Kauf, um die Bevölkerung vor gefährlichen Rückfalltätern zu schützen. Die Härte bedarf einer besonderen Akkuratessse. Diese ist bisher nicht gewahrt. Wenn die Sicherungsverwahrung nachträglich, also erst nach dem Strafurteil, verhängt wird, nimmt sie das Verhalten des Täters in der Haft zur Grundlage für die fortdauernde Haft. Bei einem jugendlichen Täter ist das besonders heikel: Wenn er sich in der Haft auflehnt, wenn er Frust und Gewaltphantasien ausschreit, wie es für eine Therapie notwendig ist – dann hat er keine Chance mehr auf Freiheit. Die Paragraphen ermöglichen es sogar, ein Kind, das zur Tatzeit erst 14 Jahre alt war, wegen besonderer Gefährlichkeit sein Leben lang hinter Gittern zu halten. Das kann nicht richtig sein. Das ist eine rechtsstaatliche und pädagogische Bankrotterklärung.

„Verdammt in alle Ewigkeit“: das ist der Titel eines Kriegsfilms aus dem Jahr 1953. Er ist kein Motto für ein rechtsstaatliches Verfahren.

Heribert Prantl, Süddeutsche Zeitung,
Meinungsseite, Seite 4, Mittwoch, 10. März 2010

[Anm. d. Red.: siehe hierzu auch Seite 14 in diesem Heft „Aus dem Ministerium der Justiz und für Verbraucherschutz - BGH zur Sicherungsverwahrung“]

München: Katastrophen, bierig

Dass Bier im Zusammenhang mit Katastrophen durchaus seinen Platz hat, ist jedem bekannt, der am „Morgen danach“ eine Bestandsaufnahme im eigenen Organismus macht. Sein Einsatz zur Katastrophen-Bekämpfung hingegen ist typisch münchenerisch. Hier sei erinnert an den Januar 1823, als die Oper während einer Vorstellung in Flammen aufging. Eine der ersten Sprinkler-Anlagen Europas, eingebaut schon 1818, hatte rettenden Placebo-Effekt auf das Publikum. In der, vom anwesenden und technik-kundigen Prinzen Carl bestärkten, Gewissheit, dass aufgrund der hoch-modernen Löschmaschinerie nichts passieren könne, verließen die Zuschauer geordnet und ruhig die lichterloh brennende Oper. Aus der Sprinkler-Anlage jedoch ergoss sich kein Tropfen. Der Tank auf dem Dach war ausgelassen worden, damit das Wasser bei der eisigen Kälte nicht gefror und die Leitungen sprengte. Die Winter damals waren hart, denn München litt bis ins mittlere 19. Jh. noch unter den Ausläufern der so genannten „Kleinen Eiszeit“. Deren Kälte hatte auch die Löschteiche zufrieren lassen. Ludwig I und Klenze sollen den Brand von der Residenz aus beobachtet und mit angesehen haben, wie die Münchner mangels Löschwasser nun ihr Liebstes in die Flammen gossen: Bier. Denn das war das einzige, in großen Mengen verfügbare Nass. Die Brauer gaben reichlich aber vergebens; trotz der patriotischen Tat brannte die Oper weit herunter und musste nahezu vollständig neu aufgebaut werden. Und wie wurde das finanziert? Wieder mit Bier, über den so genannten Bierpfennig. Wir kennen so etwas als Soli, Öko-Steuer oder Bankenrettung – man sieht, die Katastrophen sind geblieben, aber Pfennige reichen längst nicht mehr.

Ein weiterer Katastrophenbericht endet schließlich beim Bier und seiner beruhigenden Aura. Überliefert ist er in den Lebenserinnerungen des Hamburger Zoodirektors Carl

Hagenbeck. 31. Juli 1888, Ludwigstrasse in München. Der große Zentnar-Festzug nahm Aufstellung und mit von der Partie waren acht Elefanten des Hamburger Zoos unter Führung des Zoodirektors und seiner Gehilfen. Weitere dramatis persona war ein Riesendrache mit Dampfmaschine, die hin und ab Dampf durch die Nüstern des Pappmaché-Ungeheuers jagte.

Schützlinge im Tal gelandet, brach er schließlich entkräftet zusammen. Der Dickhäuter hingegen wandte sich in Richtung Platzl und entschied sich dann, wie jeder aufrechte Münchentourist, für einen Besuch im Hofbräuhaus. Von Panik unter den Gästen ist uns nichts überliefert, als er den ersten Raum durchquerte und stracks in das so genannte „Billardzimmer“ vordrang. Es handelte sich dabei um einen Nebenraum ohne Billard-, dafür aber einem Stammtisch voller Münchner Originale bei einem Seidel Bier. Und hier kam er endlich zur Ruhe. Die biersiedierten Münchner sahen ihn an, er sah sie an und Friede senkte sich über die Szene.

In unseren modernen Zeiten ist Bier in die Ecke der weichen Drogen gerutscht. Ein traditionsbewußterer Umgang damit würde zumindest kleinere Schäden verhindern oder erträglicher machen. Auf der Homepage der Münchner Feuerwehr erfährt man z.B., dass jüngst eine Yoga-Jüngerin eine leichte Rauchvergiftung erlitt, als sie Ihre brennende Yoga-Decke auf den Balkon zerpte. Die Decke hatte sich an einer umgefallenen Kerze entzündet. Hätte die junge Frau Bier im Haus gehabt, wäre nicht nur historisches Löschmaterial zur Verfügung gestanden, sondern zugleich erste Notfall-Tropfen zur Besänftigung aufkeimender Panik.

Dr. Martin Stadler
MAV GmbH

Bildmaterial:

Schützenscheibe „Elefantenkatastrophe“, Aus dem Jahr 1888, GM-68/856 Aufnahme des Münchner Stadtmuseums



Diese Kombination klingt ganz nach Problemen, die sich dann auch prompt einstellen. Nachdem der Zug die Königsloge auf dem Odeonsplatz passiert hatte, kamen sich Elefanten und Drache bedrohlich nahe; plötzlich spuckte die Maschine Dampf. Die Elefanten reagierten ausgesprochen dünnhäutig, erschrakten und rissen sich los. Publikum und Dickhäuter befeuerten sich gegenseitig in ihrer Panik. Die Tiere rissen aus und trampelten trompetend in unterschiedlichsten Richtungen davon. Eine Spur der Verwüstung kennzeichnete ihren Weg. Hagenbeck warf sich ihnen entgegen, versuchte vergebens, einzelnen zu folgen, um Schlimmstes zu verhindern. Auf der Jagd nach einem seiner

Ed Ruscha – 50 Jahre Malerei

Montag, 12. April 2010, 18.00 Uhr, Haus der Kunst

Führung mit Jochen Meister

Nach China nun Amerika, nach Ai Wei Weis Installationen und Objekten nun pure Malerei: Das Haus der Kunst zeigt Bilder des in Los Angeles lebenden Künstlers Ed Ruscha (geb. 1937), auf denen er in den letzten 50 Jahren seinen Ansichten und Einsichten zum amerikanischen Traum eine sehr spezielle Form gab. Kalifornien als Lebensstil, die Wahrnehmung aus der Perspektive von jemandem, der „on the road“ unterwegs ist, wird zu einprägsamen Motiven verdichtet. Eindeutige Zeichen und Begriffe lösen sich jedoch in einem Spiel mit Farbe und Form auf, und die Motive wechseln zwischen Andeutung und Erkennbarkeit. Im großen Saal läuft die Uhr des alten Hollywood schließlich ab, und ein malerischer Schwanengesang auf die großen Erzählungen Amerikas findet einen lakonischen Höhepunkt in zwei monumentalen Breitformaten mit den Titeln „Azteca“ und „Azteca in Decline“ von 2007. (Text: Jochen Meister)



Ed Ruscha, Untitled, 1986
Courtesy of James Corcoran Gallery, Los Angeles
© Ed Ruscha, 2009, Photography: Paul Ruscha

Ed Ruscha, The Old Tech-Chem Building, 2003
Courtesy The Broad Art Foundation, Santa Monica
© Ed Ruscha, 2009, Photography: Paul Ruscha

Ed Ruscha, The Back of Hollywood, 1977,
Courtesy Collection Musée d'art contemporain de Lyon,
© Ed Ruscha, 2009, Photography: Paul Ruscha

28 |

Maharadja. Die Pracht der indischen Fürstenhöfe

Dienstag, 13. April 2010, 17.45 Uhr, Kunsthalle der Hypo-Kulturstiftung, Treffpunkt: obere Kasse
Mittwoch, 19. Mai 2010, 18.15 Uhr, Kunsthalle der Hypo-Kulturstiftung

Führung mit Dr. Ulrike Kvech-Hoppe

Die Kunsthalle der Hypo-Kulturstiftung ist stolz darauf, als Partner des Victoria and Albert Museums »Maharaja: Die Pracht der indischen Fürstenhöfe« zu präsentieren. München ist neben London der weltweit einzige Ort für diese außergewöhnliche Präsentation. Es ist die erste Schau, die einen umfassenden Überblick auf die Welt der Maharajas und ihre einzigartig reiche Kultur gibt. Die Ausstellung zeigt mehr als 250 herausragende Objekte; viele kommen zum ersten Mal nach Europa und stammen aus Indiens Herrschersammlungen. Darunter drei Throne, eine Sänfte angefertigt aus vergoldetem Silber, mit Edelsteinen besetzte Waffen, Gemälde, Fotografien, indischer Turbanschmuck und Schmuck, der bei Cartier und Van Cleef & Arpels im 20. Jahrhundert in Auftrag gegeben wurde.

Die Ausstellungsgegenstände stammen aus drei Jahrhunderten und umspannen den Zeitraum vom 18. Jahrhundert, dem Beginn der großen Ära der Maharajas, bis 1947, dem Ende der britischen Herrschaft in Indien. Damit wird der geschichtliche und gesellschaftliche Wandel der Rolle der Maharajas wie auch ihr Einfluss als Kunstmäzene Indiens und Europas anhand wunderschöner Stücke veranschaulicht. (Text: Dr. Ulrike Kvech-Hoppe)



Turbanschmuck, Mitte 18. Jhd.,
Gold, Edelsteine, 16,9 x 6,1 cm;
Feierlicher Umzug mit Maharao Ram Singh II.
von Kota (Ausschnitt), Kota ca. 1850
Deckfarbe/Papier, 58,3 x 78,9 cm;
© V&A Images / Victoria and Albert Museum,
London

Anmeldung per Fax an den MAV: 089. 55 02 70 06 – für folgende Führung/en (Kosten € 5,00 p.P. – zzgl. Eintritt der Ausstellung)

- Ed Ruscha** 12.04.2010, 18.00 Uhr für ____ Person/en
- Maharadja** 13.04.2010, 17.45 Uhr für ____ Person/en
- Maharadja** 19.05.2010, 18.15 Uhr für ____ Person/en

Name	Vorname
Straße	PLZ, Ort
Telefon, Fax	E-Mail
Unterschrift	Kanzleistempel

Maria Lassnig



Zwei Figuren, 2006
 Öl auf Leinwand, 125 x 100 cm
 © Maria Lassnig
 Foto: Lena Deinhardstein MUMOK Wien

Samstag, 08. Mai 2010, 11.00 Uhr, Kunstbau des Lenbachhauses (U-Bahnstation)

Führung mit Dr. Ulrike Kvech-Hoppe

Maria Lassnig (*1919 in Kappel am Krappfeld, Kärnten Österreich) gehört zu den bedeutendsten Künstlerinnen der Gegenwart. Anlässlich ihres 90. Geburtstags in 2009 richtet ihr das Lenbachhaus eine umfangreiche Einzelpräsentation im Kunstbau aus. Die Ausstellung fokussiert dabei auf die Arbeiten der letzten Jahre, wobei die 2009 entstandenen Bilder hier erstmals präsentiert werden. Begleitend zur Würdigung ihres malerischen Spätwerks sind im Medienraum des Kunstbaus ihre Animationsfilme zu sehen.



Landmädchen, 2001
 Öl auf Leinwand, 125 x 100 cm
 © Maria Lassnig,
 Foto: Lena Deinhardstein MUMOK Wien

Neo Rauch - Begleiter



Donnerstag, 10. Juni 2010, 18.00 Uhr, Pinakothek der Moderne

Führung mit Jochen Meister

Die große Münchner Retrospektive zum Star der (ost)deutschen Malerei will neue Akzente setzen und zeigt Neo Rauch (geb. 1960) als einen Maler der Gegenwart, der zeitgemäße Mittel einsetzt. Der Künstler wird weniger als ein Vertreter der „Leipziger Schule“ wahrgenommen – eines kunsthistorisch fragwürdigen Etiketts –, als vielmehr in einer Auseinandersetzung mit anderen Vertretern figürlicher Malerei im 20. Jahrhundert erlebt. Inmitten der Sammlung der Pinakothek der Moderne, die mit Max Beckmann, Francis Bacon oder Jörg Immendorf einen aufschlussreichen Rahmen bietet, präsentiert die Schau einen Querschnitt durch das Werk, in dem die Frage nach Schein und Sein, nach Wirklichkeit und malerischer Präsenz an zentraler Stelle steht. (Text: Jochen Meister)

Neo Rauch | Wahl, 1998 | Erworben von PIN., 2003, © Bayerische Staatsgemäldesammlungen | Pinakothek der Moderne / VG Bild-Kunst, Bonn 2010

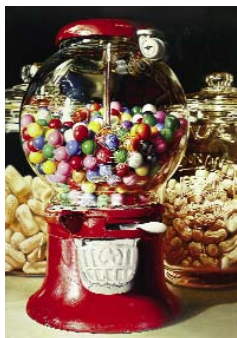
Anmeldung per Fax an den MAV: 089. 55 02 70 06 – für folgende Führung/en (Kosten € 5,00 p.P. – zzgl. Eintritt der Ausstellung)

- Maria Lassnig** 08.05.2010, 11.00 Uhr für ____ Person/en
- Neo Rauch** 10.06.2010, 18.00 Uhr für ____ Person/en

Name	Vorname
Straße	PLZ, Ort
Telefon, Fax	E-Mail
Unterschrift	Kanzleistempel

Realismus. Abenteuer der Wirklichkeit.

Courbet, Hopper, Gursky



Charles Bell, Gumball XI, 1976
Öl/Leinwand, 203,2 x 152,4 cm
Privatsammlung, © Louis K. Meisel

Mittwoch, 16. Juni 2010, 18.15 Uhr, Kunsthalle der Hypo-Kulturstiftung, Treffpunkt: obere Kasse

Führung mit Dr. Ulrike Kvech-Hoppe

Die Ausstellung spannt einen weiten Bogen vom Realismus des 19. Jahrhunderts über die Neue Sachlichkeit, die Pop-Art und den Fotorealismus der 1960er Jahre bis zur Kunst der Gegenwart. Vom Porträt bis zum Historienbild geben den inhaltlichen Rahmen der 200 Kunstwerke aus Malerei, Fotografie, Skulptur, Videokunst und Graphik von 70 internationalen Künstlern werden einander gegenüber gestellt.

Stadtrundgang „Starke Münchnerinnen – leibhaftig, in Bronze und Stein“

Donnerstag, 01. Juli 2010, 18.30 Uhr, Treffpunkt: Odeonsplatz vor der Feldherrnhalle

Stadtrundgang mit Dr. Ulrike Kvech-Hoppe

Die großen Männer der Geschichte, der Wissenschaften, der Philosophie und der Künste sind gefeiert und erhalten ihr Denkmal. Wo bleiben die Frauen? In welcher Form sind die starken Frauen im Münchner Stadtbild präsent? Ein Altstadtrundgang führt uns zu den weiblichen Figuren aus Bronze und Stein oder erzählt die Geschichte von noch lebenden Persönlichkeiten. Durch ein Quiz mit zu beantwortenden Fragen müssen Sie selbst den Weg zu den Objekten finden.

Vorschau:

Montag, 19. Juli 2010, 18.00 Uhr, Haus der Kunst
Michael Schmidt - Grau als Farbe. Fotografien bis 2009

Samstag, 18. September 2010, 11.00 Uhr, Lenbachhaus Kunstbau
Ein Tanz in Farben - Aquarelle, Zeichnungen und Druckgrafik des Blauen Reiters, Meisterwerke aus dem Lenbachhaus

Samstag, 30. Oktober 2010, 11.00 Uhr, Lenbachhaus Kunstbau
"Gabriel von Max (1840 - 1915)"

Anmeldung per Fax an den MAV: 089. 55 02 70 06 – für folgende Führung/en (Kosten € 5,00 p.P. – zzgl. Eintritt der Ausstellung)

- [] **Realismus.** 16.06.2010, 18.15 Uhr für ____ Person/en
- [] **Stadtrundgang „Starke Münchnerinnen“** 01.07.2010, 18.30 Uhr für ____ Person/en

Name

Vorname

Straße

PLZ, Ort

Telefon, Fax

E-Mail

Unterschrift

Kanzleistempel

Anzeigenrubriken in diesem Heft:

→ Stellenangebote an Kollegen	31
→ Stellengesuche von Kollegen	32
→ Bürogemeinschaften	32
→ Kooperation / kollegiale Zusammenarbeit	35
→ Vermietung / freie Mitarbeit	35
→ Vermietung	35
→ Kanzleiübernahme	35
→ Verkäufe	35

→ Termins-/Prozessvertretung	35
→ Stellenangebote nicht jur. Mitarbeiter	36
→ Stellengesuche nicht jur. Mitarbeiter	37
→ Dienstleistungen	37
→ Schreibbüros	37
→ Übersetzungsbüros	37
→ Buchbindereien	38
→ Anzeigenannahme	38

Mitteilungen Mai 2010: Anzeigenschluss 16. April 2010

Stellenangebote an Kollegen

In Planegg ansässige, **zivilrechtlich orientierte Anwaltskanzlei** mit mehreren Fachanwaltschaften sucht

Kollegin oder Kollegen

mit erster Berufserfahrung, eigenem kleineren Mandantenstamm und Freude auch an der Akquisition. Die Tätigkeitsbereiche sind unter den Anwälten aufgeteilt. Die Kernkompetenzen sollen insbesondere um das gesamte Gebiet des Immobilienrechts einschließlich Bau- und Architektenrecht erweitert werden. Gefragt ist auch die Bereitschaft, sich in das Familien- und Erbrecht einzuarbeiten mit dem Ziel, diese Bereiche einmal in der Partnerschaft zu übernehmen.

Zur Verfügung steht Ihnen ein modern ausgestattetes und professionell organisiertes Anwaltsbüro mit einem eingespielten Team von Rechtsanwaltsfachangestellten.

Sollten Sie sich von unserem Anforderungsprofil angesprochen fühlen und sollten Sie Interesse haben, sich in unserer seit nunmehr über 20 Jahren im Würmtal ansässigen Partnerschaft dauerhaft zu engagieren und aktiv daran mitzuwirken, das bestehende Potential weiter auszubauen, so freuen wir uns auf Ihre ausführliche Bewerbung. Neben beruflichen Qualifikationen und ausgeprägtem partnerschaftlichen Verhalten mit hoher Sozialkompetenz erwarten wir auch Freude an kommunikativen Aktivitäten. Im Hinblick auf die geforderte Bereitschaft auch zu Akquisitionsaktivitäten wären bestehende persönliche Bindungen zum westlichen Bereich von München wünschenswert.



Kratzer & Partner Rechtsanwälte

Rudolf Kratzer

Claus Kratzer

Jens Rasmussen

Rechtsanwälte und Fachanwälte für Arbeits-, Familien- und Verkehrsrecht
Bahnhofstraße 32, 82152 Planegg Tel 089 8996340 Fax 089 89963440

www.kpra.de kanzlei@kpra.de

Wir sind eine Kanzlei mit hohem Engagement im familien- und erbrechtlichen Bereich. Unser Gesuch richtet sich an eine **Kollegin oder einen Kollegen**, die/der uns in dem sehr umfangreichen Fachgebiet in freier Mitarbeit unterstützen möchte. Wenn Sie also Interesse an einer **freien Mitarbeit** in einer Kanzlei mit positivem und kollegialem Betriebsklima haben, erbitten wir Kontaktaufnahme unter Chiffre Nr. 32 / April 2010 an den MAV.

Für ein Referat allgemeines Zivilrecht in unserer Kanzlei mit fünf Berufsträgern suchen wir einen

engagierten Rechtsanwalt (m/w),

dessen sorgfältige Arbeitsweise durch zwei Prädikatsexamina belegt ist. Eine spätere Spezialisierung ist erwünscht und wird gefördert. Wir sind ein junges Team und schätzen den freundschaftlich-kollegialen Umgang, den wir miteinander haben. Die Kanzlei befindet sich in repräsentativen Altbauräumen mit moderner Ausstattung und gut sortierter Bibliothek. Sie haben Ideen und den Willen für den Sprung in die Selbständigkeit, deren Privilegien und Chancen Sie zu würdigen wissen, Sie arbeiten äußerst gründlich und gleichzeitig zupackend, Sie haben ein sympathisches Auftreten und wollen vor allen Dingen nicht nur ein angestellter Sachbearbeiter sein. Kontakt: **Brodski und Lehner Rechtsanwälte** (www.Brodski-Lehner.de), Leopoldstr. 50, 80802 München, z.Hd. RA Emil Brodski persönlich/vertraulich. Tel.: 089-3836750.

32 |

Stellengesuche von Kollegen

Hochmotivierte, junge Rechtsanwältin mit erster Berufserfahrung **sucht Mitarbeit** in Kanzlei mit zivilrechtlicher Ausrichtung, zeitlich flexibler Einsatz möglich, teamfähig.

Kontaktaufnahme erbeten unter e-mail RA.PSM@web.de oder unter Tel. 0172 / 624 09 92.

Spitzenbedarf, Aushilftätigkeit? Anwalt mit tiefer und langer Berufserfahrung in Beratung und Prozessführung sucht Tätigkeit für oder in Münchner Kanzlei. Umfassende Erfahrung im privaten Baurecht (Tätigkeit für Bauträger, Baufirmen, Ingenieurbüros), Gewerbemietrecht (Tätigkeit für Wohnbauunternehmen und Investoren), sowie Haftpflicht- und Versicherungsrecht (Tätigkeit für Assekuranz). Ich erbitte Kontaktaufnahme unter Chiffre Nr. 33 / April 2010 an den MAV.

Sehr engagierte, junge Rechtsanwältin mit dem Ziel der Zulassung zur Fachanwältin im Familienrecht **möchte Sie im Bereich Familienrecht unterstützen.** Zusatzqualifikation als Mediatorin vorhanden.

Zuschriften per Email erbeten unter: Rechtsanwaeltin.PS@gmx.de

Bürogemeinschaften

Rechtsanwalt mit Schwerpunkt Bank- und Kapitalanlagerecht sucht Kollegen für die Bildung einer **Bürogemeinschaft** in repräsentativen Büroräumen (Jugendstilvilla) mit moderner Infrastruktur in **München Schwabing**.

Zuschriften erbeten unter Chiffre Nr. 28 / April 2010.

GOLLOB & Kollegen Rechtsanwälte

Wir führen seit 1997 erfolgreich eine großzügig ausgestattete Kanzlei in äußerst repräsentativem Jugendstil-Prachtbau in unmittelbarer Nähe zum Prinzregentenplatz (U4). Unsere Schwerpunkte liegen im Zivilrecht, im nationalen und internationalen Wirtschafts- und Unternehmensrecht. Wir sind 7 Berufsträger/Innen und beraten anspruchsvolle Mandanten aus dem In- und Ausland.

Einer/m Kollegin/en mit eigenem Mandantenstamm bieten wir ein ruhiges, helles und freundliches Arbeitszimmer (ca. 24 qm), fachliche Zusammenarbeit und die Mitbenutzung des gut organisierten Bürobetriebes. Eigenes Sekretariat kann auf Wunsch eingerichtet werden.

Kontakt: RA Dr. Gollob, Keplerstraße 1, 81679 München, Tel.: 089 / 41 95 23 3, E-Mail: ulrik.gollob@gollob-jur.de

Rechtsanwälte Weinberger & Partner

Rechtsanwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer

Wir suchen, zunächst in Bürogemeinschaft, eine/n engagierte/n Kollegin/en (gerne auch Berufsanfänger) mit eigenem Mandantenstamm für eine langfristige Zusammenarbeit. Unsere Kanzlei liegt in äußerst attraktiver Lage am Nymphenburger Kanal.

Die Büroräume sind großzügig ausgestattet.

Zur Verfügung stehen ein kleiner (gegebenenfalls möblierter)

Büroraum zu äußerst günstigen Konditionen sowie gegebenenfalls ein Sekretariatsplatz.

Die Kanzlei ist sachlich und personell bestens ausgestattet und bietet ein äußerst angenehmes Betriebsklima.

Südliche Auffahrtsallee 29, 80639 München

Tel.: 089/1297091, Fax: 089/1296000

e-Mail: mail@weinberger-partner.com

Kanzleiräume in Weilheim

zur Gründung einer Bürogemeinschaft biete ich Kollegin/Kollegen ein großzügiges bereits mit Computer ausgestattetes Anwaltszimmer und Sekretariat zur Mitbenutzung in der Weilheimer Fußgängerzone.

Die Infrastruktur der Kanzlei kann auf Wunsch mitgenutzt werden. Telefonische Kontaktaufnahme erbeten unter 0881 / 3411.

Bürogemeinschaft / Kooperation / Nachfolge

Rechtsanwalt gesucht in repräsentativem Altbau in München-Schwabing, als Mieter für 1 – 2 Räume in Bürogemeinschaft mit 3 Steuerberatern und als Nachfolger für den langjährig tätigen Kollegen der ausscheidet. Vorhandene Mandate können teilweise übernommen werden. Mietkonditionen und alles nähere sollten mündlich besprochen werden.

Kontakt bitte an kpm74@arcor.de oder Tel. 089-12 39 24 50.

Superangebot für Teilzeitanwälte!

Haben Sie Ihre Wohnzimmerkanzlei satt?

Wir sind eine arbeitsrechtlich ausgerichtete Bürogemeinschaft mit 2 Vollzeitanwälten und einem Syndikusanwalt, der selten da ist. Wir möchten gerne einen weiteren Kollegen aufnehmen, der sich mit unserem Syndikusanwalt ein Anwaltszimmer teilt. Die Kanzlei befindet sich in sehr schöner Lage in Schwabing (Maxvorstadt). Das Anwaltszimmer ist komplett eingerichtet. Die Miete ist günstig. Es gibt keine Parkplatznot. Ideal für Teilzeit- oder Syndikusanwälte!

Kontakt: RA Rosenkind, 01577/2034837, ra@rosenkind.com

Bürogemeinschaft/Zusammenarbeit/Kanzleiübernahme

Wir sind eine mit moderner Technik ausgestattete Kanzlei (3 Rechtsanwälte) in München und seit ca. 30 Jahren tätig. Für die Zukunft suchen wir einen jungen Kollegen (auch Berufsanfänger), der hoch motiviert mitarbeitet und bereit ist, nach Absprache auch eine Fachanwalts-Ausbildung zu absolvieren. Das Arbeitsspektrum umfasst ArbeitsR, VerkehrsR, MietR und FamR etc.

Es sollte von Beginn an eine Übernahme der Kanzlei angestrebt werden, dabei denken wir an 3-5 Jahre mit einer ev. weiteren Teilzeit-Mitarbeit. Interessenten bitte Zuschriften unter Chiffre Nr. 29 / April 2010.

Fachanwältin für Familienrecht bietet in neu renovierten Räumen in zentraler Lage einen Büroraum sowie einen Sekretariatsplatz zur Untermiete. 0172 / 823 99 66

Rechtsanwaltskanzlei am Goetheplatz

U-Bahn 3 und 6, Bus

Geboten werden 1-2 Räume an Kollegin oder Kollegen, sofort oder später, zu günstigen Bedingungen.

Kontakt:

RA Hasko Linnartz
Lindwurmstr. 97
80337 München
Tel. 089 / 53 38 99

RA Karl Lachniet
Lindwurmstr. 97
80337 München
Tel. 089 / 29 95 13

Bürogemeinschaft

Schwabinger Rechtsanwaltskanzlei mit zwei Berufsträgern **bietet** Kollegin/Kollegen zur Zusammenarbeit in Bürogemeinschaft 1 bis 2 schöne helle Räume je ca. 23 m² zur Kostenmiete von je EUR 598,00 incl. NK und Mitbenutzung der Gemeinschaftsräume an.

Telefonische Anfragen unter 089 - 348583 oder 348584.

Wir möchten unsere Bürogemeinschaft Nähe Rotkreuzplatz (schöne Altbauräume) um einen (evtl. zwei) Kollegen erweitern.

Tel. (089) 1293391

REMBERT.RECHTSANWÄLTE

Wir wachsen weiter und suchen daher Kolleginnen und Kollegen, die zu uns passen und etwas bewegen wollen. Unsere Kernkompetenzen liegen in den Bereichen Bauen Planung Vergabe und Wirtschaft Arbeit Versicherung, in denen wir Kolleginnen und Kollegen auch auf Partnerebene eine gute Plattform für den Ausbau ihrer Aktivitäten und den gemeinsamen Erfolg bieten.

Unsere Kanzlei mit einem weiteren Standort in Hamburg befindet sich in Räumen mit Weitblick über die Dächer Münchens in verkehrsgünstiger Lage, was unsere Mandanten sehr schätzen.

Wir freuen uns auf einen ersten Kontakt, den Sie bitte mit Rechtsanwalt Matthias Goede aufnehmen. Vertraulichkeit ist selbstverständlich.

REMBERT.RECHTSANWÄLTE

Landsberger Str. 154 80339 München

Tel.: 089/767 07 00 – E-Mail: kanzlei@rembert-rechtsanwaelte.de
www.rembert-rechtsanwaelte.de

Ab sofort wird ein **helles Bürozimmer** in der **Widenmayerstraße frei**. Neben diesem sehr repräsentativen Raum mit Parkett und Stuck können Gemeinschaftsflächen (Empfang, gut ausgestattete Teeküche) und vor allem ein sehr großzügiger Konferenzraum (Bibliothek) mitbenutzt werden.

Mit drei wirtschaftlich ausgerichteten, sehr umgänglichen Kollegen auf dem gleichen Stock sind Absprachen (z.B. über Sekretariatsnutzung usw.) ggf. möglich. Eine moderne Infrastruktur (Telefonanlage, Netzwerk) und ausreichende Parkmöglichkeiten (auch für Besucher) sind vorhanden.

Anfrage bitte an RA Aschenbrenner (0176 18817702).

Bürogemeinschaft gesucht:

Junger RA sucht (kleineres) Zimmer in Bürogemeinschaft in zentraler/verkehrsgünstiger Lage zur vollen oder tageweisen Nutzung. Bereitschaft zur Vertretung und Ergänzung in den verschiedenen Rechtsgebieten ist selbstverständlich.

Um Kontaktaufnahme unter **Tel.: 0151-56917437** oder E-Mail: anzeige-2010@freenet.de wird gebeten.

Wir sind eine Bürogemeinschaft von sechs (Fach-) Anwälten und Anwältinnen (Arbeitsrecht, Verwaltungsrecht, Familienrecht, Steuerrecht u.a.) in bester Münchner Innenstadtlage (zw. Marienplatz und Viktualienmarkt) mit guter Infrastruktur. Eines unserer hellen Anwaltszimmer zu ca. 25 m² würden wir gerne einer Kollegin oder einem Kollegen zur Verfügung stellen. Bei erfolgreicher Zusammenarbeit ist die Bildung einer Partnerschaft odgl. denkbar, aber nicht Bedingung.

Wenn dieses Angebot Ihr Interesse geweckt hat, nehmen Sie bitte Kontakt auf mit RAin Nehl unter ranehl@nehlundbaier.de oder unter 089/18929180.

Wir sind eine zivilrechtlich ausgerichtete Kanzlei mit Büros in München und Bad Tölz, und **suchen einen Kollegen/eine Kollegin in Bürogemeinschaft** oder Kooperation. Wir bieten ein sehr schönes Zimmer mit ca. 20 qm in Bad Tölz zu günstigen Konditionen. Infrastruktur kann mitgenutzt werden.

Kontakt: RA Jobst, Tel. 08041-7946100

E-Mail: info@mj-r.de

Rechtsanwälte suchen Rechtsanwalt/Rechtsanwältin für Bürogemeinschaft

Unsere mit moderner Technik ausgestattete Kanzlei befindet sich in repräsentativen Räumen (Altbau/Parkett/hohe Räume) mit circa 145 qm in zentraler Lage in München am alten Botanischen Garten. Vermietet wird ein kleines Anwaltszimmer für 650,00 Euro zuzüglich Umsatzsteuer inklusive Mietnebenkosten, Strom und Reinigung inklusive Mitnutzung des Empfangsbereiches und des Besprechungszimmers und der Sozialräume. Telefonannahme und Empfang wird von unserem Sekretariat gerne übernommen.

Bilder der Räumlichkeiten finden Sie unter:
<http://www.TrappKirr.de/Bilder.html>

Kontakt RA Michael Trapp | Telefon 0 89 – 55 53 70
EMail TRAPP@TRAPPKIRR.DE | WWW.TRAPPKIRR.DE

Auf gewerblichen Rechtsschutz, Arbeitsrecht und Baurecht spezialisierte Kanzlei bietet Kollegin/Kollegen Büroräume (30 m² - 75 m²) einschließlich Nutzung moderner Büroinfrastruktur zur beruflichen Zusammenarbeit, ggf. zur Bearbeitung von Überhangmandaten und Mitarbeit. Unsere Kanzlei befindet sich in attraktiver Umgebung in Alt-Bogenhausen.

Bei Interesse nehmen Sie bitte Kontakt auf mit Rechtsanwalt Alexander Holtz, Telefon 089 / 94 384 940, oder senden eine E-Mail an ah@hml-law.com

Rechtsanwältin, im Zivil- und Wirtschaftsrecht tätig, bietet Kollegin / Kollegen **zum 1.7.2010**

BÜROGEMEINSCHAFT

in bester Innenstadtlage zu günstigen Konditionen an. Zur Verfügung steht ein schönes Anwaltszimmer von ca. 20 m². Sekretariat, Literatur und technische Infrastruktur können gerne mitbenutzt werden.

Dr. Dagmar Lieber, Neuhauser Str. 3, 80331 München
Tel: 089/ 26 94 91 91 www.RAin-Lieber.de

34 |

Bürogemeinschaft

Wir sind eine zivilrechtliche, insbesondere im Rechtsverkehr mit Italien tätige Wirtschaftskanzlei mit derzeit drei Rechtsanwälten in München - Nymphenburg. Wir bieten insbesondere jüngeren Kolleginnen und Kollegen mit eigenem Mandantenstamm eine günstige Räumlichkeit mit guter Infrastruktur. Mittelfristige Zusammenarbeit erwünscht.

Kontakt: RA Dr. Wolfgang Wodok | Tel.: (089) 38 66 77 80
e-mail: sekretariat@munch-law.com | www.munch-law.com

Untervermietung an RAe/WP/StB mit eigenem Mandantenstamm:

Junge, dynamische Steuerkanzlei mit derzeit 10 Mitarbeitern bietet ab 1.5. / 15.5.2010 im Zentrum von München (Nymphenburgerstr., Nähe Stiglmaierplatz), 2 schöne, neu renovierte Büroräume (13m² bzw. 20m²) in repräsentativer Bürofläche zusammen günstig zur Untermiete an. U-Bahn (U1) vor dem Haus, Tiefgarage vorhanden. Mitbenutzung von Besprechungszimmer, Empfang, sonst. Gemeinschaftsfläche und der techn. Infrastruktur (Telefon, Server, Kopierer, etc.) möglich.

Kontaktaufnahme unter Tel. 089/5126727-0, Fax. 089/5126727-9 oder per Email mail@fkonerding.de.

Bürogemeinschaft

In meiner Kanzlei am Isartorplatz (insgesamt 100 m², zwei Anwaltszimmer, ein Sekretariat, ein Besprechungszimmer, Küche, WC) wird in Kürze ein Zimmer (ca. 21 m²) frei.

Gesucht wird ein/e Kollege/in, dem/der eine entspannte, angenehme Atmosphäre sowie ein freundlicher Umgangston und eine zuverlässige gegenseitige Urlaubs-/Krankheitsvertretung ebenso wichtig ist wie mir.

Geboten wird die Inanspruchnahme der gesamten Kanzlei-Infrastruktur (voll ausgestattetes Sekretariat u. Besprechungszimmer) zu attraktiven Konditionen.

Ich freue mich über Ihre Kontaktaufnahme unter Tel. 089 / 22 54 55 oder info@Kanzlei-Helmut-Beck.de

Bürogemeinschaft / zukünftiger Zusammenschluss

In unserer neu gegründeten, modern ausgestatteten Kanzlei in der Linprunstraße 49 (5 Min. zur U 1, 2 Parkplätze im Hof), zentral und ruhig gelegen, bieten wir ab sofort einen ca. 18 m² großen Arbeitsraum, sowie Mitbenutzung der Gemeinschaftsräume und des großzügigen Besprechungszimmers (Blick nach Süden/Garten) an. Einfache Büroarbeiten und Telefondienst können nach Absprache durch unser Sekretariat erledigt werden. Es ist auch die Bereitstellung eines eigenen Sekretariatsarbeitsplatzes und benötigter Hardware möglich. Wir (2 Anwälte, 1 Anwältin) haben uns auf das Straf-Familien- und Erbrecht spezialisiert. Zur Ergänzung unseres Angebots an die Mandanten wäre ein Kollege/Kollegin mit weiterer Spezialisierung, z.B. Arbeitsrecht angenehm.

Kontakt: Förschner Färbinger Rechtsanwälte, Herrn RA Förschner, Tel. 089/54041450, E-mail: k.foerschner@ff-rechtsanwaelte.de

Fachanwältin für Familienrecht sucht Büroraum sowie Sekretariatsplatz zur Untermiete in zentraler Lage. 089 / 33 02 95 30

Bürogemeinschaft

In bester Innenstadtlage (Maximiliansplatz) biete ich zu günstigen Konditionen einen unmöblierten hellen Raum zur Untermiete sowie die Mitnutzung der Kanzleiinfrastruktur incl. RA-Gehilfin an. Ich bin schwerpunktmäßig im Bereich des öffentlichen Baurechts tätig. Gesucht wird ein/e Kollege/in mit ergänzendem Schwerpunkt im Bereich des Immobilien-, Miet- und/oder Wohnungseigentumsrechts mit eigenem Mandantenstamm zur selbstständigen Zusammenarbeit.

Kontakt: RA Schwab / 089/21 66 66 50
E-Mail: ks@ra-karl-schwab.de

Bürogemeinschaft

In zivilrechtlich ausgerichteter Anwaltskanzlei mit drei Berufsträgern in der Theresienstraße 40 steht ab dem 01.05.2010 entweder ein Anwaltszimmer mit 27 m² und ein Sekretariatsplatz in dem Gemeinschaftssekretariat, sowie die Mitbenutzung von Besprechungszimmer, Küche und gegebenenfalls technischer Infrastruktur zur Verfügung. In dem Mietzins sind € 150.- an Nebenkostenvorauszahlungen inbegriffen, der Bruttomietzins beträgt € 1.050.-. Wahlweise steht ein weiteres Zimmer mit 16 m², anteiliger Sekretariatsbenutzung, sowie Mitbenutzung der Gemeinschaftsflächen zu einem Preis von brutto € 650.- zur Verfügung. Auch hier sind € 150.- an Nebenkostenvorauszahlungen inbegriffen.

Kontakt: 0171 - 7842993.

Erfahrene Rechtsanwältin im Familienrecht, 42, sucht Kollegen/-in zur Gründung einer Bürogemeinschaft im Raum Rosenheim/Traunstein.

Zuschriften bitte unter Chiffre Nr. 30 / April 2010.

KANZLEI IN GILCHING bei München:

Ich, Rechtsanwalt 50 Jahre, Tätigkeitsbereich: Familienrecht, Erbrecht, Handels- und Gesellschaftsrecht, Privates Baurecht, suche Rechtsanwälte / Rechtsanwältinnen zur weiteren

Bildung einer Bürogemeinschaft.

Konditionen sind Vereinbarungssache. Interessenten melden sich bitte bei RA Dr. Thomas Schröcksnadl, Römerstr. 27, 82205 Gilching, Telefon: 08105/77813.

Kooperation / kollegiale Zusammenarbeit

Schwabinger Kanzlei sucht qualifizierten

Fachanwalt für Arbeitsrecht (m/w)

mit kleinem Mandantenstamm. Wir verfügen über ein schönes und modernes Büro. Sie können von dort aus zusammen mit anderen Fachanwälten kostenfrei durchstarten. Vom Interesse her sollten Sie personalwirtschaftlich orientiert sein, also Sozialversicherungsrecht und Arbeitsstrafrecht mitbedienen können.

Zuschriften unter Chiffre Nr. 31 / April 2010 an den MAV erbeten.

Wir sind eine gut aufgestellte Familienrechtskanzlei in München

Wir wollen mehr und suchen Verstärkung durch junge Rechtsanwälte/innen auch aus anderen, bevorzugt korrespondierenden Rechtsgebieten, die unternehmerisch denken und in gleichem Maße wie wir leistungsbereit sind. Interessenten sollten eine hohe Beratungsqualität, Liebe zum Anwaltsberuf und bereits eigene Klientel aufweisen

Wir erhoffen uns eine wechselseitige Erweiterung der Kompetenzen mit Synergie- und cross-selling Effekten
Chiffre Nr. 34 /April 2010

Vermietung / freie Mitarbeit

RA-Kanzlei in idealer Lage in der Maxvorstadt bietet RA-Kollegin/-en oder Steuerberater/-in einen oder zwei schöne Räume und optional einen Sekretariatsplatz. Erwünscht sind gegenseitige Urlaubsvertretung, angenehme konstruktive Arbeitsatmosphäre und langfristig engere Zusammenarbeit. Weitere Modalitäten können in einem persönlichen Gespräch abgestimmt werden. Mitarbeit in der Kanzlei ist erwünscht, aber nicht Voraussetzung.

Rechtsanwalt Heinz Bethcke, Briener Str. 48, (Hofgebäude 3)
80333 München, Tel. 089 / 33 15 05, Fax: 089 / 33 19 57,
E-Mail: heinz.bethcke@bethcke.de

Vermietung

Sophienstraße / Alter Botanischer Garten

1 Anwaltszimmer (ca. 16 qm) sowie 1 Sekretariatsplatz, Aktenlager-
raum, wahlweise Garage, ausreichende Parkmöglichkeiten, ab sofort
zu vermieten. Wir wünschen uns kollegiale Zusammenarbeit und
gegenseitige Urlaubsvertretung.

Rechtsanwälte Scherzler & Partner

Tel. 59 55 56 / Fax 59 87 47

Kanzleiübernahme

Kanzleiübernahme/Kanzleikauf

Rechtsanwältin sucht in München oder im Münchner Raum
Kanzlei zur Übernahme oder zum Kauf.

e-mail: 101070@medizinrecht-anwalt-beratung.de.

Zur Verstärkung unserer Kanzlei mit fünf (zum Teil doppelt qualifizierten) Fachanwälten (Arbeitsrecht, Miet- und WEG-Recht, Familienrecht, Erbrecht, Medizinrecht, Steuerrecht, Versicherungsrecht sowie Handels- und Gesellschaftsrecht) **suchen wir die Kooperation mit kurz- bis mittelfristig an einem Verkauf ihrer Kanzlei interessierten Kollegen/Kolleginnen.** Wir verfügen in unseren außergewöhnlich repräsentativen Altbauräumen in bester Schwabinger Lage über genügend Platz, ein reibungslos arbeitendes Sekretariat und eine professionelle Kanzleinfrastruktur. Daher könnte die Zusammenarbeit z.B. für Kollegen/Kolleginnen interessant sein, deren Kanzleimietvertrag demnächst endet, die aber noch eine Weile tätig bleiben wollen, bevor sie verkaufen. Mit uns und bei uns wäre eine nachhaltige Übergabe ihrer Kanzlei möglich. Wir freuen uns über kurze Zuschriften an den MAV unter Chiffre Nr. 27 / April 2010. Strenge Vertraulichkeit wird zugesichert.

Verkäufe

NJW 1984 - 1985 und 1989 - 2001, jeweils gebunden
Betriebsberater 1992 - 1997, jeweils gebunden

sehr guter Zustand, jahrgangsweise oder in toto gegen Gebot
abzugeben.

RA Dr. Christian Wolf, Tel. 089 - 383824-0, wolf@lexmuc.com

Termins-/Prozessvertretung

Belgien und Deutschland

PETER DE COCK

ADVOCAAT IN BELGIEN
RECHTSANWALT IN DEUTSCHLAND
(EIGNUNGSPRÜFUNG 1994 BEST.)
steht

Deutschen Kollegen für Mandatsübernahme im gesamten
belgischen Raum zur Verfügung

über 30 Jahre Erfahrung mit Handels-, Straf- und Zivilrecht,
Bau-, Transport- und Verkehrsrecht, Eintreibung, Schadens-
ersatzforderungen, Klauselerteilung, Zwangsvollstreckung
Mediation und Arbitration. Umfangreiche Sprachkenntnisse
Deutsch, Flämisch, Holländisch, Französisch und Englisch

KAPELSESTEENWEG 48, B-2930 BRASSCHAAT (ANTWERPEN)
TEL. 0032 3 646 92 25 - FAX. 0032 3 646 45 33

E-MAIL: adv-ra.peterdecock@skynet.be

INTERNET: www.peterdecock.net

Termins- und Prozessvertretung in Berlin und Potsdam

Als immobilienrechtlich ausgerichtete Fachwaltskanzlei für Miet- und Wohneigentumsrecht übernimmt die Kanzlei **offermann | rechtsanwälte** mit Sitz in Berlin Termins- und Prozessvertretungen auf den Gebieten Wohn- und Gewerbemiet- und Pachtrecht, Wohnungseigentumsrecht, Immobilien- und Grundstücksrecht, Maklerrecht.

offermann | rechtsanwälte

www.kanzlei-offermann.de - Fon/Fax: 030 - 88 71 79 81/82

Rechtsanwaltskanzlei mit Sitz in Berlin, München und Zürich übernimmt Termins- und Prozessvertretungen aller Art:

CLLB München

Liebigstr. 21, 80538 München

Tel.: (089) 552 999 50

Fax: (089) 552 999 90

CLLB Berlin

Dircksenstr. 47, 10178 Berlin

Tel.: (030) 288 789 60

Fax: (030) 288 789 620

CLLB Zürich

Brandschenkestrasse 150, CH-8002 Zürich (ZH)

Tel.: 0041 (0) 44 201 12 18

Fax: 0041 (0) 44 201 12 19

mail: kanzlei@cllb.de

web: <http://www.cllb.de>

36 |

Stellenangebote nicht jur. Mitarbeiter

Drei Rechtsanwältinnen (RAin, Ende 30, zwei RAE, in den 40ern, vorwiegend Zivilrecht) suchen für ihr Büro im Zentrum von München (nahe Karlsplatz) zum nächstmöglichen Eintritt einen

Rechtsanwaltsfachangestellten oder eine Rechtsanwaltsfachangestellte

auf Augenhöhe als "Innendienstmanager" zu guten Konditionen. Neben den üblicherweise anfallenden Arbeiten soll ein Referat aufgebaut werden, das der/die Neue selbstständig betreut. Diesbetreffend könnten Gehaltsbestandteile kurz- bzw. mittelfristig erfolgsbezogen gestaltet werden. Wir bitten um Bewerbung mit Bild und Angabe der Hobby- und Freizeitaktivitäten an Rechtsanwalt Jorg Roth, Sophienstraße 5, 80333 München.

Dynamische, familienrechtlich orientierte Rechtsanwaltskanzlei sucht eine/n selbständige/n und verantwortungsbewusste/n **Rechtsanwaltsfachangestellte/n** in Teilzeit (20-25 Stunden) ab Juni 2010 in München, Nähe Max-Weber-Platz.

Kontaktaufnahme per Email unter mail@lsk-familienrecht.de

LOTTER & SCHNEIDER-KOSLOWSKI
RECHTSANWÄLTE

BJL BERGMANN
Attorneys at Law

Ihre Kollegen in Finnland

Unsere deutschsprachigen Rechtsanwältinnen übernehmen Mandate für Kollegen aus Deutschland in ganz Finnland.

Umfangreiches Informationsmaterial und kostenlose Broschüren zum finnischen Recht auf unserer Website www.bjl-legal.com.

www.bjl-legal.com

BJL Bergmann Attorneys at Law
Eteläranta 4 B 9, 00130 Helsinki
Tel. +358 9 696207 0
Fax +358 9 696207 10
helsinki@bjl-legal.com

Als einer der führenden Anbieter für Kanzleisysteme in Südbayern und erfolgreicher Partner der DATEV eG, tragen wir eine hohe Verantwortung gegenüber unseren Kunden. Die Stärkung unserer Kundenbeziehung ist ein wesentliches Unternehmensziel. Deshalb suchen wir zur Kundenbetreuung zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine(n)

Schulungsreferentin/Schulungsreferenten

für die Kanzleisystemlösung **DATEV Phantasy** und deren ergänzenden Produkte.

Idealerweise besitzen Sie schon Erfahrung mit DATEV Phantasy, haben eine Ausbildung als RA-Fachangestellte(r), sind flexibel, zielorientiert und teamfähig.

Der Kontakt mit anspruchsvollen Gesprächspartnern hat Sie schon immer gereizt?

Natürlich erhalten Sie eine entsprechend fundierte branchenspezifische Ausbildung.

Ein Angestelltenverhältnis, attraktive Gehaltskonditionen sowie Entwicklungsmöglichkeiten in einem innovativen Markt sind selbstverständlich!

Sie sind interessiert? Dann nehmen Sie Kontakt mit uns auf!

NEXT ON

Ihr Ansprechpartner: Hr. Nicola
Türkenstr. 5 | D-80333 München
Tel. 089 / 288 133 0
info@next-on.de

Stellengesuche nicht jur. Mitarbeiter

RA-Fachangestellte

fit in Buchhaltung u. allen Kanzleibläufen, **sucht neues Aufgabengebiet f. ca. 10 Std./Wo.** in nettem Büro (freiber.).

Kontakt erbeten unter Tel. 0172 - 3202 855

Kosten sparen – Engpässe überwinden!

Versierte und gewandte RA-Sekretärin auf freiberuflicher Basis, arbeits- und schreibfreudig hat noch Kapazitäten frei. Ich verfüge über langjährige Berufserfahrung, besitze sehr gute Kenntnisse im MS-Office, Outlook und der Software RA-Micro, AnnoText und Phantasy. Meine Tätigkeit umfasst allgemeine Sekretariatsarbeiten, Korrespondenz nach Band, Erstellen von Kostennoten (RVG) etc. Zuverlässigkeit, Freundlichkeit, Belastbarkeit und eine eigenverantwortliche Arbeitsweise gehören genauso zu meinen Eigenschaften wie Teamfähigkeit und Kollegialität.

Ich freue mich auf Ihren Anruf oder Ihre Mail. Ingrid Henz.



(0173) 57 30 777

(089) 863 27 79

Frist Sachen kurzfristig!

www.ra-hilfe.com



Rechtsanwaltsfachangestellte mit langjähriger Berufserfahrung bietet auf freiberuflicher Basis professionelle Unterstützung bei allen anfallenden Kanzleitätigkeiten, eigenständige Erledigung von Mahn- u. Vollstreckungsverfahren (RenoStar-Lizenz vorhanden), Tel. 0177/722 53 50.

Erfahrene Anwaltssekretärin steht Ihnen als **Urlaubs-, Krankheitsvertretung**, aber auch **regelmäßig halbtags oder stundenweise** zur Verfügung. Selbstverständlich besitze ich gute PC-Kenntnisse wie Word, RA-Micro, PowerPoint. Ich arbeite grundsätzlich **vor Ort** und auf **freiberuflicher Basis** (25,00 € + MwSt.)

Bei Interesse bitte ich um Ihre kurze schriftliche Nachricht unter Chiffre Nr. 25 / April 2010.

Langjährige Rechtsanwaltsfachangestellte mit allen in einer Kanzlei anfallenden Sekretariatsaufgaben vertraut, sucht neue Herausforderung.

Zuschriften erbeten unter Chiffre Nr. 26 / April 2010.

Dienstleistungen

Sekretärin / Assistentin (freiberuflich)

perfekt in allen Büroarbeiten, langjährige Erfahrung in versch. RA/WP-Kanzleien, auch Verlage/Medien/Arch. - Ing. Büros, (z.B. Pharmarecht/ Vertragswesen) übernimmt Sekretariatsaufgaben (keine RA-Gehilfin) und/oder Schreibaufgaben (MS-Office) in Ihrem Büro oder in Heimarbeit.

Schnelles, korrektes Arbeiten zugesichert, Teilzeit/halbtags und/oder sporadisch aushilfsweise.

Tel.: 089141 1996, Fax: 089 143 44 910, mobil: 0170 184 3338 oder Email: rose-marie.wessel.pr@arcor.de.

- Bürodienstleistungen aller Art - Sabine Raab

Rechtsanwaltsfachangestellte, selbständig, bietet Aushilfe, stundenweise, gerne auch langfristig vor Ort in Ihrer Kanzlei bzw. am Heimarbeitsplatz bei Krankheit, Urlaub und Personalengpässen
Sprachen: Deutsch, Englisch
Tel: 0175/ 41 46 337

ABRECHNUNGEN FÜR ANWALTSKANZLEIEN



Professioneller externer Abrechnungsservice

Unterstützung bei **RVG-Abrechnung** und **Zwangsvollstreckung**

Tel.: 09922/869341, Fax: 09922/869345

www.anwaltsabrechnungen.de

Schreibbüros

Juristische Schreibkraft mit **15-jähriger Erfahrung** übernimmt Schreibarbeiten nach Band oder digital (DictaNet, Olympus DSS) **vor Ort** oder in meinem **Home-Office**. Gerne erwarte ich Ihren Anruf unter Telefon: 0172/8942951 oder 08131/6120294

IHR SEKRETARIAT Karin Scholz

Büro- und Schreibservice
Urlaubs-/Krankheitsvertretungen
Nähe Hbf. – Karlstraße 42
Tel: 089/55 02 77 77
Mobil: 0160/97 96 00 27
www.sekretariat-scholz.de

Übersetzungsbüros

FACHÜBERSETZUNGEN RECHT / WIRTSCHAFT von einem qualifizierten und erfahrenen Team

- auch Eilaufträge -

► **Englisch**

► **Französisch**

Dipl.-Volksw. Raymond Bökenkamp
Dietlind Bökenkamp

Gerichtlich bestellte und beeidigte Übersetzer (BDÜ/vbDÜ)

Birkenleiten 29 · 81543 München

Tel.: 089 / 62 48 94 96 · Fax: 089 / 62 48 94 97

E-Mail: buero-boekenkamp@t-online.de

Fachübersetzungen Recht / Wirtschaft



Ann Theresa Becker
Diplom-Übersetzerin • Englisch/Französisch

Alle Rechtsgebiete: Gutachten, Klageschriften, Gerichtsurteile, Verträge, Urkunden.

Wirtschaft: AGB, Bilanzen, Geschäftsberichte, HR-Auszüge, Patentschriften, Satzungen.

Mitglied BDÜ, allgemein beedigt LG München.

Über der Klause 3 • D-81545 München • Tel. 089 / 64 59 98
Fax 089 / 64 94 69 91 • E-Mail theresabecker@freenet.de

DEUTSCH - ITALIENISCH - DEUTSCH

Fachübersetzungen

Beglaubigte Übersetzungen & Dolmetschen

SCHNELL • ZUVERLÄSSIG • GENAU

Sabine Wimmer

Öffentl. best. & allg. beeid. Übers. & Dolmetscherin (VbDÜ)

Thalkirchner Straße 81(AK), Büro 400, 81371 München

Postanschrift: Postfach 75 09 43 - 81339 München

Tel.: 089-36 10 60 40 Mobil: 0177-36 60 400

Fax: 089-36 10 60 41

E-mail: info@trans-italiano.de - Web: www.trans-italiano.de

FACHÜBERSETZUNGEN RECHT ENGLISCH - DEUTSCH

Gabriele Schuster

Rechtsassessorin und Übersetzerin

Luitpoldstr. 6 - 82140 Olching

Tel. 08142/6528951 – Fax 08142/6528952

E-Mail: info@german-lingo.com

FACHÜBERSETZUNGEN - WIRTSCHAFT / RECHT ENGLISCH - DEUTSCH / DEUTSCH - ENGLISCH

Marion Huber

(Muttersprache Englisch)

Öffentl. best. & allg. beeid. Übersetzerin (BDÜ)

Millöckerstr. 6, 81477 München

Tel: 089 / 784 90 25 Fax 089 / 78 26 55

E-Mail: marionhuber@t-online.de

SPANISCH – ÜBERSETZUNGEN

JURISTISCHE FACHTEXTE VERTRÄGE • URKUNDEN

GERDA PERTHEN

Öffent. best. u. beedigte Übersetzerin

Reutterstr. 80 • 80689 München

Telefon: (089) 58 78 04, Fax: (089) 58 25 38

Mobil: 0172 6470991

Email: perthen@aol.com

Beglaubigte Übersetzungen Italienisch - Deutsch - Italienisch

Vertragsrecht, Handelsregisterauszüge, Medizinalrecht

Doris Temme

email: doristemme@gmx.net

mobil: 01729863106

Fax: 089/ 310 85 58

FACHÜBERSETZUNGEN / BEGLAUBIGUNGEN ITALIENISCH / DEUTSCH

Recht / Technik

Andrea Balzer

Öff. best. u. allg. beeid. Übersetzerin

(BDÜ, VbDÜ, tekom)

Einsteinstr. 151, 81675 München

Tel.: 089 / 54 76 33 90; Fax: 089 / 54 76 33 89

info@fach-uebersetzen.de

FACHÜBERSETZUNGEN ITALIENISCH

Bettina Chegini

Staatlich geprüfte, öffentlich bestellte und beedigte
Übersetzerin und Dolmetscherin • BDÜ • VbDÜ

**Juristische Fachübersetzungen • Beglaubigungen
Spezialisiert auf Wirtschafts- und Wirtschaftsstrafrecht**

Euckenstr. 18 • 81369 München • Tel. 089 / 23 54 94 6-0
b.chegini@gmx.de, www.accenti-uebersetzungen.de

Buchbindereien

Wir übernehmen sämtliche Bindearbeiten
Ihrer Fachzeitschriften (NJW, Anwaltsblatt
FamRz etc.) zu günstigen Bedingungen.

Besorgung von fehlenden Heften und EBD,
Abholung und Lieferung möglich
Bitte informieren Sie sich:

BUCHBINDEREI BAUER, Beethovenstr. 1
80336 München
Tel.: / FAX 089 / 537 337

Anzeigenannahme:

MAV GmbH, Claudia Breitenauer

Karolinenplatz 3 / Zi. 207, 80333 München

Tel 089. 55 26 33 96, **Fax** 089. 55 26 33 98

eMail c.breitenauer@mav-service.de

oder über die Geschäftsstellen des MAV, Maxburgstraße oder
Justizpalast. Anschriften siehe im Impressum.

Die aktuelle Preisliste finden Sie unter

www.muenchener.anwaltverein.de/Mediadaten_2009.pdf

Alle Anzeigen werden ohne Aufpreis parallel auch in der
Internet-Ausgabe der Mitteilungen auf der MAV-Homepage
(www.muenchener.anwaltverein.de) veröffentlicht.



28.01. – 18.04.2010
Alte Pinakothek
Kunstareal München

RAHMEN KUNST

*Auf Spurensuche
in der Alten Pinakothek*





DATEV Phantasy

Die Softwarelösung für Rechtsanwalts- und interdisziplinäre Kanzleien

- >> vom führenden IT-Dienstleister für Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer
- >> innovativ, leistungsfähig und flexibel
- >> individuell auf Ihre Anforderungen anpassbar
- >> Premiümlösung für einen durchgängig IT-gestützten Workflow
- >> monatliche Softwareüberlassungspauschalen anstelle von teurem Softwarekauf - schont das Investitionsbudget
- >> interessante Angebote für Kanzleigründer und Umsteiger

Fordern Sie eine kostenfreie Präsentation und Teststellung an:

Telefon: 089 / 232366-0 · E-Mail: phantasy@kanzleibetreuung.de

KRATZER

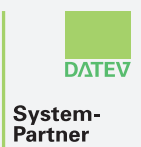
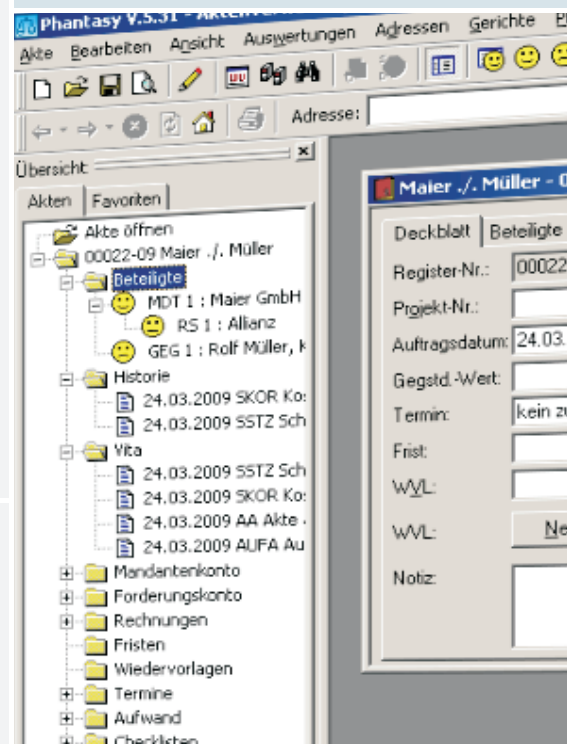
EDV GmbH

Oberanger 45
80331 München
Telefon: 089 / 23 23 66 - 0
Fax: 089 / 23 23 66 - 66

E-mail: info@kratzer-edv.de
Internet: www.kratzer-edv.de

Mehr Informationen:

<http://www.kanzleibetreuung.de>



Kratzer EDV GmbH - IT Systemhaus für Rechtsanwälte

- Server- und Netzwerkbetreuung, Standortvernetzung, Servervirtualisierung/-konsolidierung
- Security-Lösungen: Firewall, Messaging Security, Virenschutz, Verschlüsselung
- Branchenlösungen: DATEV System-Partner, DATEV System-Partner für Phantasy
- Grundig CGP Partner für digitale Diktierlösungen und analoge Systeme